



Europapolitische Positionen 2023

der IHK-Organisation

 **Gemeinsam Europa Gestalten**

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Impressum

Ansprechpartner im DIHK:

Christopher Gosau

Leiter des Referats Europäische Wirtschaftspolitik
gosau.christopher@dihk.de
+32 2 286-1661

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Berlin | Brüssel
Fachbereich Europa

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-100

DIHK Brüssel

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 286-1611 | Telefax: +32 2 286-1605

@ info@dihk.de

🌐 www.dihk.de

Grafik

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

© Getty Images

Stand

März 2023

Inhalt

Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren	4
International: Märkte öffnen, Barrieren abbauen, Lieferketten absichern	6
Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren	9
Sustainable Finance: Finanzierung der Transformation fördern statt erschweren	11
EU-Haushalt, NGEU, Wirtschafts- und Währungsunion: Wettbewerbsfähigkeit stärken, Staatsschulden reduzieren	14
Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen	16
Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen	18
Industrie und Innovation: Technologische Souveränität Europas stärken	20
Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken	24
Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben	26
Umwelt: Effektiver Umweltschutz erfordert Augenmaß	30
Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben	31
Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren	33
Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft 4.0 schaffen	35
Fachkräftesicherung I: Alle Bildungspotenziale für die Betriebe nutzen	39
Fachkräftesicherung II: Beschäftigung und Integration – Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen	42
Besseres Recht: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung an den Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit und Praxisnähe ausrichten	44
Europäisches Wirtschaftsrecht: Regulierung nicht als Selbstzweck, sondern zielorientiert und verhältnismäßig einsetzen	47
Datenschutz: Umsetzung vereinfachen, Durchsetzung vereinheitlichen	50
Wettbewerbsrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern	52
Medien und Kommunikation: Informationen gewährleisten, Monopole verhindern	54

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Julia Schmidt (Schmidt.julia@dihk.de)

Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren

Der Europäische Binnenmarkt ist Herzstück und Antrieb für die europäische Wirtschaft. Er fördert Zusammenarbeit und Wohlstand im Inneren der EU und stärkt ihre Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit nach außen. Ihn zu verwirklichen muss daher weiter das primäre Ziel der EU bleiben – auch und gerade in Krisenzeiten, in denen wichtige Errungenschaften auf dem Weg zum EU-Binnenmarkt wieder in Frage gestellt werden.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Offene Grenzen wahren; Einschränkungen des Binnenmarktes vermeiden, verlässliche Krisenmechanismen entwickeln – das Subsidiaritätsprinzip stärken
- Bürokratieabbau und Harmonisierung technischer Standards für einen Dienstleistungs- und Warenverkehr ohne Beschränkungen vorantreiben
- Die digitale Verknüpfung von Verwaltungsverfahren vorantreiben
- Effektiver Investitionsschutz stärkt den Binnenmarkt und nutzt der Nachhaltigkeit

Offene Grenzen wahren; Unvermeidliche Einschränkungen des Binnenmarktes minimieren, verlässliche Krisenmechanismen entwickeln – das Subsidiaritätsprinzip stärken

Offene Grenzen innerhalb der Europäischen Union bleiben wichtigste Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes. Ausnahmsweise notwendige Grenzkontrollen im Schengen-Raum sollten den grenzüberschreitenden Verkehr von Unternehmen möglichst wenig einschränken. Eine komplette Grenzschließung, wie zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020, darf sich nicht wiederholen. Gemeinsames Ziel von Union und Mitgliedstaaten sollte es sein, Diskriminierungen und Beschränkungen für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr abzubauen. Die hierfür eingesetzte Single Market Enforcement Taskforce (SMET) sollte ergebnisorientiert, transparent und unter Einbindung von Stakeholdern aus der Wirtschaft arbeiten.

Die EU ist eine Rechtsunion – der Binnenmarkt kann sich nur durch klare rechtliche Maßgaben entfalten. Die Überfrachtung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten mit gesellschaftlichen Zielen wird in der Wirtschaft ganz überwiegend sehr kritisch gesehen. Denn auch die bedeutsamen und unstrittigen politischen Ziele der Union gehen der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht automatisch vor, sondern sind mit diesen zum Ausgleich zu bringen.

Der Binnenmarkt wird auch durch Harmonisierungsmaßnahmen verwirklicht. Harmonisierung ist aber kein Selbstzweck: Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten allein begründen keine Eingriffe in die nationalen Rechts- und Wirtschaftssysteme. Vielmehr sind diese Interventionen auf die streng erforderlichen Maßnahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu beschränken, insbesondere sollten Vorgaben für rein nationale wirtschaftliche Sachverhalte – auch indirekter Art – vermieden werden: das Subsidiaritätsprinzip bindet die EU und muss mehr Beachtung finden (vgl. Position Besseres Recht).

Wirtschaftskrisen können die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise treffen und unter Umständen Maßnahmen erfordern, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Rückschritt bedeuten. Solche den Binnenmarkt einschränkenden Maßnahmen sollten nur als ultima ratio und zeitlich befristet erfolgen dürfen.

Ein Single Market Emergency Instrument (SMEI) kann die Lehren und erfolgreichen Lösungsansätze aus der Pandemiezeit in permanente Mechanismen überführen, die bei neuen Krisen kurzfristig helfen können. Grundsätzlich sollte gelten, dass ein solcher Krisenmechanismus nur in extremen, klar zu definierenden Krisenfällen aktiviert wird. Ein präventives Monitoring von Lieferketten sollte aufgrund des damit für die Unternehmen verbundenen zusätzlichen Aufwandes auf wenige, strategisch besonders wichtige Produkte begrenzt werden und die Anforderungen an die Datenlieferungen der Unternehmen möglichst eng definiert und einfach zu erfassen sein. Soweit möglich, sollte dabei auf Freiwilligkeit der Unternehmen gesetzt werden. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist in jedem Fall sicherzustellen. Die Anwendung des SMEI darf nicht zu Verwerfungen in der eigentlichen Lieferkette der betroffenen Unternehmen sowie zu einer Verschlechterung der Kunden-Lieferanten-Beziehung führen, denen die Unternehmen auf Grund rechtlicher bzw. vertraglicher Verpflichtungen nachzukommen haben. Hier müssen klare rechtliche Regularien bis hin zu Entschädigungszahlungen normiert werden, wenn Unternehmen aufgrund des SMEI finanzielle Schäden entstehen.

Bürokratieabbau und Harmonisierung technischer Standards für einen Dienstleistungs- und Warenverkehr ohne Beschränkungen vorantreiben

Der wachsende Umfang an Anzeige-, Melde-, Statistik- und Nachweispflichten kann den Warenverkehr stark einschränken und ist daher gering zu halten (siehe auch Position EU-Wirtschaftsrecht). Vorgaben für Dienstleistungserbringer, z. B. in Bezug auf Sprachkenntnisse, müssen reduziert werden, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen gerechtfertigt sind. Administrative Anforderungen bei der Arbeitnehmerentsendung gilt es abzubauen und innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen. Die A1-Bescheinigung, welche bei den Mitgliedstaaten unterschiedliche, vielfach überflüssige bürokratische Anforderungen und Prozesse aufstellt, sei hier beispielhaft genannt.

Zur Förderung des freien Warenverkehrs sollten technische Standards möglichst EU-weit harmonisiert werden. Um den

grenzüberschreitenden Versandhandel nicht zu hemmen, müssen europäische Verpackungsvorschriften im B2C (Business to Consumer) – Bereich durch die Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt werden. Die Belastung von Unternehmen durch immer neue nationale Registrierungsvorschriften und Pflichten zur Benennung von Bevollmächtigten im Ausland sollten minimiert werden. Informationen und Verwaltungsverfahren sollten zukünftig online und neben der jeweiligen Landessprache zumindest auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Anpassungen bei der Intrahandelsstatistik haben für Unternehmen bislang nur einen erheblichen Mehraufwand durch zusätzliche Datenfelder in den Versendungsmeldungen verursacht. Die versprochene Vereinfachung des sogenannten „Einstromverfahrens“ muss zügig umgesetzt werden. Meldeschwellen müssen, auch unter Berücksichtigung der Inflation, angehoben werden.

Die digitale Verknüpfung von Verwaltungsverfahren vorantreiben

Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) sollte europaweit gleich ausgestaltet und beworben werden; Verfahren müssen in erster Linie auf digitalem Wege vereinfacht werden. Außerdem muss er rechtlich so ausgestattet sein, dass er alle unternehmensrelevanten Prozesse anstoßen und begleiten kann. Der EA sollte ferner die Gewerbeanmeldung durchführen können. Das Single Digital Gateway ist ein Anfang, wobei sein Nutzen von der Mitarbeit und konsequenten Umsetzung in den Mitgliedstaaten abhängt. In der Zukunft sollten möglichst alle Verwaltungsverfahren, die beim grenzüberschreitenden Wirtschaften relevant sind, online durchgeführt werden können, um so Aufwand und Bürokratiekosten zu reduzieren. Voraussetzung hierfür ist eine verlässliche, datenschutzkonforme und den Persönlichkeitsschutz wahrende digitale Identität für natürliche Personen und für Unternehmen. Auch für die Arbeitnehmerentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt-für-Schritt durch den Prozess führen. Sie könnten zudem auch digitale Verfahren zur Überprüfung von anwendbaren Entlohnungsvorgaben und Mindestarbeitsbedingungen im jeweiligen Einsatzland vorsehen. Ein digitaler Lohnrechner wäre wünschenswert. Die Vorgaben der Richtlinie zur Durchsetzung der EU-Entsenderichtlinie sollten von den einzelnen Mitgliedstaaten durch die praxistaugliche Zurverfügungstellung von relevanten Informationen erfüllt werden. Wichtig ist zudem ein Ansprechpartner im Heimatland, welcher auf Englisch kommunizieren kann und der bei der Dienstleistungserbringung im Ausland unterstützt. Neben digitalen Lösungen sollte für Unternehmen überdies möglichst auch zusätzlich eine schriftliche, telefonische oder persönliche Verfahrensabwicklung zur Verfügung stehen. Dennoch sollte der digitale Prozess der führende sein. Hierzu sind konsequentes Denken in End-to-End-Prozessen sowie Softwarearchitekturen entsprechend SaaS (Software as a Service) notwendig. Jeder Service muss konsequent auf Automatisierungspotenziale untersucht werden. Diese Vorgaben sollte der Gesetzgeber für die öffentlichen Verwaltung formulieren.

Effektiver Investitionsschutz stärkt den Binnenmarkt und nutzt der Nachhaltigkeit

Vielen gilt der Binnenmarkt durch die Grundfreiheiten und die Rechtskontrolle durch den Europäischen Gerichtshof formal als vollständig. De facto ist der Binnenmarkt aus Sicht der Wirtschaft jedoch erst vollendet, wenn Geschäfte mit Kunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten so einfach sind, wie mit Kunden innerhalb des eigenen Mitgliedstaates. Immer noch sind einzelne Unternehmen durch Eingriffe u.a. in ihren Eigentumsrechten oder der Berufsausübung betroffen – ohne hinreichenden nationalen Rechtsschutz. Dies betrifft besonders die Rechtssicherheit von Investitionen in innovative, langfristige und mit hohen Risiken behaftete Projekte, z.B. auch bei regenerativen Energien. Die erzwungene Beendigung der innereuropäischen Investitionsschutzverträge droht zu einer Investitionszurückhaltung auch in für den Green Deal zentralen Projekten zu führen. Die EU sollte rasch alternative – und auch für KMU nutzbare – Schutzmechanismen schaffen und Investitionsschutz allgemein wieder als effektives Instrument der Investitionsförderung im Binnenmarkt wie auch international anerkennen. Dazu gehört es, Schiedsverfahren auch im Investitionsschutz als Teil der für Unternehmen notwendigen Rechtssicherheit anzuerkennen, auch gerade um den aktuellen Wegfall der bilateralen Investitionsschutzabkommen innerhalb der EU zu kompensieren.

Ansprechpartner in der DIHK:

Klemens Kober (kober.klemens@dihk.de),

Carolin Herweg (herweg.carolin@dihk.de)

International: Märkte öffnen, Barrieren abbauen, Lieferketten absichern

Offene Märkte und regelbasierter internationaler Handel sind ein entscheidender Motor für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland, Europa und in der Welt. Die EU-Handelspolitik sollte daher Unternehmen beim Ausbau ihrer Wettbewerbsposition auf den Weltmärkten unterstützen, Protektionismus entgegentreten, Lieferketten durch möglichst multilaterale Regeln absichern und EU-Wirtschaftsinteressen souveräner verteidigen. Die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft und der Abbau von Handelshemmnissen sind vertragliche Ziele der Union: Sie müssen Teil der EU-Handelspolitik bleiben.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Protektionismus entgegentreten, wirtschaftliche Resilienz stärken
- Globale Handelsregeln gestalten und stärken
- Märkte durch EU-Abkommen öffnen und absichern
- Handelsabkommen mittelstandsfreundlich umsetzen
- Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung vermeiden
- EU-Zollrecht modernisieren und entbürokratisieren
- Internationale Abstimmung bei Sanktionen

Protektionismus entgegentreten, wirtschaftliche Resilienz stärken

Die hoch internationalisierte deutsche Wirtschaft ist angewiesen auf ein wirtschaftlich souveränes Europa, das international für offene Märkte sowie in der Praxis umsetzbare Regeln für Handel und Investitionen eintritt und den eigenen Markt offenhält. Die Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU zur Abwehr exterritorialer Maßnahmen anderer Länder sollte nach Ansicht der Mehrzahl der Betriebe vorangetrieben werden. Auch gilt es, die digitale Souveränität der EU zu stärken. Eine Abschottung der EU und ihrer Handelspartner sowie eine globale wirtschaftliche Entkopplung schränken den deutschen Außenhandel und damit die Geschäftsmöglichkeiten der Unternehmen ein. Dazu ist es aus Sicht der großen Mehrheit der Wirtschaft essenziell, protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegenzutreten, die WTO und die Nachbarschaftsbeziehungen der EU zu stärken, Investitionen und Logistikketten („Global Gateway“) abzusichern und mit weiteren Handelsabkommen die Diversifizierung der Handels-

beziehungen auszubauen. Änderungen von Lieferketten sollten in erster Linie unternehmerische Entscheidungen bleiben.

Bei Handelsschutzmaßnahmen gilt es das Interesse der Wirtschaftszweige, die von den importierten Waren abhängen, mit dem berechtigten Schutzinteresse gegen wettbewerbswidrige Praktiken internationaler Handelspartner, die EU-Herstellern schaden, abzuwägen. Grundsätzlich sollten Schutzmaßnahmen daher mit Augenmaß angewandt werden. Wichtig ist bei allen Maßnahmen eine frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Wirtschaft. In diesem Rahmen könnte ein neues WTO-konformes EU-Instrument wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen von Drittstaaten unterbinden bzw. abschrecken. Das 2022 in Kraft getretene EU-Instrument für das internationale Beschaffungswesen (IPI) sollte in einer Weise genutzt werden, dass es deutschen und EU-Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in wichtigen Drittländern tatsächlich ermöglicht. Dabei sollte durch den im IPI eingebauten Dialogprozess mit Handelspartnern eskalierende Handelskonflikte vermieden werden. Zudem sollte die EU-Marktzugangsstrategie, also die Bekämpfung der Handelshemmnisse bei Handelspartnern, eine Priorität in der EU-Wirtschaftspolitik erfahren. Dies sollte auch insbesondere nicht tarifäre Handelshemmnisse wie etwa Local-Content-Vorgaben, Bevorzugung in der staatlichen Auftragsvergabe, bürokratische Zulassungsverfahren oder technische Normen umfassen.

Globale Handelsregeln gestalten und stärken

Zwei Drittel der außereuropäischen Exporte deutscher Unternehmen beruhen einzig auf WTO-Regeln. Die EU sollte sich daher gegen die Erosion der WTO stark machen. Hierfür ist die rasche Neubesetzung des Berufungsgremiums der WTO-Streitbeilegung und eine WTO-Modernisierung für zeitgemäße und aus Sicht vieler Betriebe faire Subventionsregeln (Klarere Regeln zu Industriesubventionen, Subventionen für fossile Energieträger sowie Fischerei) nötig. Ebenfalls rasch sollte ein WTO-Abkommen zur Beseitigung von Hemmnissen für den Gesundheitsgüterhandel vereinbart werden, um die Corona-Krise und gegebenenfalls kommende Gesundheitskrisen global zu bewältigen. Auch eine WTO-Mittelstandsagenda und Abkommen zu E-Commerce, Investitionserleichterungen und Umweltgütern sowie die Ausweitung der Abkommen zur Öffentlichen Beschaffung und Informationstechnologie können den Außenhandel deutscher Unternehmen erleichtern.

Märkte durch EU-Abkommen öffnen und absichern

Eine souveräne EU benötigt enge Wirtschaftspartner. Zur Diversifizierung und Absicherung der Lieferketten der deutschen Wirtschaft sollten aus Sicht vieler Unternehmen neue Handelsabkommen weltweit angestrebt werden, die Abkommen mit Mercosur und Mexiko baldmöglichst ratifiziert und mit Indonesien und Indien rasch fertig verhandelt werden. Auch weitere Abkommen mit Südostasien, Lateinamerika, im arabischen Raum und Afrika bieten für viele Unternehmen bedeutende Geschäftschancen. Angesichts der gesteigerten Bedeutung des Indopazifiks für die Diversifizierung des deut-

schen Außenhandels ist ein handelspolitisches Engagement in dieser wirtschaftlich starken Region entscheidend. Anstatt Abkommen wie der Transpazifischen Partnerschaft CPTPP oder der Regionalen Umfassenden Partnerschaft RCEP beizutreten und damit Standards konkurrierender Wirtschaftsräume zu übernehmen, sollte die EU durch eigene Abkommen die Beziehungen zu den beteiligten Staaten vertiefen und die Bedeutung europäischer Standards vor Ort stärken. Der Transatlantische Handels- und Technologierat TTC der EU mit den USA kann globale Zukunftsstandards setzen. Auch darüber hinaus sollten aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft transatlantische Handelshemmnisse wie Zölle oder verbleibende Handelsstreitigkeiten abgebaut werden. Ebenso sollte protektionistischen Maßnahmen wie Teilen des US Inflation Reduction Acts (IRA), die europäische Unternehmen diskriminieren und eine Herausforderung für den Industriestandort Deutschland darstellen, entgegen gewirkt werden. Auch sollte sich die EU gegenüber Deutschlands wichtigstem Handelspartner China weiterhin für mehr Reziprozität in den Handelsbeziehungen einsetzen, um für die Wirtschaft nötige Fortschritte beim Marktzugang und bei Wirtschaftsreformen zu erzielen.

Die EU-UK Wirtschaftsbeziehungen werden nach dem Brexit durch ein wiederkehrendes Infragestellen von bilateralen Vereinbarungen, inklusive des Nordirlandprotokolls und fortschreitenden Auseinanderdriften bei Standards und Normen, zu Lasten auch vieler deutscher Unternehmen beschädigt. Nicht zuletzt angesichts gemeinsamer Wirtschaftsinteressen ist eine positive EU-UK-Zukunftsagenda gefragt: Das Handelsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich (UK) samt Nordirlandprotokoll sollte erhalten, der freie Dienstleistungsverkehr ermöglicht und im Bereich Außenpolitik (Sanktionen, Investitions- und Exportkontrollen) ausgebaut, sowie der Beitritt des UK zum Regionalen Übereinkommen (Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung) forciert werden. Hemmnisse für die Anwendung der seit 2021 möglichen, deutlich verbesserten Regeln des Regionalen Übereinkommens müssen weiter beseitigt werden. Ebenfalls ist eine engere institutionelle EU-Schweiz-Kooperation, etwa im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, wirtschaftsstrategisch bedeutsam. Mit Blick auf die gesamte EU-Nachbarschaft gilt – so viele Staaten wie möglich sollten eng an den europäischen Binnenmarkt herangeführt werden. Zudem sollten Rohstoff- und Konnektivitätspartnerschaften gerade zur digitalen und grünen Transformation ausgebaut werden.

Handelsabkommen mittelstandsfreundlich ausgestalten und umsetzen

Handelsabkommen müssen grundsätzlich mittelstandsfreundlich ausgestaltet sein, etwa durch KMU-Kapitel, einfache und in allen Abkommen gleichlautende Ursprungsregeln und Vorgaben zur Wahlfreiheit beim Nachweis des Präferenzursprungs durch eine Warenverkehrsbescheinigung oder den Erwerb eines Zollstatus (REX o.ä.). Sie sollten zudem mit tragfähigen Vereinbarungen zu Themen wie Visaerleichterungen ergänzt werden. Viele Unternehmen sehen ansonsten sehr große bürokratische Hindernisse beim Nutzen der Zollvorteile. Damit

Handelsabkommen erfolgreich sind, muss die Umsetzung in den jeweiligen Ländern und der EU gelingen. Klare Implementierungszeitpläne aller Seiten unter Einbindung von KMU-Vertretern wie dem Kammernetzwerk sind nötig. Politisches Ziel sollte eine Nutzungsrate der Freihandelsabkommen von mindestens 85 % sein. Der EU-Ursprungsrechner (ROSA) sollte weiter ausgebaut, gerade um kleine und mittelständische Unternehmen bei der Berechnung des präferenziellen Ursprungs zu unterstützen. Um moderne und zukunftssichere Abkommen zu schließen, sollten auch wichtige Themen wie digitaler Handel oder vorteilhafte Zollregeln für Güter mit hohem Dienstleistungsanteil in die Verhandlungen eingebracht werden. Der grenzüberschreitende Fluss von Datenströmen muss gewährleistet sein, Daten und geistiges Eigentum von Unternehmen sollten geschützt sein und europäische Rechtsstandards im Digitalbereich müssen gesichert werden. Häufig sorgt die Verunsicherung über Datensicherheit für das Brachliegen von Geschäftsideen. Gleichzeitig sollten Handelsabkommen nicht von handelsfernen Themen überlagert werden. Auch ein effektiver Investitionsschutz trägt wesentlich zum Erfolg von Handelsabkommen bei. Wichtige Themen wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz oder Menschenrechte sollten möglichst global verankert werden (WTO, OECD, G20, G7) um wirksam zu sein und neue Handelskonflikte zu vermeiden. Hierbei ist insbesondere mit Blick auf den beschlossenen CO₂-Grenzausgleich der EU internationale Zusammenarbeit in der WTO oder einem Klimacub relevant. Auch die Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der EU sollte den Handel mit Entwicklungsländern erleichtern, statt ihn zu erschweren.

Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung vermeiden

Das Netzwerk der Auslandshandelskammern mit 150 Standorten in 93 Ländern weltweit sowie die regional verankerten 79 Industrie- und Handelskammern in Deutschland schaffen internationale Verbindungen und sind kompetente Anknüpfungspunkte für die Wirtschaft vor Ort. Neue EU-Strukturen und Instrumente zur Unterstützung von KMU bei der Internationalisierung wie European Chambers of Commerce müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den erprobten Instrumenten und Institutionen der nationalen Außenwirtschaftsförderung sein. Europäische Wirtschaftsdiplomatie kann zur weltweiten Durchsetzung europäischer Wirtschaftsinteressen einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei dürfen aber bewährte Strukturen wie die Auslandshandelskammern nicht durch mit EU-Fördergeldern finanzierte Konkurrenz verdrängt werden. Generell gilt: Die EU-Kommission muss das Subsidiaritätsprinzip wahren und die nationalen Institutionen der Außenwirtschaftsförderung frühzeitig und transparent in ihre Vorhaben einbinden. Insbesondere neue Projekte der EU sollten bestehende Strukturen ergänzen und ggf. erweitern, nicht jedoch duplizieren.

Unternehmen bei der Ausgestaltung und Umsetzung des EU-Zollrechts nicht überfordern

Die wichtigsten Ziele des Unionszollkodex (UZK), zollrechtliche Verfahrensvereinfachungen zu realisieren und einen

EU-weit einheitlichen und wettbewerbsfähigen Rechtsrahmen zu gewährleisten, wurden nach den Erfahrungen der Betriebe bislang nur unzureichend verwirklicht. Auch die auf die Reduzierung der Zollbürokratie bezogenen Vorgaben des Trade Facilitation Agreements werden nicht hinreichend umgesetzt. So können etwa besonders vertrauenswürdige Unternehmen, so genannte „Authorised Economic Operator (AEO), wichtige Erleichterungen, die bereits seit 2016 im UZK rechtlich verankert sind, weiterhin nicht nutzen. Beispiele hierfür sind u.a. die Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr oder die Hinterlegung einer einzigen Bürgschaft für die finanzielle Absicherung verschiedener Zollverfahren in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Gleichzeitig steigt die Zahl der gesetzlichen Vorschriften mit Einfluss auf den Außenhandel stetig.

Die Ausgestaltung des UZK sollte sich rechtlich, zeitlich und mit Blick auf IT-Fragen in erster Linie an den Bedürfnissen der Unternehmen und den Erfordernissen des Warenverkehrs orientieren. Die von der EU-Kommission erlassenen Zollbestimmungen müssen deshalb regelmäßig und konsequent auf Möglichkeiten zur Digitalisierung und Entbürokratisierung überprüft werden. Das bedeutet z.B. konkret bei IT-Anpassungen, dass die zuständigen Behörden für Zollverfahren stärker auf bereits existierende Daten zurückgreifen sollten, anstatt immer neue zusätzliche Daten allein für Zollzwecke bei den Unternehmen abzufragen. Auch das sogenannte „Single-Window“ zur einmaligen elektronischen Eingabe von Zolldaten und Dokumenten an einem zentralen Ort muss zügig vorangebracht werden. Außerdem sollten die Kontrollen zollrelevanter Risiken und Zollabgaben nicht mehr bei jeder einzelnen Sendung ansetzen. Anstelle einer solchen kleinteiligen Einzelfallbetrachtung können diese Vorgänge im Sinne eines prozessorientierten Ansatzes periodisch zusammengefasst in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Auch die Vereinfachung des EU-Zolltarifs muss dringend angegangen werden, um Unternehmen und Zoll gleichermaßen zu entlasten. Schließlich braucht die Wirtschaft nach Ansicht der Mehrzahl der Unternehmen auch an der Stelle eine Modernisierung der Handelsregeln, wo (digitale) Dienstleistungen in die Herstellung physischer Produkte einfließen und mit hohen Zollsätzen besteuert werden („Modus 5“). Mit Blick auf strategische Abhängigkeiten der EU ist eine Modernisierung des EU-Zolltarifs sowie des EU-Mechanismus zur Aussetzung wirtschaftsschädlicher Zolllürden etwa im Rohstoffbereich nötig. Auch die Digitalisierung von Zollverfahren und Dokumenten sollte nach Ansicht der betroffenen Unternehmen stärker vorangetrieben werden.

Internationale Abstimmung bei Sanktionen

In internationalen politischen Konflikten und Kriegen – wie beispielsweise der russischen Invasion in der Ukraine – sind Sanktionen Teil des außenpolitischen Instrumentariums der EU. Hier gilt für die deutsche Wirtschaft das Primat der Politik. EU-Verordnungen und das deutsche Außenwirtschaftsrecht legen den gesetzlichen Rahmen fest. Die Zahl der weltweit bestehenden Wirtschaftssanktionen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dabei laufen Sanktionen international nur selten im Gleichklang. Besonders schwierig

ist es, wenn Drittstaaten ihre Sanktionsregime mit extraterritorial wirkenden Elementen versehen.

Bevor es zu legislativen Maßnahmen wie dem Rückgriff auf Sanktionen kommt, sollten bei der Entscheidungsfindung explizit die Folgen für die deutsche Wirtschaft berücksichtigt werden. Die Regelungen selbst sollten zudem ausgewogen, präzise formuliert und für die zuständigen Behörden wie auch für die Unternehmen praktisch umsetzbar sein. Weiterhin sollten die von der EU verhängten Sanktionen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit, aber auch auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Auf internationaler Ebene sollten sich die EU und die Bundesregierung um eine enge Abstimmung in Foren wie der UN sowie mit wichtigen Partnern, wie z.B. den USA, bemühen und sich zudem verstärkt gegen extraterritorial wirkende Sanktionsmaßnahmen einsetzen, auch um widersprüchliche Maßgaben und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft zu vermeiden. Eine unterschiedliche Auslegung von EU-Sanktionen durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten darf nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft führen. Deutsche Unternehmen müssen auch durch eine souveräne EU-Außenwirtschaftspolitik vor der rechtlichen, wie wirtschaftspolitischen Einflussnahme durch Drittstaaten geschützt werden. Für Exporte und Importe, die nach deutschem und europäischem Recht weiterhin erlaubt sind, muss insbesondere die Abwicklung der Beförderung, des Zahlungsverkehrs und anderer Dienstleistungen nicht nur möglich, sondern auch praktikabel bleiben.

Ansprechpartner in der DIHK:

Cornelia Upmeier (upmeier.cornelia@dihk.de),

Daniela Seller (seller.daniela@dihk.de)

Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren

In einer globalisierten Welt und vor dem Hintergrund großer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen ist verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften in der Tradition des Leitbilds der Ehrbaren Kaufleute aktueller denn je. Deutsche Unternehmen üben ihre unternehmerische Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) auf vielfältige Weise aus und verbinden wirtschaftlichen Erfolg mit der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gesellschaftlicher Aspekte. In einer zunehmend digitalen Welt und Gesellschaft gehört hierzu auch der verantwortungsvolle Umgang mit Daten von Mitarbeitenden, Lieferanten oder Kunden sowie mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, die sich durch die Digitalisierung ergeben, die Corporate Digital Responsibility (CDR). Auch im Ausland tragen deutsche Unternehmen zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu Wachstum und Wohlstand bei. Viele Unternehmen leisten durch dieses Engagement sowie die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen zusätzlich einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen[1].

Grundsätzlich sollte die Politik die Wirtschaft als Partner verstehen, da sich die Herausforderungen der Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Gesellschaft nur gemeinsam mit der Wirtschaft lösen lassen. Dabei wird die Transformation nur gelingen, wenn die Regeln praxistauglich sind und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken. Dafür sollten die Europäischen Institutionen einheitliche, verlässliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit in Europa schaffen und die notwendigen Freiräume für die Wahrnehmung und Ausgestaltung unternehmensspezifischer Verantwortung lassen. Ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene ist für die Investitions- und Planungssicherheit der Wirtschaft essentiell. Bei grenzüberschreitenden Themen sollte sie über internationale Ordnungspolitik möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen auf globaler Ebene herstellen – mit Blick auf einige Auslandsmärkte entstehen bereits Benachteiligungen für deutsche Unternehmen durch EU-Regelungen. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht sollten die gesetzten EU-Standards gewahrt werden und keine weiteren Verschärfungen zum Nachteil der deutschen Wirtschaft im nationalen Recht erfolgen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Für Menschenrechte und Umweltstandards weltweit werben
- Mehr Unterstützung anbieten, CSR-Kompetenzen fördern statt Überregulierung und Bürokratie
- Komplexität und Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung kompatibel gestalten und begrenzen
- Freiwillige Umweltmanagementsysteme anerkennen
- Transparenz im Rohstoffsektor durch praktikable Instrumente schaffen
- Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen
- Öffentliches Auftragswesen nicht überfordern

Für Menschenrechte und Umweltstandards weltweit werben

Die deutsche Wirtschaft unterstützt das Ziel der EU-Strategie zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit. Die gemeinsame Anstrengung vieler gesellschaftlicher Akteure für die verantwortungsvolle Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten kann einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie zur nachhaltigen Entwicklung leisten. CSR-Strategien und die Art des Engagements von Unternehmen sind dabei jedoch unterschiedlich. Gelebte Unternehmensverantwortung kann ein Treiber für Innovation sein, Wettbewerbsvorteile schaffen und die Unternehmensmarke stärken. Zudem erwarten Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Investoren, Politik und Gesellschaft, dass Unternehmen gesellschaftliche Veränderungen verantwortungsvoll mitgestalten und sich für gemeinsame rechtsstaatliche Grundsätze einsetzen. Lieferkettenmanagement, menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprozesse sowie die Verhinderung von Zwangsarbeit stehen stark im Vordergrund der Diskussion. Die tatsächlichen Möglichkeiten der Einflussnahme von Unternehmen auf die Zulieferkette variieren jedoch stark, je nach Unternehmensgröße, -struktur und Marktposition. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben oft nur begrenzten Einfluss und geringe Kontrollmöglichkeiten bei der Einhaltung der Standards vor Ort. Dennoch ist die Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und eine Lieferkettenhaftung für Unternehmen, verbunden mit Klagerechten, auf EU-Ebene in Arbeit. Dies würde jedoch auch wegen der vielfachen unbestimmten Rechtsbegriffe zu erheblicher Rechtsunsicherheit und kaum begrenzbaren Haftungsrisiken führen. Dadurch könnte auch die von der EU unterstützte Internationalisierung von KMU gefährdet werden. Ein großer Teil der Unternehmen lehnt eine Regulierung auf EU-Ebene daher ab. Einige Unter-

[1] Die Perspektive der Wirtschaft zur Erreichung der VN-Nachhaltigkeitsziele hat die DIHK in ihrem Positionspapier „Die VN-Nachhaltigkeitsziele erreichen – Perspektive der Wirtschaft“ dargestellt, welches im März 2022 vom Vorstand verabschiedet wurde.

nehmen befürworten eine EU-Regelung, vor allem, um eine Fragmentierung nationaler Gesetzgebung innerhalb der EU zu verhindern, wobei eine EU-Richtlinie nicht über das nationale deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus gehen sollte. Eine Beschränkung auf direkte Zulieferer ist geboten, da Unternehmen keinen Zugriff auf die mittelbaren Zulieferer entlang der Wertschöpfungskette haben. Ebenso ist sicherzustellen, dass es zu keinen doppelten Berichtspflichten kommt, die bereits z.B. von der CSRD gedeckt sind. Im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft müssen nach Ansicht der Unternehmen die Staaten ihre Aufgabe wahrnehmen, Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen und Menschenrechte zu schützen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Diese staatliche Verantwortung darf weder in den Gaststaaten noch von Europa aus auf die Unternehmen übertragen werden. Europäische Standards können dabei nicht eins zu eins auf Entwicklungs- und Schwellenländer übertragen werden, da nationale und interkulturelle Besonderheiten Berücksichtigung finden müssen.

Mehr Unterstützung anbieten, CSR-Kompetenzen fördern, statt Regulierung und Bürokratie

Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Taxonomie müssen bereits künftig deutlich mehr Unternehmen unmittelbar über ihre Nachhaltigkeit berichten. Der Fokus sollte verstärkt auf Unterstützungsangeboten und der Förderung von CSR-Kompetenzen liegen. Unternehmen sollten durch Informationen sowie Angebote zur Kapazitätsentwicklung und zum Aufbau von Know-how unterstützt werden, auch um die Akzeptanz von Regulierungen zu erhöhen. Regionale Kompetenzzentren können mit Unterstützung von Stakeholdern wie den Kammern Anlaufzentren für Nachhaltigkeit und CSR sein. Auch Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen sollten darauf ausgerichtet sein, Unternehmen einerseits unverbindliche Hilfestellung zu geben und andererseits Staaten anzuhalten selbst, bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen zu implementieren und durchzusetzen. Dies sollte die EU auch auf UN-Ebene bei der Verhandlung des Entwurfs für ein internationales Abkommen (UN-Treaty) im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Im Rahmen von multilateralen Foren und internationalen Organisationen sollte sich die Europäische Union für eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen einsetzen, um Nachhaltigkeit in Liefer- und Wertschöpfungsketten zu fördern.

Komplexität und Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung kompatibel gestalten und begrenzen

Mit der Verabschiedung der CSRD, der Taxonomie und dem geplanten EU-Lieferkettengesetz nehmen die Anforderungen an Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Anwendungsbereich zu. Von den Berichtspflichten sind nicht nur große Unternehmen betroffen, sondern durch den Kaskadeneffekt auch kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Erhebung von nicht-finanziellen Informationen – oftmals nach unterschiedlichen Standards und Formaten – aufgefordert werden. Eine Ausweitung der

Berichtspflichten, die mit erheblichem zusätzlichen Aufwand für Dokumentation und Information sowie Kosten für die Erstellung und ggf. Prüfung einherginge, ist aus Sicht des Großteils der Betriebe nicht zielführend und wird nur von wenigen Unternehmen befürwortet. Insbesondere sollte eine Kompatibilität, ggfs. auch Vereinheitlichung der verschiedenen Pflichten und Standards sichergestellt werden. Bei der Entwicklung der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) sind dabei klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten von Bedeutung. Insbesondere die spezifischen Herausforderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert werden, gilt es zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte auch ein Abbau von Dokumentationsvorschriften durchgeführt werden, insbesondere, wenn identische Inhalte verlangt werden. Hier sollte auf bestehende Berichte verwiesen werden können und eine Doppelbelastung dadurch vermieden werden.

Freiwillige Umweltmanagementsysteme anerkennen

Freiwillige Umweltmanagementsysteme befördern einen individuellen, verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz. Teilnehmer des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS beispielsweise verpflichten sich, die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben prüfen zu lassen und ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. EMAS ist so für Unternehmen ein Gütesiegel und öffentliches Bekenntnis für eine an Umwelt und Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenskultur.

Das freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Engagement der Unternehmen z.B. durch Managementsysteme wie ISO-Zertifizierungen, sollte außerhalb des öffentlichen Auftragswesens höhere Anerkennung finden, u. a. in Form von Erleichterungen bei Dokumentationspflichten. Dann fänden diese Instrumente noch mehr Anklang bei den Unternehmen.

Transparenz im Rohstoffsektor durch praktikable Instrumente

Pflichten zur Offenlegung der Herkunft von Rohstoffen, wie sie in den USA bestehen (Dodd-Frank-Act) und in der EU diskutiert werden (EU-Chips Act, Due Diligence), bedeuten häufig eine enorme zeitliche und finanzielle Belastung für betroffene Unternehmen und damit in der Lieferkette. Die Erfahrungen mit der EU-Verordnung über Konfliktmineralien zeigen, dass die Berichts- und Prüfpflichten den Rohstoffhandel verkomplizieren und für Rechtsunsicherheiten beim Import sowie praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen innerhalb der Lieferkette zur Folge haben. Unternehmen tragen Verantwortung beim Bezug ihrer Rohstoffe. Sie unterstützen Initiativen zur Verhinderung von Korruption und leisten durch freiwillige Zertifizierungen einen Beitrag zum konfliktfreien Handel mit Rohstoffen. Freiwilligen Zertifizierungen durch Unternehmen zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung sollte generell Vorzug vor bürokratischen Nachweispflichten

über die Rohstoffherkunft gegeben werden. Eine Minderheit von Unternehmen sieht in der freiwilligen Zertifizierung nur eine schwache Wirkung und bewertet diese kritisch.

Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen

Ein Ziel des EU-Aktionsplan 2020-24 ist es, die EU an die Spitze der datengesteuerten Wirtschaft zu bringen. Die Wirtschaft unterstützt dieses Ziel, auch mit Blick darauf, dass digitale Technologien einen Beitrag zur Bewältigung struktureller und ökologischer Herausforderungen in der Wirtschaft leisten können. Die Potentiale, die durch die Vernetzung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ermöglicht werden, sollten in neuen Gesetzen abwägend mit einbezogen, aber nicht zu einer zwingenden Voraussetzung gemacht werden. Unternehmen sind sich ihrer Corporate Digital Responsibility (CDR) bewusst, die sich aus der Digitalisierung und den damit einhergehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ergibt.

Öffentliches Auftragswesen nicht überfordern

Öffentliche Auftragsvergabe wird zunehmend an nachhaltiges Wirtschaften der Auftraggeber geknüpft: Öffentliche Aufträge sind mit ihrem Volumen von 15 Prozent des BIP (OECD 2019) in Deutschland ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Mit Beschaffungen kann die öffentliche Hand Innovationen und Nachhaltigkeitsaspekte als strategische Ziele umsetzen. Allerdings wird so die Auftragsvergabe mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet, was gerade KMU benachteiligt. Ein solcher Ansatz ist nach Ansicht der Mehrheit der Unternehmen nur dann mit Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb vereinbar, wenn er auftragsbezogen ist und wenn er vom öffentlichen Auftraggeber auch kontrolliert werden kann. Auch Vergabestellen können die Einhaltung umfassender Bedingungen an den Produktionsprozess und die Zulieferkette bei globalen Wertschöpfungsketten nicht ausreichend kontrollieren. Nach dem „Think small first“-Prinzip der EU dürfen strategische Ziele nicht dazu führen, KMU praktisch von vielen Vergabeverfahren auszuschließen.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Jan Greitens (greitens.jan@dihk.de)

Sustainable Finance: Finanzierung der Transformation fördern statt erschweren

„Sustainable Finance“ ist, ergänzend zur CO₂-Bepreisung, ein wesentlicher Eckpfeiler des European Green Deal. Die Umsetzung umfasst (1) die Finanzierung selbst, aber auch (2) umfangreiche Offenlegungs- und Nachweispflichten. Zu diesen europäischen Regelungen kommen noch (3) globale Initiativen zu Offenlegungsstandards.

Mit der EU-Taxonomie wird der Versuch unternommen, wirtschaftliche Aktivitäten danach einzuteilen, ob sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen oder nicht. Alle gemäß Taxonomie bewerteten wirtschaftlichen Aktivitäten fließen in die Ermittlung der sogenannten Green Asset Ratio (GAR) ein, anhand derer Banken den nachhaltigen Anteil ihrer Finanzierungsaktivitäten ausweisen sollen. Allein die durch die GAR hergestellte öffentliche Transparenz soll dann die Finanzierung in eine nachhaltige Richtung lenken, ohne dass für die GAR derzeit konkrete Zielgrößen vorgeschrieben werden.

Die Berichts- und Offenlegungspflichten werden auf EU-Ebene anhand von drei Instrumenten ausgestaltet:

- Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) müssen künftig deutlich mehr Unternehmen unmittelbar über ihre Nachhaltigkeit berichten.
- Finanzmarktteilnehmer, insbesondere Banken, müssen gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) Angaben zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäfte machen.
- Zusammen mit den Offenlegungspflichten aus Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ergeben sich damit direkt, aber auch indirekt umfangreiche Offenlegungspflichten auch für weite Teile des Mittelstands.

In den vergangenen Jahren hat es international eine Vielzahl an Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegeben und es wurde eine Fülle von Rahmensystemen, Methoden und Kennzahlen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt. Unternehmen, die Teil internationaler Wertschöpfungsketten sind, sehen sich deshalb inzwischen einer Vielzahl verschiedener Anforderungen gegenüber.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- EU-Taxonomie vereinfachen – dann dynamisch und in der Praxis handhabbar umsetzen
- Verhältnismäßigkeit für die Breite der Wirtschaft wahren

- Globale Standards unterstützen

EU-Taxonomie vereinfachen – dynamisch und in der Praxis handhabbar umsetzen

Wichtigstes Ziel der EU-Taxonomie-Verordnung sollte sein, die Transformation der Wirtschaft und vor allem den Übergang der Unternehmen hin zu mehr nachhaltigem Wirtschaften zu fördern und die Finanzierung der Transformation zu sichern. Benötigt wird eine Transformations-Taxonomie.

Viele Unternehmen bezweifeln, inwieweit sich mithilfe der Taxonomie die angestrebte klima- und umweltpolitische Transformation erreichen lässt. In der Praxis sind betriebliche Wertschöpfungsketten nicht eindeutig zuzuordnen. Geschäftsmodelle ändern sich im Zeitablauf. Unternehmen kombinieren wirtschaftliche Tätigkeiten, die in der Taxonomie als „braune“ oder „grüne“ Produktion bewertet werden. Einzelne Aktivitäten können oft nicht trennscharf in nachhaltig oder nicht-nachhaltig eingeteilt werden. Eine sich anpassende und kontinuierlich in Kooperation mit der Wirtschaft weiterentwickelte Regulierung würde daher der Transformation besser dienen als kleinteilige und statische Vorgaben. Gleichzeitig dürfen sich die Bedingungen nicht zu oft und schnell verändern, um die notwendigen Investitionen der Unternehmen zu ermöglichen.

Unternehmen, die in ihren Betriebsabläufen heute noch viel CO₂ emittieren müssen, machen sich vielfach auf den Weg, ihre Produktionsverfahren und Energieversorgung umzustellen. Dieser Wandel hin zur Klimaneutralität sollte aus Sicht der Mehrheit der Betriebe nicht ausgebremst werden, indem der Zugang zu Finanzierungen für die notwendigen Investitionen durch zu hohe Anforderungen erschwert wird. Zudem tragen zahlreiche, heute noch emissionsintensive Branchen zur Herstellung von Klimaschutztechnologien bei; beispielsweise werden in jeder Windkraftanlage große Mengen Stahl oder Kupfer verbaut. Das Angebot an „grün“ produziertem Stahl ist hingegen aufgrund der hohen technischen Komplexität des Produktionsprozesses weltweit sehr begrenzt.

Aktuelle Entwicklungen, wie etwa die neue Bedeutung der Energie- und Versorgungssicherheit sowie mehr Investitionen in sicherheitsrelevante Bereiche wie die Herstellung von Rüstungsgütern, können zwar in der EU-Taxonomie als einem Regelwerk, das kontinuierlich ausgeweitet werden soll, abgebildet werden. Die bereits heute hohe Komplexität wird allerdings dann noch zunehmen.

Der Gesetzgeber sollte davon Abstand nehmen, einzelne Wirtschaftsbereiche von vornherein als nicht-taxonomiekonform einzustufen. Die EU-Taxonomie-Verordnung sollte stattdessen so ausgestaltet werden, dass alle Unternehmen die Chance haben, einen Transformationsprozess hin zu einer stärkeren Nachhaltigkeit einzuleiten und finanziert zu bekommen. Zu strenge Vorgaben können auch dazu führen, dass sich die Unternehmen im „grauen Kapitalmarkt“ ihre Finanzierung suchen. Die Regulierung der Banken und die Anforderungen an die Unternehmen müssen synchronisiert sein.

Letztlich muss vermieden werden, dass Unternehmen ohne eine angemessene Zeit für Anpassungen gezwungen werden, ihren Produktionsstandort in ein Land außerhalb der EU zu verlagern. Wenn dort keine den EU-Regelungen entsprechenden Anforderungen an die Nachhaltigkeit existieren, haben solche Verlagerungen keine positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Zudem schwächen sie den Wirtschaftsstandort Europa.

Die IHK-Organisation fordert deshalb auch für die Ausarbeitung der sogenannten „erweiterten Taxonomie“, die den Übergang von einer fossilen in eine ökologisch nachhaltige Wirtschaft zum Gegenstand hat, die Orientierung an allgemeinen Leitlinien, um der Heterogenität der Wertschöpfung Rechnung zu tragen.

Verhältnismäßigkeit für die Breite der Wirtschaft wahren

Berichtspflichtige große, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Finanzmarktakteure fordern Informationen in der Regel bereits heute von ihren Kunden und Zulieferern ein. Denn um Bewertungen in Form eines Nachhaltigkeits-Scorings berechnen oder die eigene Taxonomiekonformität umfassend beurteilen zu können, benötigen die Finanzmarktakteure Daten und Informationen anderer Unternehmen. Deshalb sind bereits jetzt viele kleine und mittelgroße Betriebe erheblich damit belastet, zur Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht standardisierte Informationen zu liefern.

Aus Sicht der Breite der Wirtschaft ist es daher dringend erforderlich, einen einfachen und proportionalen Berichtsstandard für KMU zu entwickeln. Vor jeder Berichtspflicht sollte der Nutzen der geforderten Information für die Transformation belegt sein. Eine Standardisierung sollte zudem deutliche Differenzierungen der Anforderungen im Hinblick auf den Zweck der verlangten offenzulegenden Daten vornehmen und Redundanzen vermeiden. Dafür ist eine Priorisierung der Informationen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele erforderlich.

Dabei sind die unterschiedlichen Interessen von und Erwartungen an kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen zu berücksichtigen. Ein klar definierter, eng begrenzter und möglichst standardisierter Fragenkatalog („Basisdatenset“), der die Anforderungen der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber ihren Geschäftspartnern strukturiert, würde die Vielzahl an Informationsbegehren eindämmen und die Unternehmen so entlasten.

Außerdem ist es wichtig, Bereiche zu definieren und grundsätzlich von der Anwendung der Taxonomie-Verordnung auszunehmen, die nachweislich keine Auswirkung auf Umwelt und Klima haben. Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sieht richtigerweise vor, dass in Ausnahmesituationen nicht vollumfänglich berichtet werden muss; insofern sieht auch der Entwurf des Nachhaltigkeitsberichtsstandards z.B. in Bezug auf Knowhow-Schutz und Geschäftsgeheimnisse Ausnahmen vor. Ferner sollten grundsätzlich Selbstverpflichtungen möglich sein, die im Vergleich zu gesetzlichen Offenlegungspflichten ein deutlich weniger aufwändiges Mittel sind. Informations- und Offenlegungspflichten sollten zielgerichtet

sein und grundsätzlich auch Kosten-Nutzen-Abwägungen der Betriebe berücksichtigen.

Der Anwendungsbereich der CSRD, inkl. der Prüfpflicht und Formatvorgaben, sollte wieder zurückgeführt werden auf jenen der sog. CSR-Richtlinie, d. h. auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern. Insgesamt ist es für eine effizientere Umsetzbarkeit hilfreich, wenn Unternehmensvertreter intensiver und flexibler in die konkrete formale Ausgestaltung von Berichtspflichten eingebunden werden. Nationale Anforderungen dürfen dabei nicht über das europäische Niveau hinausgehen. Die Möglichkeit eines „Comply or Explain“-Ansatzes sollte explizit aufgenommen werden. Auch eine mögliche Regulierung von ESG-Ratingagenturen darf nicht dazu führen, dass die Berichtspflichten auf diesem Wege indirekt ausgeweitet werden.

Obwohl die EFRAG (Stand Januar 2023) eine Reduzierung und Vereinfachung der Entwürfe der Nachhaltigkeitsberichtsstandards vorgenommen hat, bedarf es noch weiterer Überarbeitung und Vereinfachung. Die teilweise sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher, gleichzeitig bestehen jedoch Zweifel an der Aussagefähigkeit und der Relevanz vieler geforderter Datenpunkte.

Einige Unternehmen sind jedoch der Ansicht, dass übergeordnete Ziele nur erreicht werden, wenn alle Unternehmen von den Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst werden. Ebenso sind manche Unternehmen der Meinung, dass eine Trennung in kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen bei den Berichtspflichten nicht hilfreich ist, wenn dadurch zusätzliche Hürden beim Gang an den Kapitalmarkt entstehen.

Globale Standards unterstützen

Die deutsche Wirtschaft ist in der Welt zu Hause. Das schließt neben ausländischen Standorten, dem Ex- und Import selbstverständlich auch die Finanzierung der Investitionen von Unternehmen ein.

Die Unternehmen registrieren ein zunehmendes Interesse institutioneller Investoren an Nachhaltigkeitsberichten. Auch Versicherer, Asset-Manager und Banken fordern eine höhere Qualität und mehr Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um Finanzierungsentscheidungen auf Basis relevanter und zuverlässiger Informationen treffen zu können.

Unterschiedliche Systeme und Methoden der Nachhaltigkeitsberichterstattung verursachen in den Unternehmen allerdings erheblichen bürokratischen Aufwand und verhindern globale Transparenz. Globale Standards können hier Effizienzgewinne heben und für mehr Aussagekraft sorgen. Diese Entwicklung sollte sich an etablierten Standards orientieren.

Die IHK-Organisation unterstützt deshalb das International Sustainability Standards Board (ISSB) mit Hauptsitz in

Frankfurt am Main bei der Entwicklung der IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) und damit grundlegender Standards für die globale Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Arbeiten der EU mit der Platform on Sustainable Finance und der EFRAG sollten sich in einem Gleichlauf mit dem ISSB befinden, damit es zu keiner wirtschaftlichen Benachteiligung von EU-Unternehmen im internationalen Wettbewerb kommt. Auch für nicht international tätige Unternehmen müssen die Anforderungen erfüllbar sein.

Denn ein europäischer Sonderweg birgt gleich zwei Gefahren: Zum einen wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts geschwächt, was zu einer Abwanderung von Produktion und Beschäftigung in andere Weltregionen führt. Zum anderen ist nichts für das Ziel der Klimaneutralität gewonnen, wenn in diesen Regionen Nachhaltigkeitsaspekte keine vergleichbare Rolle spielen.

Ansprechpartner in der DIHK:

Malte Weisshaar (weisshaar.malte@dihk.de),

Christopher Gosau (gosau.christopher@dihk.de)

EU-Haushalt, NGEU, Wirtschafts- und Währungsunion: Wettbewerbsfähigkeit stärken, Staatsschulden reduzieren

Euro-Schuldenkrise, Flüchtlingskrise, Covid-Pandemie und der russische Krieg in der Ukraine – die EU muss eine Krise nach der nächsten bewältigen bei steigenden Erwartungen an das gemeinsame europäische Handeln. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, sollte die EU ihre Resilienz erhöhen. Wird frühzeitig durch eine verantwortungsbewusste Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten genügend finanzieller Spielraum geschaffen, können die EU und ihre Mitgliedstaaten Unternehmen durch unverschuldete Krisen helfen. Gleichzeitig will die EU Klimaneutralität und Digitalisierung erreichen. Insbesondere die Klimaneutralität führt zu zusätzlichen Belastungen für Unternehmen, die im globalen Wettbewerb mit Unternehmen aus Ländern mit geringeren Klimaschutzanforderungen stehen. Entsprechend sind Unternehmen für den Zeitraum der Transformation auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die dazu notwendigen Förderprogramme zur Unterstützung der Unternehmen, beispielsweise zur Finanzierung von Infrastruktur für die Digitalisierung oder die Herstellung der Energieversorgungssicherheit, sollte sich in der Haushalts- und Wirtschaftspolitik widerspiegeln.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Empfehlungen der EU für Investitionen und Wachstum verbindlicher machen
- Schuldenabbau und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten vorantreiben
- Next Generation EU evaluieren, bevor über Verlängerung diskutiert wird
- Bei Förderprogrammen kurze Bewilligungsverfahren mit effektiver Erfolgskontrolle verbinden
- Die Einnahmeseite möglichst einfach und transparent gestalten

Empfehlungen der EU für Investitionen und Wachstum verbindlicher machen

Die EU hat auf die ökonomischen Herausforderungen in der Corona-Pandemie mit dem Corona-Wiederaufbauprogramm "Next Generation EU" (NGEU) reagiert. Die darin enthaltene Aufbau- und Resilienzfazilität stellt 723,8 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen, also ohne Inflationsausgleich) bereit – 385,8 Mrd. EUR an Darlehen und 338 Mrd. EUR an Finanzhilfen – um Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten zu unter-

stützen. Wie die Corona-Krise erneut gezeigt hat, fehlen einigen Mitgliedstaaten aufgrund anhaltend hoher Verschuldung die finanziellen Reserven, um ihre Wirtschaft in einem solchen Fall zu unterstützen. Ohne EU-Unterstützung drohen vor Ort und in Deutschland unverschuldete Insolvenzen und Investitionszurückhaltung von Unternehmen. Da das Geld von der EU am Kapitalmarkt aufgenommen wird, ist es existenziell wichtig, dass es ganz überwiegend investiv eingesetzt wird. Denn ohne Erträge auf das eingesetzte Kapital, die zu erhöhter Produktivität und final zu mehr Steuereinnahmen führen, würde die Rückzahlung der Kredite zu einer noch größeren Belastung für künftige Haushalte und damit für die Wirtschaft in der EU.

Es ist im Rahmen von Next Generation EU wichtig, dass die EU-Kommission konsequent die selbst gesetzten Regeln einhält und Gelder nur freigibt, wenn vereinbarte Meilensteine zur Umsetzung der Reformen und Investitionen von den Mitgliedstaaten tatsächlich erreicht wurden und die Wirtschaft hiervon profitieren kann. Das schafft Transparenz, Verbindlichkeit und gibt der EU einen Hebel, nötigenfalls Druck auf die Empfängerstaaten auszuüben. Jeder Plan muss dabei wirksame Lösungen, für die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen vorschlagen.

Eine solche Vorgehensweise wäre auch für die sonstigen Auszahlungen aus dem EU-Haushalt überlegenswert. Da die Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität als Hauptbestandteil von NGEU nur bis 2026 erfolgen, sollte das Europäische Semester dahingehend gestärkt werden, dass auch im Anschluss die reguläre Vergabe von EU-Mitteln – wie z.B. aus dem Strukturfonds – an die Umsetzung von Reformen oder den Abbau von Schulden gebunden ist. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten europäischen Wirtschaftsraumes gestärkt, was u. a. die Absatzchancen für deutsche Unternehmen und Dienstleister erhöht. Zu solchen Rahmenbedingungen sollten beispielsweise wettbewerbsfähige Steuersätze, kurze Genehmigungsverfahren oder bürokratiarme Regulierung gehören.

Schuldenabbau und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten vorantreiben

Ohne zielgerichtete und verbindliche Regeln ist eine solide Finanzpolitik im Euro-Raum unmöglich. Eine Stärkung der gemeinsamen fiskalischen Regeln ist Voraussetzung dafür, dass die Inflation eingedämmt wird und die Euro-Zone ein stabiler Währungsraum für die Unternehmen bleibt. Die Corona-Pandemie wie auch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 haben beide offengelegt, dass je tragfähiger ihre öffentlichen Haushalte aufgestellt sind, desto mächtiger sind in Krisenzeiten die Interventionsmöglichkeiten der europäischen Staaten. Das gilt insbesondere für notwendige gesamtwirtschaftliche Stabilisierungsmaßnahmen sowie konkrete Hilfen für die Wirtschaft.

Um für stabile Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Eurozone zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten den Fiskalpakt mit den nationalen Schuldenbremsen so bald wie möglich wieder umsetzen und die Konvergenzkriterien von Maastricht

(u.a. 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) als Obergrenze für die öffentliche Gesamtverschuldung) einhalten. Übermäßige, regelwidrige Verschuldung sollte sanktioniert werden, damit sich die Unternehmen auf die Stabilität des Euroraums verlassen können. Dies ist nicht nur mit Blick auf die Preisentwicklung von Bedeutung, sondern auch die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen.

Next Generation EU evaluieren, bevor über eine Verlängerung diskutiert wird

Das Programm Next Generation EU wurde als einmaliges Sonderinstrument – volumenmäßig begrenzt und zeitlich befristet – zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführt. Die mit ihm verbundene nennenswerte Umverteilung von Geldern (und damit der Steuerzahlungen von Unternehmen) aus einigen Mitgliedstaaten in andere ist in Anbetracht der anfangs unterschiedlichen Betroffenheit der Mitgliedstaaten von der Corona-Pandemie nachvollziehbar. Mit dem höheren Finanzierungsanteil Deutschlands ist auch eine höhere Steuerbelastung der Unternehmen am hiesigen Standort verbunden. Es ist deshalb im Interesse der Unternehmen, dass vor einer zukünftigen Krise nochmals grundsätzlich über die Verschuldungskompetenz der EU entschieden werden sollte.

Zusätzliche Umverteilung auf EU-Ebene reduziert regelmäßig Anreize zur Schuldenrückführung auf Ebene der Mitgliedstaaten. Daher müsste Next Generation EU erst nachweisen, dass die in den Mitgliedstaaten finanzierten Investitionen und Reformen zu Wachstum führen, das zur Schuldenrückführung in den Mitgliedstaaten genutzt wird. Zweitens müsste der Nachweis gelingen, dass die zusätzliche Umverteilung mit einer konsequenteren Schuldenrückführung auf EU-Ebene einhergeht als dies in der Vergangenheit auf Ebene der Mitgliedstaaten der Fall war.

Dadurch beim Mitgliedstaat entstehende Spielräume sind wichtig, um kriselnde Unternehmen auch zukünftig stützen und Arbeitsplätze erhalten zu können. Eine Evaluierung am Ende der Laufzeit von Next Generation EU müsste erst diese Belege erbringen, bevor über eine Verlängerung oder sogar dauerhafte Einrichtung dieser Reformunterstützungs-Fazilität überhaupt diskutiert werden sollte.

Bei Förderprogrammen kurze Bewilligungsverfahren mit effektiver Erfolgskontrolle verbinden

Bei der Überprüfung des Erfolgs von regulären Förderprogrammen steht derzeit vor allem die Frage im Vordergrund, ob die Vergaberegeln eingehalten wurden. Die viel wichtigere Frage, ob mit dem Einsatz der Fördergelder das eigentliche Ziel – die Steigerung der EU-Wettbewerbsfähigkeit – erreicht wird, bekommt nach Einschätzung der beteiligten Unternehmen demgegenüber bisher zu wenig Aufmerksamkeit. Eine unabhängige Evaluierung des Mitteleinsatzes, einschließlich der Verwaltungskosten, ist aber entscheidend für dessen Effektivität und für ein eventuell erforderliches Nachsteuern. Deshalb sollte die EU-Kommission anhand im Vorhinein definierter,

messbarer Kriterien überprüfen, in welchem Ausmaß EU-geförderte Projekte die Wettbewerbsfähigkeit in einem Mitgliedstaat steigern. Die Ergebnisse sollten über die weitere Förderung eines Projektes entscheiden.

Ein effektives Controlling würde sicherstellen, dass man EU-Mittel sparsam und mit dem größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für Unternehmen und Bürger einsetzt. Bei jedem Projekt sollte geprüft werden, in welchem Umfang privates Kapital einbezogen werden kann (z.B. in Form öffentlich-privater Partnerschaften). Zur schnelleren Umwandlung innovativer Ideen in marktfähige Produkte sollten die Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Dabei sollten Datenabfragen bei Unternehmen jedoch auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Insbesondere eine mehrfache Nachweisführung gegenüber verschiedenen Stellen (auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU) ist unnötig und sollte daher unterbleiben.

Die Einnahmeseite möglichst einfach und transparent gestalten

Der EU-Haushalt finanziert sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten. Als einfach und transparent haben sich dabei die sogenannten BNE-Eigenmittel erwiesen, die anhand des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats berechnet werden und unmittelbar dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegeln. Finanzmittel, die die EU ab 2028 braucht, um ihre für die Corona-Hilfen aufgenommenen Kredite zurückzuzahlen, sollten über die Anhebung der BNE-Eigenmittel aufgebracht werden, weil so auch bei der Finanzierung dieser Lasten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden kann.

Es gibt allerdings eine Vorentscheidung dafür, den finanziellen Mehrbedarf der EU in der Zukunft durch die Einführung neuer Eigenmittel-Kategorien zu decken. Bereits vorgeschlagen wurden zusätzliche Einnahmen auf Basis des CO₂-Grenzausgleichssystems, auf Basis des reformierten EU-Emissionshandelssystems und in Form eines Prozentsatzes der neu zugewiesenen Gewinne großer und sehr rentabler multinationaler Unternehmen, auf die sich die internationale Staatengemeinschaft im Jahr 2021 geeinigt hatte. Darüber hinaus hat die Kommission weitere Eigenmittel angekündigt: Eine EU-Binnenmarktabgabe und eine europäische Finanztransaktionssteuer. Diese Eigenmittelvarianten sind aber komplizierter als die BNE-Eigenmittel und sie bergen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten. Denn eine EU-Binnenmarktabgabe trifft eher große Firmensitze und die Wirtschaftsaktivitäten sind ungleichmäßig über das Gebiet der EU verteilt. Und eine Finanztransaktionssteuer träfe eher große Finanzplätze gäbe es folglich lediglich in wenigen Mitgliedstaaten. Eine EU-Abgabe, die an die Nutzung des Binnenmarktes anknüpft, würde sogar ein Wesenselement der Europäischen Union kostenpflichtig machen. Wenn die Finanzierungslasten in der EU zwischen Staaten ungleich verteilt sind, entstehen auch unterschiedlich hohe Belastungen für die Steuern zahlenden Unternehmen und Bürger.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Jan Greitens (greitens.jan@dihk.de)

Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen

Eine wirksame Finanzmarktregulierung, die die Finanzmarktstabilität und somit Planungssicherheit gewährleistet, liegt im Interesse der Wirtschaft. Die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen müssen dabei mit im Fokus stehen. Seit längerem fördert die europäische Politik eine Entwicklung in Richtung einer kapitalmarktbasierten Unternehmensfinanzierung. Das darf die überwiegend bankbasierte Finanzierung der mittelständischen Unternehmen aber nicht schwächen, sondern muss deren Finanzierungspalette erweitern. Die Investitionen der Unternehmen, insbesondere in die Transformation hin zur klimaneutralen Produktion, erfordert Finanzierungsvolumina, die nur durch eine Verbindung der bankbasierten Unternehmensfinanzierung mit Investoren am Kapitalmarkt generiert werden können. Die Einführung eines digitalen Euros darf die Finanzintermediation von Banken nicht beschränken und sollte technische Innovationen unterstützen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Bankenregulierung zielgenauer ausrichten
- Kapitalmarktunion für die Mittelstandsfinanzierung besser nutzbar machen
- Anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung verhältnismäßiger ausgestalten
- Einen digitalen Euro mit den Banken und auch als Innovationsförderung einführen

Bankenregulierung zielgenauer ausrichten

Das Paket zur umfassenden Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften (Basel-III-Finalisierung / „Basel IV“) wird im Laufe des Jahres 2023 zum Abschluss kommen. Basel IV soll u.a. sicherstellen, dass interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen Risiken in Bankbilanzen korrekt abbilden und die Kreditinstitute für ihre Risiken ausreichend Kapital vorhalten. In seiner bisherigen Fassung läuft die Umsetzung von Basel IV Gefahr, die Mittelstandsfinanzierung einzuschränken, denn die Kreditvergabe für die Kreditinstitute wird durch regulatorische Vorgaben teurer und weniger attraktiv. Diese Entwicklung sollte aus Sicht der Wirtschaft vermieden werden.

Nach Auslaufen von Übergangsregelungen wird die Eigenkapitalbelastung für Kreditinstitute deutlich höher als aktuell liegen – und damit Kreditvergabespielräume an die Unternehmen einschränken. Dazu kommen zusätzliche Belastungen z. B. durch nationale regulatorische Vorgaben wie sektorale

Systemrisikopuffer. Steigende Risikogewichte erhöhen den Anteil des zu unterlegenden Eigenkapitals in jeder Finanzierung. Davon ist die gesamte Bandbreite der Finanzprodukte betroffen, die Unternehmen bei ihren Hausbanken nachfragen, u.a. gewerbliche Immobilienkredite, Derivategeschäft zur Absicherung vor Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken, Spezialfinanzierungen wie Projekt- oder Objektfinanzierungen sowie Leasinggeschäfte. Bei der Umsetzung sollten daher nicht nur die Mindestkapitalanforderungen betrachtet werden, sondern auch das Zusammenwirken mit anderen mikroprudenziellen (also auf die einzelne Bank bezogene) und makroprudenziellen (also auf das gesamte Finanzsystem bezogene) Entwicklungen, die in der Summe zu einer deutlichen Kapitalbelastung und negativen Effekten für die Unternehmensfinanzierung führen können. Die Übergangsphasen sollten daher ausreichend lang sein. Die Auswirkungen der regulatorischen Anforderungen auf die Unternehmensfinanzierung sollten laufend evaluiert und bei Bedarf auch mit Blick auf die Finanzierungsspielräume der Unternehmen angepasst werden.

Wenn Unternehmen mit guter Bonität bankinterne Ratings erhalten, die aufsichtlich anerkannt sind, sollten auch ihre Kredite dauerhaft mit dem grundsätzlich möglichen abgesenkten Betrag angerechnet werden. Ein externes Rating ist im Sinne der Proportionalität für mittelständische Unternehmen nicht sinnvoll und auch ohne zusätzlichen Nutzen.

Basel IV führt mittelfristig durch erhöhte Kapitalanforderungen auch zu einer Verringerung des Potenzials für Eigenkapitalfinanzierungen durch die Kreditinstitute. Die Kapitalanforderungen sind in diesem Segment bereits sehr hoch und eine weitere Erhöhung wäre angesichts der bekannten Ausfallraten nicht angemessen. Nach einer Risikoanalyse könnte vielmehr eine Verringerung der Kapitalanforderungen in Betracht gezogen werden. Damit würde in den Bankbilanzen Kapital für einen stärkeren Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen freigesetzt.

Nach Angaben der Welthandelsorganisation sind rund 80 Prozent der international tätigen Unternehmen auf kurzfristige externe Handelsfinanzierung angewiesen. Mit Basel IV werden die Kreditinstitute verpflichtet, auch mehr Kapital für Instrumente der Handelsfinanzierung vorzuhalten. So soll der Umrechnungsfaktor für Erfüllungsgarantien von 20 auf 50 Prozent steigen. Damit verteuert sich diese Form einer risikomindernden Bankbürgschaft erheblich und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der international tätigen Unternehmen. Um die Handelsfinanzierung nicht zu schwächen, sollte auf diese Anhebung verzichtet werden.

Regionale Kreditinstitute benötigen nicht die gleiche komplexe Regulierung wie international agierende Häuser. Bürgschaftsbanken und Förderinstitute ohne direktes Kreditgeschäft sind den Geschäftsbanken nicht gleichzusetzen. Eine komplexe Regulierung gefährdet vielmehr die langfristige Investitionsebene ebenso wie die laufende Betriebsmittelfinanzierung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Deshalb sollte bei der aufsichtsrechtlichen Praxis der Finanzmarktregulierung die

Größe und die Ausrichtung von Instituten stärker berücksichtigt werden. Eine weitere Möglichkeit für eine verhältnismäßige Regulierung wäre die Einführung eines Wahlrechts für die Kreditinstitute, den bisherigen Kreditrisiko-Standard-Ansatz zu nutzen. Dies könnte mit einem Kompensationsfaktor verbunden werden. Einen entsprechenden Prüfauftrag sollte der EU-Gesetzgeber an die Europäische Bankenaufsicht formulieren.

Kapitalmarktunion für die Mittelstandsfinanzierung besser nutzbar machen

Die Europäische Kommission will mit den Ende 2022 vorgestellten Plänen für die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion einen vereinheitlichten Kapitalmarkt ermöglichen. Dies soll insbesondere den Kapitalmarktzugang von kleinen und mittleren Unternehmen verbessern helfen. Die Herausforderungen liegen vor allem in der Schaffung möglichst einfacher, einheitlicher und standardisierter Regeln. Diese Regeln sollten die Liquidität der Märkte erhöhen und für Unternehmen kosteneffizient nutzbar sein. Während aus Sicht von Investoren einheitliche Rechnungslegungsstandards und hohe Offenlegungspflichten eine wichtige Rahmenbedingung für einen funktionierenden Kapitalmarkt darstellen, bedeuten dieselben Anforderungen aus Sicht der Emittenten – insbesondere der KMU – hohen Aufwand und hohe Fixkosten. Für diese unterschiedlichen Interessen sollten – auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung des Kapitalmarkts – Kompromisse gefunden werden. Allerdings dürfen diese erhöhten Pflichten für kapitalmarktorientierte KMU nicht dazu führen, dass nicht kapitalmarktorientierte KMU mit den gleichen Berichtsanforderungen konfrontiert werden. Denn der Fremdkapitalzugang ist für sie von größerer Bedeutung.

Die europäische Rechnungslegung, die Offenlegung von Unternehmensabschlüssen sowie deren Prüfung ist weitgehend harmonisiert. Diese sollte als Basis der Rechnungslegung vor allem der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit aus Sicht der überwiegenden Anzahl der Unternehmen beibehalten werden. Insbesondere für KMU sollten weitere Erleichterungen eingeführt werden. Eine verpflichtende Anwendung der Internationalen Rechnungslegung wird zwar von manchen Marktteilnehmern unterstützt, ist jedoch derzeit nicht im Interesse der vielen anderen Unternehmen. Denn sowohl bei der Nutzung des Kapitalmarkts als auch bei den mittelbaren Auswirkungen einer gegebenenfalls ausgeweiteten Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards würde es große Unterschiede geben. Die Entwicklung von eigenständigen finanziellen EU-Rechnungslegungsstandards erhöht jedoch nur die Komplexität für verpflichtete Unternehmen und ist der falsche Weg. Die Rechnungslegungsanforderungen müssen in der finanziellen wie nicht finanziellen Berichterstattung verhältnismäßig sein.

Gerade in der Start Up-Finanzierung sollte der Kapitalmarkt eine wichtigere Rolle in Deutschland spielen, z.B. durch fondsbasierte Seed-Finanzierung. Hier stehen die deutschen Regelungen in einem Wettbewerb mit anderen Ländern. In anderen Ländern erlaubte Mehrfachstimmrechte erhöhen

zwar für Investoren im Rahmen der Unternehmensfinanzierung die Attraktivität, beseitigen jedoch die Proportionalität von Anteilseigentum und Stimmrechtseinfluss. Der Bedarf, bei Barkapitalerhöhungen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre auszuschließen wird aus Sicht der Unternehmensfinanzierung geäußert. Dies würde jedoch zu einem gravierenden Nachteil für Bestandsaktionäre führen. Es sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, diese Instrumente aus aktueller Sicht nur für die Start Up-Finanzierung zu erlauben.

Ein Element der Bankenunion ist ein Europäisches System der Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS). Eine glaubwürdige Einlagensicherung verhindert in krisenhaften Situationen einen Einlagenabzug verunsicherter Sparer, der wiederum in der Folge die Finanzierungsmöglichkeiten der kreditgebenden Wirtschaft beeinträchtigt. EDIS droht in seiner derzeit diskutierten Form einer voraussetzungslosen Vergemeinschaftung der dezentralen Einlagensicherungssysteme jedoch Fehlanreize zu schaffen, weil Risiken, die in alleiniger Verantwortung eines Mitgliedstaats entstanden sind, auf alle Mitgliedstaaten umverteilt werden sollen und damit Geldhäuser in Deutschland für Fehlentwicklung in anderen Mitgliedsstaaten geradestehen könnten. Eine Weiterentwicklung von EDIS muss daher eine geregelte Risikovorsorge sowohl für bestehende als auch für zukünftige Problemkredite einschließen. Gemeinsame Standards auf Basis der Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) sorgen nach Ansicht der Branche bereits für eine effektive Risikominderung. Daran anschließend könnte insbesondere ein Verbund mitgliedstaatlicher Einlagensicherungssysteme helfen, einem Einlagenabzug verunsicherter Sparer in einzelnen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und so eine Bankenunion ohne Fehlanreize zulasten des Finanzierungszugangs der Wirtschaft zu schaffen.

Anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung verhältnismäßiger ausgestalten

Im Hinblick auf die Breite und Tiefe der Kapitalmärkte in der Unternehmensfinanzierung ist ein größeres Engagement auch von Privatanlegern wünschenswert. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhaltensregelung – d. h. von Wohlverhaltensregeln, Transparenz- und Dokumentationspflichten, Vorgaben zur Produktentwicklung und zum Vertrieb von Finanzprodukten u. ä. – sollen zu mehr Transparenz auf Handelswegen und -plätzen beitragen. Die entsprechenden regulatorischen Anforderungen an die Beratung und Vermittlung von Wertpapieren, Vorsorgeprodukten und Versicherungen machen den Finanzvertrieb jedoch immer aufwändiger und damit kostenintensiver. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Finanzvertrieb systematisch zurückzieht. Daneben werden auch die Anleger mit einer Vielzahl an Informationen überflutet – das Ziel, mehr Transparenz zu schaffen, wird nicht erreicht. Eine Überforderung der Anleger führt im Zweifel zu einer geringeren Beteiligung am Kapitalmarkt. Damit werden letztlich nach Ansicht der betroffenen Unternehmen ein wesentliches Ziel der Kapitalmarktunion – nämlich die Produktvielfalt für den Konsumenten sowie die Beteiligung von Privatanlegern am Kapitalmarkt zu erhöhen – konterkariert.

Die bestehenden Vertriebs- und Produktregulierungsanforderungen sollten daher auf ihre Zweckmäßigkeit und Praxistauglichkeit überprüft werden. Denn der Finanzvertrieb ist von zentraler Bedeutung, um private Ersparnisse für die Finanzierung unternehmerischer Investitionen nutzbar zu machen. Die private Nachfrage nimmt gerade vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsdiskussion zu, trifft jedoch auf eine anleger-schutzorientierte Finanzmarktregulierung, die nicht flexibel genug auf die individuelle Anlegerschutzbedürftigkeit reagiert. Verpflichtende Informationen und Nachweispflichten bei Privatanlegern u. a. zu Kosten, Wertentwicklung und Risiken des jeweiligen Finanzproduktes – sollten einheitlich und verhältnismäßig sein. So könnten Privatanleger mit dem entsprechenden Nachweis von Qualifikationen und Fachwissen z. B. Kapitalgesellschaften gleichgestellt und die private Finanzierung von Investitionen gestärkt werden.

Einen digitalen Euro mit den Banken und auch als Innovationsförderung einführen

Die politischen und gesetzlichen Entscheidungen über die Einführung eines digitalen Euros als digitalem Zentralbankgeld, das von Unternehmen und Haushalten direkt gehalten werden kann, soll 2023 getroffen werden. Die Möglichkeiten der Ausgestaltung sind vielfältig. In den anstehenden Diskussionen sollten aus Sicht der Unternehmen drei Aspekte berücksichtigt werden:

Die Einführung eines digitalen Euros sollte nicht zu einer Beschränkung der Intermediationsfähigkeit der Geschäftsbanken führen. Um die Refinanzierungsmöglichkeiten nicht zu reduzieren, muss eine Einführung in enger Kooperation zwischen den Banken und den Zentralbanken erfolgen.

Die Europäische Zentralbank sollte die Infrastruktur für einen besseren, kostengünstigeren und möglichst datensparsamen Zahlungsverkehr bereitstellen, mit dem die Geschäftsbanken der Realwirtschaft innovative und kostengünstige Produkte anbieten können.

Die Distributed Ledger Technologie ("Blockchain") bietet viele neue Möglichkeiten, die sich aber bisher kaum etablieren konnten. Die Nutzung dieser Technologie, zum Beispiel für institutionelle Akteure am Geldmarkt (Wholesale-CBDC), könnte Innovationen voranbringen. Daher sollte die Europäische Zentralbank die Einführung eines digitalen Euros dazu nutzen, um mit dieser Technologie im kontrollierten Rahmen neue Geschäftsmodelle im Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

Ansprechpartner in der DIHK:

Malte Weisshaar (weisshaar.malte@dihk.de)

Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen

Die Höhe der Steuerbelastung ist ein wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen und deren Investitionen. (Direkt-) Investitionen sichern Beschäftigung und erhalten Wohlstand. Es geht dabei nicht allein um die Höhe der Steuersätze und die Festlegung von Bemessungsgrundlagen. Auch eine Begrenzung der Steuerbürokratie hilft, Administrationskosten für Unternehmen und die Verwaltung klein zu halten und so die Wettbewerbsposition der Unternehmen in der EU zu stärken. Wichtig ist darüber hinaus, europäische Unternehmen nicht in ihrem Wettbewerb mit Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen zu schwächen. Aus diesem Grund ist die Einführung von Mindeststeuern, Finanztransaktionssteuern oder einer zu engmaschigen Überwachung zum Zweck einer weiteren Begrenzung der Steuerplanung aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen ein Standortnachteil, wenn sie nicht auch die weltweite Konkurrenz mit einbezieht.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- OECD-Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung mit Augenmaß umsetzen
- EU-Mehrwertsteuersystem weiter harmonisieren und transparenter gestalten
- Bemessungsgrundlagen bei den Unternehmenssteuern vereinheitlichen
- Auf Finanztransaktionssteuer (FTS) verzichten

OECD-Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung mit Augenmaß umsetzen

OECD und EU haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um Gewinnverlagerungen und Steuerermeidung zu begrenzen bzw. zu verhindern (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS). Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten, beispielsweise zur Ausweitung steuerlicher Berichtspflichten auf Basis der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on Administrative Cooperation, DAC), vollzieht sich schnell: Begonnen im Jahr 2011 wurde inzwischen die siebte Änderungs-Richtlinie erlassen. Nach Banken (über Kundendaten) oder Aufsichtsräten (über ihre Entschädigung) berichten nun Online-Plattformbetreiber und Verwender von Kryptowährungen über ihre Nutzerdaten und Gewinne. Der Gesetzgeber sollte die Wirkungsweise seiner Regeln in der Praxis prüfen, bevor er weitere Berichtspflichten einführt.

Der Wettbewerb zu Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen wird verzerrt, wenn internationale Verpflichtungen auf europäischer oder nationaler Ebene „übererfüllt“ werden

müssen. Das ist in den vergangenen Jahren gleich zweimal passiert: Aus der Einigung auf internationaler Ebene, Berichte zu den Gewinnen und Unternehmenssteuern für jedes einzelne Tätigkeitsland zwischen den Steuerverwaltungen auszutauschen (DAC 4) wurde in der EU eine Berichtspflicht „gegenüber jedermann“. Und die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuersparmodellen (DAC 6) soll in Deutschland auch rein nationale Sachverhalte umfassen, was die Wirtschaft mit großer Mehrheit ablehnt. In beiden Fällen entstehen für die Unternehmen in Deutschland erhebliche Zusatzkosten und damit Wettbewerbsnachteile.

Die auf internationaler Ebene zwischen 142 Staaten verhandelten Maßnahmen zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Säule 1) und Einführung einer globalen Mindeststeuer (Säule 2) stellen eine grundlegende Neugestaltung der internationalen Steuerarchitektur dar. Die betroffenen Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen – auch, weil die Neuregelungen bei ihnen zu erheblichen administrativen Belastungen führen werden. Umso wichtiger ist es, dass mit Wirkung für die gesamte EU eine einheitliche und konsistente Umsetzung der internationalen Regelungen gewährleistet werden soll. Ein solches Vorgehen verhindert Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zumindest gegenüber ihren EU-Mitwettbewerbern. Es ist allerdings darauf zu achten, dass auf EU-Ebene nur die Maßnahmen umgesetzt werden, die auch auf internationaler Ebene tatsächlich verabschiedet wurden. Weitergehende, die Unternehmen belastende Maßnahmen – im Sinne eines EU-Goldplating – sollten vermieden werden. Vielmehr sollten alle international vereinbarten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um europäische Unternehmen administrativ zu entlasten. Im Rahmen der Umsetzung der neuen internationalen Regelungen in EU-Recht sollten zudem die bislang schon bestehenden EU-Regelungen, wie z.B. die ATAD-Anti-Missbrauchsrichtlinie mit ihrer Hinzurechnungsbesteuerung, angepasst werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Das Steuerrecht der Europäischen Union sollte die Verwirklichung des Binnenmarktes unterstützen, widerspruchsfreie und einfache Regelungen dabei helfen, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie den Handel im Binnenmarkt zu erhöhen. Steuerbemessungsgrundlagen sollten harmonisiert und Steuersätze möglichst auf nationaler Ebene bestimmt werden. Neue steuerliche Pflichten für Unternehmen sollten mit Blick auf den stärker werdenden globalen (und innereuropäischen) Wettbewerb international abgestimmt eingeführt werden. Dabei sollten bereits eingeführte Regeln regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und ggf. abgeschafft werden („One in – one out“).

EU-Mehrwertsteuersystem einfacher und transparenter gestalten

Das EU-Mehrwertsteuersystem ist noch immer durch eine Fülle von Ausnahmeregelungen und eine nicht einheitliche Auslegung bestehender Vorschriften durch die Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Beides erschwert europäischen Unternehmen, sich rechtstreu zu verhalten. So führen beispielsweise selbst kleinste Fehler bei der Erstellung von Rechnungen zu Nachforderungen

bis hin zu Sanktionen für Unternehmen oder zur Versagung des Vorsteueranspruchs. Zudem sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens (Steuerschuldumkehr) bei Geschäften zwischen Unternehmen (B2B) nicht EU-weit abgestimmt. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Ausweitung auf alle B2B-Dienstleistungen eines nicht im Mitgliedstaat der MwSt-Erhebung ansässigen Unternehmers, wenn der Leistungsempfänger dort registriert ist, wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Aber auch nach einer solchen Ausweitung würde das Fehlen einheitlicher Verfahren den Unternehmen die korrekte Abführung der Steuer erschweren.

Etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat bereits digitale Meldesysteme für nationale Umsätze eingeführt bzw. beabsichtigt, dies in absehbarer Zeit zu tun. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind bereits jetzt mit unterschiedlichen Systemen und Anforderungen konfrontiert. Gerade für kleine Unternehmen kann dies schnell zu einem Hemmschuh für die Nutzung des Binnenmarktes werden. Deshalb wäre es gut, wenn sich die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten zur Betrugsbekämpfung auf ein elektronisches Meldesystem einigen oder zumindest die Vielfalt der Systeme reduzieren könnten. Der EU-Richtlinienvorschlag zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter („VAT in the Digital Age – ViDA“) enthält Ansätze zur Vereinheitlichung und Digitalisierung im Bereich der Mehrwertsteuer. Allerdings ist festzuhalten, dass Digitalisierung bei der Bekämpfung des Betrugs zwar unterstützen kann. Jedoch lassen sich kriminelle Energie und die Folgen von Schwarzarbeit oder Insolvenzen damit aber nur begrenzt ausgleichen.

Die Effizienz eines neuen elektronischen Melde- und Kontrollsystems für Rechnungen setzt allerdings ein für KMU wie Großunternehmen praktikables und reibungslos funktionierendes System voraus. Es sollte möglichst mit bestehenden Systemen in den Unternehmen kompatibel sein und mit europäischen Lösungen abgestimmt werden. Zudem sollte es zumindest flankiert werden mit der zeitnahen Auswertung durch die Finanzverwaltung sowie Vereinfachung und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Kontrolle und Technik stellen Wirtschaftsteilnehmer und Administration jedoch vor große Aufgaben und Kosten. Deshalb sollten entstehende Sicherheits- und Effizienzgewinne auch beiden Seiten zugutekommen.

Der schrittweise Übergang zum Bestimmungslandprinzip sollte den Unternehmen möglichst einfach gemacht werden. Für den grenzüberschreitenden Warenaustausch zwischen Unternehmen würde das z. B. bedeuten, den Kunden aktiv in die Steuererhebung einzubeziehen, etwa indem die Steuerschuld auf ihn übergeht (Reverse Charge). Der Lieferant muss dann nicht das ausländische Umsatzsteuerrecht anwenden. Vielmehr besteuert der Kunde den Umsatz nach den Vorschriften des Staates, in dem die Ware ankommt und in dem er in der Regel ansässig ist. Beide Parteien müssen sich so nur mit ihrem nationalen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen. Im B2C-Bereich kann mit der Einführung des One-Stop-Shop (OSS) zwar teilweise die Registrierung im EU-Ausland vermieden werden. Die reduzierte Umsatzgrenze, die nunmehr EU-weit gilt, führt aber dazu, dass deutlich mehr kleine Unternehmen das MwSt-Recht anderer

EU-Mitgliedstaaten anwenden müssen, als das bisher der Fall war. Die Beschaffung rechtssicherer Informationen über das ausländische Recht ist für KMU häufig sehr aufwändig. Die Nutzung des OSS gleicht den höheren Aufwand und die Steuerisiken fehlerhafter Anwendung des ausländischen Rechts aus Sicht der Vielzahl der Betriebe nicht adäquat aus. Um Unternehmen die Informationsbeschaffung zu erleichtern, sollte die EU rechtsverbindliche Informationen auch zu Ausnahmeregelungen und Verfahrensvorschriften zentral zur Verfügung stellen. Bei Steuersatzänderungen sollten die Informationen frühzeitig vor Inkrafttreten bereitgestellt werden. Die Kommunikation sollte idealerweise in allen EU-Amtssprachen möglich sein.

Bemessungsgrundlagen bei Unternehmenssteuern vereinheitlichen

Die EU-Kommission hat angekündigt, im Jahr 2023 Vorschläge für die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert ("Business in Europe: Framework for Income Taxation" – BEFIT) vorzulegen. Für ein solches Regelwerk besteht ein Bedürfnis bei grenzüberschreitend aktiven Unternehmen. Deshalb sollte sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Vorhinein über Ziele und wesentliche Eigenschaften des BEFIT verständigen.

Die Wirtschaft erwartet mehrheitlich u. a. Regeln für die Gewinnabgrenzung von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten. Wichtig wären EU-weit einheitliche Standards zur steuerlichen Förderung von Ausgaben für Forschung, Entwicklung oder Innovation. Schließlich wetteifern Staaten heutzutage genau damit um die Ansiedlung von forschenden Unternehmen. Die Standards sollten zusätzliche private FuE-Ausgaben anreizen und damit hohe positive gesamtwirtschaftliche Effekte erzielen. Dabei sollten alle Größenklassen von Unternehmen gefördert werden. Einheitliche Standards gäben forschenden Unternehmen größere Sicherheit hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht – ähnlich den Beihilfeleitlinien für Restrukturierungen oder für Erleichterungen im Bereich Umwelt und Energie.

Für Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, sollte BEFIT eine Option sein. Ein Systemwechsel wäre gegebenenfalls für sie mit Nachteilen verbunden.

Auf Finanztransaktionssteuer (FTS) verzichten

Die nach wie vor diskutierte Einführung einer Finanztransaktionssteuer – die darüber hinaus als eine künftige Finanzierungsquelle der EU vorgesehen ist („EU-Eigenmittel“) – würde den Wettbewerb zu Unternehmen, die vergleichbare Lasten nicht zu tragen haben, verzerren. Eine FTS würde Absicherungsgeschäfte ebenso wie Altersvorsorgeprodukte verteuern und damit die gewerbliche Wirtschaft erheblich treffen. Zudem würde sie zu einem Abfluss von Kapital in nicht oder weniger regulierte Finanzmärkte – innerhalb oder außerhalb der EU – führen, woraus sich weitreichende Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft ergäben.

Ansprechpartner in der DIHK:

Christian Gollnick (gollnick.christian@dihk.de),

Christopher Gosau (gosau.christopher@dihk.de)

Industrie und Innovation: Technologische Souveränität Europas stärken

Aus Sicht der Wirtschaft sollte die EU in der Industriepolitik innovationsfreundliche Rahmenbedingungen setzen und den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt und, soweit möglich, global sicherstellen. Insbesondere sollten EU-Regelungen die Industrie bei den laufenden Transformationsprozessen in den Bereichen Digitalisierung, Klimaneutralität und Energiewende unterstützen und die Resilienz des Wirtschaftsstandorts EU stärken. Hier kann auch die europäische Forschungs- und Innovationspolitik mit technologieoffener und lösungsorientierter Förderung von Innovationen einen wichtigen Beitrag leisten. Darüber hinaus hat die EU-Kommission in einer Analyse festgestellt, dass die EU in strategisch wichtigen Bereichen teilweise einseitige Importabhängigkeiten von Rohstoffen und Technologien gegenüber anderen Ländern aufweist. In erster Linie sollte es Unternehmen überlassen sein, selbstständig über die Diversifizierung von Lieferanten diese Abhängigkeiten zu reduzieren. Wo dies nicht ausreicht, sollten aus Sicht der Unternehmen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen in definierten Ausnahmefällen Abhängigkeiten mit staatlicher Unterstützung reduziert werden, beispielsweise durch den Aufbau und Nutzung von eigenen Wertschöpfungsketten in der EU, um zu einer höheren Resilienz der Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen beizutragen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftliche Handeln bestimmen:

- Langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Industrie setzen
- Die Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft stärken
- Förderung der Resilienz strategischer Wertschöpfungsketten
- Disruptiven Innovationen in der EU zum Durchbruch verhelfen
- Schutz geistigen Eigentums auch in Krisenzeiten garantieren
- European Chips Act richtig ausgestalten
- Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen sicherstellen

Langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Industrie setzen

Eine Stärkung der Industrie erfordert aus Sicht der Mehrheit der Betriebe einen erleichterten Zugang zu internationalen Märkten und Finanzierungen sowie den konsequenten Abbau von bürokratischen Lasten. Ferner wird mit zunehmender Vernetzung

industrieller Anwendungen der unternehmens- und länderübergreifende Datenaustausch stark zunehmen. Gemeinsame Standards für Daten und die IT-Sicherheit sind daher für viele Unternehmen eine wichtige Voraussetzung für neue datengetriebene Geschäftsmodelle. Bei der Weiterentwicklung dieser Geschäftsmodelle müssen dadurch entstehende Chancen immer wieder neu mit Datenschutzanforderungen abgewogen und in Einklang gebracht werden, wobei sich Datenschutz und Innovationsfreundlichkeit nicht ausschließen müssen. Insbesondere für KMU sollte überprüft werden, dass die Realisierbarkeit nicht durch einen zu hohen Aufwand konterkariert wird. Industrieunternehmen benötigen langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitionsplanung. Neue ökologische Regelungen, z. B. bei der EU-Taxonomie, der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beim Green Deal, dem Kreislaufwirtschaftspaket, dem EU-Emissionshandel und bei den erneuerbaren Energien sollten auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gegenüber ihren globalen Konkurrenten im Blick haben und die Investitionsbereitschaft anregen. Vorrang vor einer Verschärfung des EU-Rechts sollte nach Ansicht der Betriebe die bessere und einheitliche Umsetzung bestehenden Rechts in den Mitgliedstaaten haben. Um die Industrieakzeptanz in der Bevölkerung zu fördern, sind mehr Informationen und ein verstärkter Dialog hilfreich. Das kann helfen, die Bedeutung der Industrie für Wertschöpfung, Wohlstand und Wachstum zu vermitteln. Regionale Bündnisse und Akzeptanzprojekte tragen dazu bei aufzuzeigen, welchen wichtigen Beitrag die Industrie zur Versorgung der Menschen leistet. .

Die Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft stärken

Aus Sicht des überwiegenden Teils der deutschen gewerblichen Wirtschaft sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Ausgaben zur Förderung von Innovation und Forschung deutlich steigern, um gegenüber anderen Regionen der Welt wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine Reihe von Unternehmen bevorzugt auf der anderen Seite statt der Erhöhung der Fördermittel, Steuerensenkungen vorzunehmen. Die Wahl des Mittels hängt vom konkreten Einzelfall ab. Die europäische Innovationsförderung sollte die nationale Förderung dabei ergänzen und nicht ersetzen bzw. doppeln. Für mehr Agilität und Flexibilität sind auch geringere bürokratische Anforderungen, schnellere, standardisierte und digitalisierte Förderprozesse sowie neue Förderformate aus Sicht der Wirtschaft anzuraten. Denn innovative Formate wie Innovations-Challenges, Reallabore oder gesteigerte Investitionen in Test- und Validierungsinfrastrukturen wie Pilotfabriken können zusätzliche Transferpotenziale heben. Auch die Ermöglichung des Starts von Förderprojekten auf eigenes Risiko bevor eine endgültige Förderentscheidung getroffen wurde, kann den Unternehmen im Innovationsprozess helfen. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt werden. Auch die Förderung der Gründungskultur, von Innovationstransferzentren, die Belebung des Wagniskapitalmarkts und die Nutzung von Clusterpotenzialen für Industrie und Dienstleistungen sind weitere wichtige Hebel zur Stärkung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen. Gerade angesichts der Herausforderungen im Rahmen der Transformation hin zur

Klimaneutralität und der Nutzung erneuerbarer Energien ist die Förderung des Einsatzes von noch nichtprofitablen innovativen Technologien von besonderer Bedeutung.

Zudem kann die Innovationskraft von insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen nur gestärkt werden, wenn die EU ihre Innovationsförderung auch KMU-freundlich gestaltet. Dazu gehören themenoffene Ausschreibungen, eine bürokratiearme Antragstellung, zweistufige Auswahlverfahren zur Reduktion der hohen Überzeichnung, kurze Fristen vom Antrag bis zum Förderbescheid und eine angemessene finanzielle Mittelausstattung von Fördermaßnahmen. Die frühzeitige Einbindung der gewerblichen Wirtschaft ist ebenfalls wichtig. Das Accelerator Programm des Europäischen Innovationsrates (EIC) kann im Hinblick auf diese Aspekte auch für andere Forschungsförderprogramme als Beispiel dienen, um die innovativsten KMU beim Wachstum zu unterstützen.

Förderung der Resilienz strategischer Wertschöpfungsketten

Grundsätzlich ist aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen eine horizontale Industriepolitik zu bevorzugen. Sie schafft gute Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer. Der Markt verteilt die knappen Ressourcen am effizientesten. Staatliche Eingriffe können hingegen marktverzerrende Effekte haben. Entscheiden sich jedoch mehrere EU-Mitgliedstaaten für eine vertikale Industriepolitik, indem sie einzelne „strategische Wertschöpfungsketten“ fördern, so ist eine Koordinierung auf EU-Ebene und eine grenzüberschreitende Bündelung von Ressourcen sinnvoll, anstatt Fördervorhaben in mehreren einzelnen Mitgliedstaaten parallel durchzuführen oder für Wettbewerbsverzerrungen zu sorgen. Das Instrument der „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ kann die Verfahren der EU zur Genehmigung der von Mitgliedstaaten geplanten Subventionen für Unternehmen bündeln und straffen. Dies setzt jedoch bei IPCEI zukünftig ein schnelleres und effizienteres Vorgehen und somit straffere Genehmigungsverfahren voraus. Insgesamt sollten sich IPCEI auf Forschung und Entwicklung zum Hervorbringen neuer, marktreifer Technologien konzentrieren oder den Aufbau großer Infrastrukturen unterstützen. Die Einbindung von klein und mittelständischen Unternehmen sollte entsprechend der Regeln in der neuen IPCEI Mitteilung der EU-Kommission auch in der Praxis gewährleistet werden. Eine grundsätzlich erleichterte Antragstellung sowie eine stärkere Bewerbung von IPCEIs können hierbei hilfreich sein. Der im Rahmen von IPCEIs eingeführte Rückforderungsmechanismus für Fördermittel für den Fall, dass der tatsächliche Erfolg die ursprünglich erwarteten Überschüsse übersteigt, sollte berechenbar und maßvoll ausgestaltet sein.

Die von der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten geplante Ausweitung der Förderung strategischer Wertschöpfungsketten bewertet die Wirtschaft differenziert. Maßnahmen zur Stärkung von mitgliedstaatenübergreifenden Wertschöpfungsketten im vorwettbewerblichen Bereich werden von der Wirtschaft in der Mehrheit befürwortet, wie z. B. die Siche-

zung des Zugangs zu wichtigen Rohstoffen, die umfangreiche Förderung von Innovation und Forschung, das Entwickeln des notwendigen Fachkräftepotenzials und das Beseitigen von regulatorischen Hürden. Die Gründung von EU-Industriallianzen, welche die EU-Kommission, Mitgliedstaaten und die Industrie zusammenbringen, kann dazu einen Beitrag leisten. Weitergehende Maßnahmen, wie ein Markteingriff über die Subventionierung des Aufbaus von Produktionseinheiten im Rahmen von IPCEI, sollten nur in wenigen und besonders gut begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, wie etwa bei Aspekten der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Versorgungssicherheit oder dem Aufbau umfangreicher Infrastrukturen. Ansonsten drohen Milliarden Euro an Steuergeldern unzweckmäßig eingesetzt zu werden, die ggf. durch Steuererhöhungen refinanziert werden müssen, welche die Wirtschaft zusätzlich belasten würden.

Wo zu einseitige Abhängigkeiten der EU von anderen Ländern vorliegen und andere Maßnahmen wie eine Diversifizierung der Bezugsquellen oder zusätzliche Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Resilienz strategisch wichtiger Wertschöpfungsketten zu erhöhen, können IPCEI, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen, in den zuvor genannten Ausnahmefällen einen Beitrag leisten.

Beispielsweise sollte die EU bei der Herstellung von Batteriespeichertechnologien, Photovoltaik-Anlagen und weiteren Technologien, die für die Versorgung der Wirtschaft mit CO₂-neutralen Energiequellen wichtig sind, selbstständiger und unabhängiger werden.

Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist jedoch zu betonen, dass im Vordergrund stehen sollte, die Ursachen dafür zu beseitigen, dass die EU in manchen wichtigen Technologiefeldern teilweise den Anschluss verloren hat. Dazu gehört v.a. die Anpassung unternehmerischer Rahmenbedingungen (wie z. B. die Reduktion hoher Energiekosten, die Beschleunigung langwieriger Genehmigungsverfahren oder die Bekämpfung des Fachkräftemangels), so dass zukünftige innovative Technologien von Unternehmen in der EU global wettbewerbsfähig entwickelt und produziert werden können und Importabhängigkeiten bei strategisch wichtigen Produkten zukünftig nicht erst entstehen. Demnach sollte bei der Entwicklung industriepolitischer Maßnahmen der Fokus darauf liegen, den europäischen Standort attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen.

Um sicherzustellen, dass die Transformation der Industrie bei gleichzeitiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa gelingt, ist eine gemeinsame europäische Vorgehensweise notwendig. Dabei bedarf es eines langfristigen, konsistenten energie-, klima- und vor allem industriepolitischen Rahmens auf Basis marktwirtschaftlicher Prinzipien. Dieser sollte auch als Antwort auf Initiativen wie den US-amerikanischen Inflation Reduction Act dienen. Somit könnte die notwendige Planungssicherheit für Unternehmen geschaffen werden, für welche sich kurzfristige Investitionen in die Transformation und Transformationstechnologien langfristig amortisieren müssen.

Disruptiven Innovationen in der EU zum Durchbruch verhelfen

Der von der EU-Kommission geschaffene „Europäische Innovationsrat (EIC)“ ist ein Ansatzpunkt, um bahnbrechende Innovationen zu fördern. Bei der Innovations- und Wachstumsförderung von Projekten mit höherem Technologiereifegrad kann er den größten Mehrwert leisten (Förderinstrument EIC Accelerator). Durch die Bereitstellung von Wagniskapital kann die EU die Kommerzialisierung von neuen, disruptiven Technologien von Existenzgründern, Startups oder etablierten Unternehmen auf europäischer Ebene unterstützen. Im Zentrum der Förderung disruptiver Innovationen sollten nach Einschätzung der Unternehmen marktwirtschaftliche Prinzipien stehen, um dauerhafte Subventionen zu vermeiden. Es ist aber auch darauf zu achten, dass die Gesetzgebung mit den Innovationen Schritt hält. Der Gesetzgeber sollte disruptive Innovationen eng begleiten und die Gesetzgebung sukzessiv an die Entwicklung anpassen.

Schutz geistigen Eigentums auch in Krisenzeiten garantieren

Fairer Wettbewerb wird auch durch einen effektiven und verlässlichen Schutz des geistigen Eigentums (IP) erreicht, insbesondere bei technischen Innovationen durch das Patentrecht. Besonders für den Forschungs- und Investitionsstandort Europa gilt: Dieser Schutz sollte auch in Krisenzeiten wie der Covid-Pandemie Bestand haben, denn der Schutz Geistigen Eigentums kann ein wichtiger Teil der Lösung sein. Die teilweise Aufhebung von globalen Schutzmechanismen für Geistiges Eigentum u.a. mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes, wie sie in der Welthandelsorganisation diskutiert wurde, bedarf aus Sicht der Wirtschaft der gründlichen Abwägung. Die Forschung an neuen zukunftsweisenden Produkten und Verfahren erfordert erhebliche Investitionen, welche durch Patentschutz abgesichert werden können. Dadurch stellt das Patentrecht ein wesentliches Instrument zur Innovationsförderung dar. Ohne die Aussicht, diese durch das Patentrecht zu sichern und damit wirtschaftlichen Erfolg abzusichern, sind Forschung und Entwicklung sowohl national als auch in der EU und weltweit gefährdet. Wichtig wäre dafür ein international möglichst harmonisiertes Patentrecht, um Marktzugangschancen zu verbessern und Bürokratie abzubauen. Der Aufbau einer firmeninternen IP-Strategie ist bei KMU in vielen Fällen jedoch eine Herausforderung, bei welcher sie unterstützt werden sollten. Die Durchsetzung von Patentrechten und die Ahndung von Patentrechtsverletzungen sollte international ebenfalls konsequent gewährleistet werden, insbesondere KMU benötigen dabei Unterstützung.

European Chips Act richtig ausgestalten

Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und zunehmender Chip-Knappheit ist es nach Ansicht der breiten Mehrheit der Betriebe angemessen, dass sich die Europäische Kommission über einen European Chips Act der hoch konzentrierten Abhängigkeit der EU von der Produktion von Halbleitern aus einigen wenigen Ländern annimmt. Mikrochips sind von hoher Relevanz für die europäische Industrie,

da sie sich in vielen Produkten wiederfinden. Die ausreichende Versorgung der deutschen und europäischen Industrie mit Mikrochips ist gegenwärtig nicht sichergestellt. Maßnahmen wie IPCEIs, Mittel zur Forschungsförderung, Fonds, um europäische Unternehmen in der Halbleiterindustrie beim Wachstum zu unterstützen oder (virtuelle) Pilotanlagen werden daher unterstützt. Allerdings ist die ausschließliche Fokussierung auf Pilotlinien für die neueste Chip-Generation im Sinne kleiner Knotengrößen (<7nm) zu hinterfragen, da die europäischen Halbleiterhersteller in diesem Bereich bisher nicht aktiv sind und diese Chips bisher von der in Europa ansässigen Industrie kaum für ihre Produkte verwendet werden. Unter anderem strategisch wichtige Bereiche für die Energiewende und die Unabhängigkeit von ausländischen Energiequellen benötigen Leistungselektronik für PV-Anlagen, Windkraft und E-Mobilität, welche gegenwärtig Chips mit deutliche größeren Knotengrößen verwendet.

Zusätzlich sollte darauf geachtet werden auch in vor- und nachgelagerten Schritten in der Wertschöpfungskette unausgewogene Abhängigkeiten zu reduzieren.

Es sollte geprüft werden, inwieweit Kapazitäten zur Auftragsfertigung von Chips geschaffen werden können, die auch für kleinere Losgrößen von KMU zur Verfügung stehen. Ansonsten könnte die angekündigte Förderung des Chips-Ökosystems in der EU und insbesondere von Startups sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in der Chip-Industrie ins Leere laufen.

Positiv zu bewerten ist der im Chips Act geplante Aufbau des Netzes von Kompetenzzentren, das Zugang zu technischem Fachwissen und Experimenten im Bereich Halbleiter bieten soll. KMU könnten davon profitieren, um Entwurfskapazitäten zu entwickeln und Kompetenzen zu erwerben.

Der Chips-Act stellt eine Ausnahme von den etablierten Beihilferegeln dar, die noch nicht in allen Auswirkungen beurteilt werden kann. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Rechte, um bei Unternehmen, die unter dem Chips Act finanziell gefördert werden, in Unternehmensentscheidungen durch die Priorisierung von Aufträgen für kritische Sektoren und die Einführung von Ausfuhrkontrollen einzugreifen, sind einerseits sehr kritisch zu bewerten, da sie einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie bedeuten. Wird in diese komplexen Wertschöpfungsketten an einer Stelle staatlich eingegriffen, kann dies zudem zu Konsequenzen an vielen anderen Stellen führen, wie z. B. Unterbrechungen in anderen wichtigen Wertschöpfungsketten, als auch Gegenreaktionen anderer Länder hervorrufen. Andererseits ist die Abwehr eines Produktzugriffs von Seiten von Drittstaaten zu gewährleisten. Hier bieten sich indes allgemeine Abwehrmechanismen an.

Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen sicherstellen

DIHK-Umfragen belegen, dass die Versorgung mit Rohstoffen nicht immer uneingeschränkt gewährleistet ist. Entsprechend ist es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich

richtig, dass die EU-Kommission ein Gesetz für kritische Rohstoffe („Critical Raw Materials Act“) vorschlägt, um zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von Rohstoffen treffen zu können. Eine europäische Bündelung der Ressourcen ist aus Sicht der Wirtschaft empfehlenswert, um die Rohstoffversorgung der Unternehmen zu sichern.

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft befürwortet die Schaffung eines EU-Bewertungsrasters für kritische Rohstoffe sowie die Fokussierung des Critical Raw Materials Act auf strategisch wichtige Rohstoffe und „Standardrohstoffe“ mit einer breiten wirtschaftlichen Bedeutung. Industrie- und Handelskammern unterstreichen, dass ein verstärktes staatliches Monitoring von Rohstoffen nur dann sinnvoll wäre, wenn dadurch keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Unternehmen entstehen. Unternehmen befürchten zusätzliche Bürokratie, da sie als Folge ggf. an öffentliche Stellen zu Rohstoffen berichten müssten. Mindestens sollten die Intervalle für Berichtspflichten nicht zu häufig sein, um die Bürokratie für die Unternehmen zu begrenzen.

Die gewerbliche Wirtschaft sieht in der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft große Chancen für mehr Ressourceneffizienz und die Versorgungssicherheit von Rohstoffen. So könnten viele Produkte besser recycelt, mehr wertvolle Sekundärrohstoffe erfasst oder die Nachfrage nach Recyclingprodukten gesteigert werden. Sekundärrohstoffe haben das Potenzial, einen Großteil der zukünftigen Rohstoffbedarfe zu decken. Allerdings stehen dem Einsatz von Sekundärrohstoffen in vielen Bereichen rechtliche Hindernisse oder Akzeptanzprobleme entgegen. Gleichzeitig gaben jedoch nur sehr wenige Unternehmen an, gegenwärtig in Recycling- oder Kreislaufverfahren zu investieren. Dies zeigt, dass Anreizmechanismen für Unternehmen für die Politik ein sinnvoller Ansatzpunkt sein könnten.

Die Erhöhung der Sicherheit der Versorgung mit Rohstoffen durch strategische Rohstoffprojekte in der EU oder in für die Rohstoffversorgung der EU wichtigen Partnerländern wird von der gewerblichen Wirtschaft befürwortet. Sowohl die verstärkte Erschließung von Rohstoffen innerhalb der EU als auch Rohstoffpartnerschaften mit anderen Ländern werden von Unternehmen ausdrücklich als positive Lösungsansätze genannt. Trotz seiner Bedeutung für größere strategische Unabhängigkeit steht der Bergbau in Deutschland vor immer höheren Hürden und Barrieren durch die kontinuierliche Verschärfung und Bürokratisierung von Genehmigungsverfahren, durch fehlende Technologieoffenheit bis hin zu Verboten und einer stetigen Ausweitung anspruchsvoller, komplexer Umweltauflagen sowie durch eine systematische Verschlechterung der Akzeptanz des heimischen Rohstoffabbaus in der Bevölkerung. Diese Punkte gilt es in einem europäischen Gesetz für kritische Rohstoffe ebenfalls zu adressieren. Die Erschließung von Rohstoffen innerhalb der EU kann beispielsweise durch Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren und Beschleunigungsmaßnahmen ermöglicht werden. Außerhalb der EU können die Deutschen Auslandshandelskammern vor Ort in Partnerländern einen Beitrag leisten, um Projekte zur Rohstoffgewinnung für die EU zu vermitteln und zu unterstützen.

Das Anlegen strategischer Notfallreserven von staatlicher Seite, egal ob auf EU-Ebene oder durch die Mitgliedstaaten wird für mineralische Rohstoffe von der Mehrheit der gewerblichen Unternehmen nicht befürwortet. Eine Minderheit der Unternehmen nennt jedoch seltene Erden und Metalle. Unternehmen sind der Überzeugung, dass sie besser wissen, welche Rohstoffe sie benötigen, sie die Lagerhaltung effizienter organisieren können und befürchten, dass im Krisenfall Rohstoffe aus der staatlichen Reserve nur über sehr bürokratische Prozesse zu erhalten wären. Strategische Reserven anzulegen kann jedoch aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bei besonders kritischen Produkten und Rohstoffen zur Sicherung der Produktion sinnvoll sein. Dies betrifft aus Sicht der meisten Unternehmen die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Öl, Grundnahrungsmitteln, Medikamenten, medizinischer Ausrüstung oder Ersatzteilen für kritische Infrastruktur.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Marc Evers (evers.marc@dihk.de)

Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken

Der Mittelstand ist eine starke Säule der europäischen Wirtschaft und oft marktnaher Innovationstreiber. Legt man die Definition von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) der EU-Kommission zugrunde (u. a. weniger als 250 Mitarbeiter), dann stellen diese 23 Millionen Unternehmen rund zwei Drittel aller Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Die aktuellen großen Herausforderungen wie die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der energie- und klimapolitische Transformationsprozess schaffen für den Mittelstand ein Umfeld mit sehr großen Unsicherheiten. Richtigerweise unterstützt die EU den Mittelstand u. a. durch vereinfachte EU-Förderungen und -Regeln. Doch bereits ab 250 Mitarbeitern werden Betriebe wie Großunternehmen behandelt, obwohl auch diese Unternehmen oft typische Eigenschaften von Mittelständlern und Familienunternehmen aufweisen, wie die Langfristorientierung, die Einheit von Eigentum und Management und das Erledigen vieler Aufgaben aus einer Hand. Die künftige europäische Mittelstandspolitik sollte neben dem Erhalt guter wirtschaftspolitischer Grundlagen für den Status-quo der Unternehmen stärker auch die Wachstumschancen in den Blick nehmen, die dieser größere Mittelstand für die EU-Wirtschaft bietet. Was für kleine Unternehmen gut ist, hilft auch großen Betrieben. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes insgesamt zu stärken, ist insbesondere ein effizienter und unbürokratischer Rechtsrahmen zu gewährleisten.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Mittelstandspolitik muss wieder hohe Priorität eingeräumt werden
- Wachstumschancen und größeren Mittelstand (Mid Caps) stärker in den Blick nehmen
- Keine Mehrbelastungen für den Mittelstand
- KMU beim Auslandsgeschäft unterstützen

Mittelstandspolitik muss Priorität eingeräumt werden

Die Unternehmen wünschen sich unisono ein sicht- und spürbares mittelstandspolitisches Bekenntnis der EU-Kommission – als selbstverpflichtendes Prinzip, bei ihren Initiativen von Anfang an die Vermeidung von Bürokratie für den Mittelstand – und damit letztlich alle Betrieben – mitzudenken und grundsätzlich negative Konsequenzen zu vermeiden. Spezifische KMU-Maßnahmen wie das 2022 von der Kommission vorgeschlagene "KM"-Entlastungspaket müssen konkrete, KMU-spezifische Entlastungen bringen. Mittelstandspolitik bedeutet auch ressortübergreifend abgestimmte Maßnahmen, denn der europäische Mittelstand in seiner Vielfalt spürt nahezu sämtliche Regularien

und Unterstützungen im unternehmerischen Tagesgeschäft. Ein wichtiger Schritt wäre die baldige Ernennung eines/einer Beauftragten der EU-Kommission für die Mittelstandspolitik sowie eine Governance-Struktur, die rasche Maßnahmen mit dem Fokus auf eine Stärkung des europäischen Mittelstandes über die verschiedenen Generaldirektionen der EU-Kommission erleichtert. Die Unternehmensinteressen brauchen einen Ansprechpartner. Einzelne Unternehmen hinterfragen auch in diesem Zusammenhang kritisch, ob für diesen Zweck neue Institutionen auf EU-Ebene geschaffen werden müssen. Zu einer dem Prinzip „Think Small First“ verpflichteten EU-Mittelstandspolitik gehört auch, den „KMU-Test“ in sämtlichen Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zu EU-Regularien sorgfältig und verbindlich anzuwenden. Denn ein effizienter, innovationsfreundlicher und zukunftssicherer Regulierungsrahmen ist ein wichtiger Hebel für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovationen.

Wachstumschancen und größeren Mittelstand (Mid Caps) stärker in den Blick nehmen

Die EU-Mittelstandspolitik sollte weniger auf den Status-quo von Unternehmen, sondern vielmehr auf deren Wachstumschancen gerichtet sein. Wachsen KMU in die Kategorie ab 250 Mitarbeitern herein, haben sie eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale zu realisieren. Die EU-Kommission sollte daher die aus dem Jahr 2003 stammenden Schwellenwerte, bis zu denen ein Unternehmen als „KMU“ gilt, deutlich anheben. Die Grenzen für den Jahresumsatz (derzeit 50 Mio. Euro) und für die Jahresbilanzsumme (43 Mio. Euro) sollten gemäß der seit 2003 eingetretenen Preis- und Produktivitätssteigerung deutlich erhöht werden. Die Grenze für die Mitarbeiterzahl sollte die Kommission nach Einschätzung der Mehrheit der Unternehmen auf mindestens 500 anheben. Zumindest sollte für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten eine „Mid Cap“-Kategorie geschaffen werden, insbesondere mit vereinfachtem Zugang zu Innovations-Programmen der Europäischen Union. Einige Unternehmen weisen auf die Gefahr hin, dass durch die Einführung einer solchen Kategorie zusätzliche Bürokratie durch weitere Nachweispflichten entstehen könnte. Zudem sollte die EU-Kommission die Schwellenwerte in der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU für Kapitalgesellschaften überprüfen und diese ebenfalls anheben.

Ihre Programme insbesondere zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sollte die EU weiter mittelstandsfreundlich entwickeln, wie etwa beim EIC Accelerator. Verbundene Unternehmen sollten nur dann in die Berechnung des KMU-Status einbezogen werden, wenn sie tatsächlich auch von der konkreten Sonderregelung profitieren; es sollte ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen werden.

Keine Mehrbelastungen für den Mittelstand

Gerade KMU stellt das derzeitige wirtschaftliche Umfeld vor besondere Herausforderungen. Das gilt v. a. für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und zusätzlich der Verwerfungen auf vielen Märkten infolge des russischen Krieges in der Ukraine. Herausforderungen ergeben sich hier vor allem durch die stark gestiegenen Energiekosten. Ferner stehen

auch kleinere und mittelgroße Unternehmen vor der Aufgabe, die Transformation ihrer Wertschöpfungsprozesse so zu beschleunigen, dass das EU-Ziel der Klimaneutralität in der EU spätestens 2050 erreicht wird. Vor allem bei EU-Maßnahmen, die hohe Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen würden, sollte viel stärker als bislang auf die Umsetzungsmöglichkeiten durch KMU geachtet werden. Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Unwägbarkeiten sollten EU-Vorhaben auf Mittelstandstauglichkeit und unter Einbeziehung des Mittelstands überprüft werden („KMU-Test“). Das gilt nach Ansicht vieler Unternehmen insbesondere für die Ausweitung der Offenlegungspflicht in der Taxonomie-Verordnung und beim EU-Lieferketten-Gesetz auch auf KMU. Generell sollte stärker berücksichtigt werden, dass aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen die an sie gestellten Anforderungen auch an ihre Zulieferer aus dem Mittelstand weiterreichen (müssen). Auch die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die Ausweitung ertragsteuerlicher Berichtspflichten für Online-Plattformen, der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) sowie die diskutierte Energiesteuer-Richtlinie mit der geplanten Anhebung von Mindeststeuersätzen sollten vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Unsicherheiten für den Mittelstand dringend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Ein Belastungsmoratorium wäre aus Sicht der Unternehmen eine pragmatische, temporär wirksame Maßnahme. Nach Umfragen der IHK-Organisation fordert ein Großteil der Unternehmen Entlastungen vor allem von administrativen Pflichten. So sehen 79 Prozent der neu gegründeten und jungen Unternehmen Bürokratieabbau als eine Hauptaufgabe der Politik an.

KMU beim Auslandsgeschäft unterstützen

Gerade KMU benötigen oftmals Unterstützung bei ihrer Auslandstätigkeit, z. B. bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern, bei der Mitarbeiterentsendung, bei der Organisation von Messeauftritten im In- und Ausland oder bei Zollverfahren. Das gilt vor allem in dem derzeit von Unsicherheit und Protektionismus geprägtem internationalen wirtschaftlichen Umfeld. Die EU sollte protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegen treten und das „Think Small First“-Prinzip in der Handelspolitik durch mittelstandsfreundliche Abkommen konsequent umsetzen. Dazu gehören etwa Handelsabkommen mit KMU-Kapiteln, einfachen Ursprungsregeln samt EU-Ursprungsrechner sowie Vereinbarungen zu Erleichterungen von Geschäftsreisen und der Anerkennung von Berufsqualifikationen. In der WTO sollte die EU aufbauend auf der KMU-Initiative eine WTO-Mittelstandsagenda vorantreiben, um KMU besser in globale Wertschöpfungsketten zu integrieren. Zudem gilt es, Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung zu vermeiden. Neue EU-Strukturen und Instrumente zur Unterstützung von KMU bei der Internationalisierung müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den erprobten und gut etablierten Instrumenten und Institutionen der nationalen Außenwirtschaftsförderung wie der deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) sein. Insbesondere sollten bereits auf dem Markt etablierte Anbieter nicht durch mit EU-Fördergeldern finanzierte Konkurrenz vom Markt verdrängt werden.

Ansprechpartnerinnen in der DIHK:

Dr. Ulrike Beland (beland.ulrike@dihk.de),

Josephine Möslein (moeslein.josephine@dihk.de)

Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben

Die energie- und klimapolitischen Herausforderungen sollten europäisch angegangen werden, lassen sich jedoch nicht von Europa allein lösen. Die Wirtschaft steht grundsätzlich hinter einer starken europäischen Zusammenarbeit, um die im Green Deal formulierten Ziele zu erreichen. Hilfreich sind aus Sicht der Unternehmen insbesondere ein funktionsfähiger Energiebinnenmarkt, eine enge Zusammenarbeit bei der Versorgung mit erneuerbaren Energien und künftig Wasserstoff sowie gemeinsame Anstrengungen beim globalen Klimaschutz. Das Problem hoher Energiepreise sollte koordiniert und marktnah adressiert werden, z. B. durch das Senken von Steuern und Umlagen. In akuten Krisensituationen können europäisch koordinierte und zeitlich beschränkte Maßnahmen sinnvoll sein.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Energiebinnenmarkt vollenden, Infrastruktur ausbauen, Energieversorgung sicherstellen
- Verfügbarkeit erneuerbarer Energien ausweiten und Wasserstoffmarkt schaffen
- Die Rolle der Energieabnehmer im Binnenmarkt stärken
- Beim Klimaschutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Priorität einräumen

Energiebinnenmarkt stärken, Infrastruktur ausbauen, Energieversorgung sicherstellen

Ein wettbewerbslich geprägter EU-Energiebinnenmarkt funktioniert trotz mancher Fortschritte erst in Ansätzen. Staatliche Preisregulierungen, ein schleppender grenzüberschreitender Netzausbau und das Streben nach nationaler Energieautarkie prägen weiterhin das Bild einer zersplitterten europäischen Energielandschaft. Der Energiebinnenmarkt sollte stattdessen gestärkt werden, indem beim Umbau der Energiesysteme marktnahe Lösungen gemeinsam verfolgt werden und das europäische Verbundnetz konsequent ausgebaut wird. Die freie Preisbildung ist von großer Bedeutung, damit die europaweit wirtschaftlichsten Kapazitäten zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Erzeugern, Nachfragern und durch Speicher zum Einsatz kommen. Die Einführung von Preisobergrenzen, dauerhafte Erlösabschöpfungen, Gaspreisdeckel und auch die

Entkoppelung von Gas- und Strompreisen würden administrativ aufwendig die Funktionsfähigkeit der Märkte beeinträchtigen und am Ende zu höheren Kosten für die Versorgung der Wirtschaft führen.[2] Die Einführung von Contracts for Difference (CfD) kann marktbezogene Investitionsentscheidungen gefährden und den Anreiz zum Ausbau und den Erhalt von erneuerbaren Energien mittel- und langfristig verringern. Darunter könnte auch die Versorgungssicherheit leiden.

Der EU-Energiepolitik sollte eine gemeinsame Verantwortung für Versorgungssicherheit zugrunde liegen. Das Vorhalten von Kraftwerkskapazitäten – Kapazitätsmechanismen – sollte nach Auffassung des überwiegenden Teils der Wirtschaft nur als letztes Mittel erwogen werden. Sofern Versorgungssicherheit nicht durch den Markt erreicht werden kann, sollten Kapazitätsreserven europäisch als Übergangslösung konzipiert werden.

Der Ausbau der Netze sollte grenzüberschreitend und für alle Energieträger, insbesondere auch für Wasserstoff entschieden vorangetrieben werden. Dies ist auch im Hinblick auf eine Funktionsfähigkeit des künftigen, immer stärker klimaneutralen europäischen Stromsystems von großer Relevanz. Auch die Herstellung von Wasserstoff aus Erdgas sollte zur Versorgungssicherheit beitragen. Dazu sollten die Möglichkeiten geschaffen werden, CO₂ zu transportieren und speichern. Eine gemeinsame Beschaffungsstrategie bei Wasserstoff, die die Vermeidung neuer Abhängigkeiten von einzelnen Zulieferregionen sicherstellt, ist sinnvoll.

Diversifizierte Bezugsquellen in der europäischen Gasbeschaffung sind zu einem neuen Leitbild geworden und werden auch in Zukunft für die Beschaffung von Wasserstoff von Bedeutung sein. Zur Sicherstellung der Gasversorgung haben sich staatliche Vorgaben zu Speicherfüllständen im Jahr 2022 bewährt, dauerhaft sollten sie nicht bestehen bleiben. Eingriffe in den Markt sollten möglichst gering ausfallen, EU-weit koordiniert werden sowie zeitlich begrenzt sein. Dies gilt besonders auch für Preisobergrenzen. Nationale Sonderwege, wie z. B. bei Gaseinkäufen, sollten nur übergangsweise beschritten werden, ein gemeinsamer europäischer Gaseinkauf sollte unbürokratisch und flexibel erfolgen.

Berichts- und Dokumentationspflichten im Bereich der Energie- und Klimapolitik wurden in den letzten Jahren durch die EU deutlich ausgeweitet und machen es für viele Betriebe z. B. schwierig, Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Die Pflichten sollten gebündelt und reduziert werden, um die Betriebe zu entlasten.

Verfügbarkeit erneuerbarer Energien ausweiten und Wasserstoffmarkt schaffen

Um ihre Treibhausgasemissionen im Einklang mit den ambitionierten europäischen Klimazielen zu reduzieren, sind die

[2] Einige Unternehmen und Kammern sprechen sich für staatliche Eingriffe in die Preisbildung und in die sogenannte Merit Order aus, um eine Entlastung von den hohen Energiekosten zu erreichen.

Unternehmen und insbesondere die Industrie auf eine sichere und preislich wettbewerbsfähige Versorgung mit erneuerbaren Energien angewiesen. Nur wenn in den kommenden Jahren ausreichende Mengen an erneuerbarem Strom und klimafreundlichem Wasserstoff – sowie Folgeprodukte – zur Verfügung stehen, kann die klimafreundliche Umstellung der Energieversorgung und Produktionsverfahren in der EU gelingen. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung hat daher für die Wirtschaft höchste Priorität und sollte von der Politik als Anliegen im öffentlichen Interesse noch entschlossener vorangetrieben werden. Naturschutzrechtliche Vorgaben, die ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung haben, sollten vereinfacht werden, auch um daraus resultierende Hürden, wie lange Planungs- und Genehmigungsverfahren, zu beseitigen.

Bei der Schaffung eines liquiden funktionierenden Wasserstoffmarkts kommt der EU eine zentrale Rolle zu. Der regulatorische Rahmen sollte so ausgestaltet werden, dass Wasserstoff als Energieträger und Rohstoff möglichst zügig in großen Mengen und zu geringen Kosten von allen Unternehmen beschafft werden kann, die ihn zur Minderung ihrer CO₂-Emissionen benötigen. Auf dem Weg zum klimafreundlichen Wasserstoff sind nach Auffassung des ganz überwiegenden Teils der Wirtschaft Übergangstechnologien und -zeiträume zum zügigen Markthochlauf zu ermöglichen. Zudem sollte sich die Politik für einheitliche Definitionen von Wasserstoff einsetzen und Konsistenz in ihren Gesetzestexten wahren, um Konflikte zu verhindern und Planungssicherheit zu gewährleisten. Nicht vernachlässigt werden sollte der mit dem Markthochlauf des Wasserstoffs verbundene Infrastrukturausbau. Ob leitungsgedundener Transport aus Lieferländern wie z. B. in Nordafrika oder LNG-Infrastruktur, die "H₂-ready" ist – in jedem Fall ist eine schnelle Umsetzung nötig.

Die aktive Rolle der Energieabnehmer im Binnenmarkt stärken

Die Umsetzung der klimapolitischen Ziele ist mit großen Herausforderungen für die Wirtschaft verbunden. Sie können nur erreicht werden, wenn die verfügbaren Mittel effizient eingesetzt werden und die deutsche Wirtschaft nicht überlastet wird. Deutschland sollte daher die Energiepolitik stärker mit seinen europäischen Nachbarn koordinieren, ohne dabei Zeit zu verlieren.[3] Grenzüberschreitende Kooperation im europäischen Binnenmarkt hilft, Effizienzgewinne zu erreichen; dezentrale und lokale Lösungen müssen diese ergänzen.

Unternehmen werden häufig durch regulatorische Hürden an der aktiven Teilnahme an den Energiemärkten gehindert, obwohl sie als Anbieter von Nachfrageflexibilität und dezentraler Erzeugung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz leisten könnten. Europarechtliche Vorgaben sollten die Einbeziehung der Energieabnehmer in den Strommarkt erleichtern, indem der gleichberechtigte Zugang zu allen Märkten ermöglicht wird. Zudem sollte das

Recht auf aktive Marktteilnahme – u. a. durch die Eigenerzeugung von erneuerbarem Strom oder Direktlieferverträge – noch deutlicher im EU-Recht verankert und ambitioniert umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für Unternehmen, Eigenerzeugungsanlagen gemeinsam zu betreiben.

Grundsätzliches Ziel sollte die technologieoffene Gleichbehandlung verschiedener Marktakteure sein. Die Förderung wettbewerbsfähiger Technologien sollte nach Meinung des größten Teils der Wirtschaft so rasch wie möglich auslaufen und die Vermarktung erneuerbarer Energien harmonisiert werden. Abgaben und Umlagen sollten insgesamt sinken und reformiert werden, um international wettbewerbsfähig sein zu können.

Beim Klimaschutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Priorität einräumen

Ein konsequentes und schnelles Handeln ist zum Erreichen der Klimaziele notwendig. Vorreiter beim Klimaschutz zu sein, kann aber auch zukünftige Wettbewerbsvorteile für Unternehmen sichern. Viele Unternehmen sind bereits aktiv beim Klimaschutz.

Das Problem des Klimawandels lässt sich am Ende jedoch nur durch weltweite Emissionsminderung lösen. Europäisch und weltweit einheitliche Anstrengungen im Klimaschutz durch internationale Abkommen zu vereinbaren und anzustreben, ist deshalb der richtige Weg.

Ein gemeinsames level playing field ist in der EU erforderlich. Zentral sind wettbewerbsfähige Energiepreise über alle Verwendungszwecke (Strom, Wärme, Mobilität) hinweg und im internationalen Vergleich. Dazu gehören auch einheitliche Nachhaltigkeitsstandards.

Europa hat seine Vorreiterrolle bei der Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen mit dem Green Deal ausgebaut. Damit wird der Abstand zwischen Europa und den globalen Wettbewerbern bei den Klimaschutzkosten größer, wodurch insbesondere für energieintensive Unternehmen am Standort Europa Nachteile entstehen können. Hinzu kommt, dass bei manchen Produktionsprozessen Reduktionspotenziale bereits technisch ausgeschöpft sind und zum Teil Investitionen in völlig neue Produktionsanlagen notwendig werden, ohne dass grüne Produkte auf eine höhere Zahlungsbereitschaft treffen.

Die Weiterentwicklung der europäischen Klimapolitik muss vor diesem Hintergrund mit einer Sicherung der industriellen Wertschöpfung in Europa einhergehen. Leitgedanke einer international ausgerichteten Klimapolitik sollten die internationale Angleichung von Klimaschutzstandards und eine abgestimmte Bepreisung von Treibhausgasemissionen sein. Es empfiehlt sich, den Emissionshandel zu globalisieren, um damit allen Emittenten ähnliche Wettbewerbsbedingungen

[3] Es gibt in der Wirtschaft auch Stimmen, die sich gegen eine stärkere europäische Zusammenarbeit aussprechen, da dadurch Verzögerungen bei Energiewende und Klimaschutz entstehen können.

zu bieten. Multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen eines Klimaclubs kann helfen, dieses Ziel zu erreichen. Solange diese Zusammenarbeit nicht gegeben ist, benötigen europäische Unternehmen einen Ausgleich, um Investitions- und Standortverlagerungen zu vermeiden.

Bestehende Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, wie die freie Zuteilung von Zertifikaten im Emissionshandelssystem, sollten nach überwiegender Meinung in der Wirtschaft fortgeführt werden, bis alternative Maßnahmen eine entsprechende Schutzwirkung entfalten.[4] Ein WTO-konformer CO₂-Grenzausgleichsmechanismus muss Exporte aus der EU in Drittländer miteinbeziehen.

In den meisten Wirtschaftszweigen sind die technisch und ökonomisch sinnvollen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung weitgehend ausgeschöpft. Investitionen in neue Prozesse und Technologien, die darüber hinaus zu CO₂-Einsparungen führen, sollten bis zur Marktreife gefördert werden. Ein Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sollte dabei vermieden werden.

Ansprechpartner in der DIHK:

Hauke Dierks (dierks.hauke@dihk.de)

Umwelt: Effektiver Umweltschutz erfordert Augenmaß

Der Green Deal der EU setzt im Umweltbereich ambitionierte Ziele, die Risiken und Chancen für die deutsche Wirtschaft bieten. Für einen effektiven Umweltschutz sind deutsche Betriebe auf beherrschbare Anforderungen und umsetzbare Zielvorgaben angewiesen. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen legislativen Ansatzpunkte sollte eine zu komplexe und bürokratische Regelungsvielfalt vermieden werden.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Europäische Umweltgesetzgebung an praktischer Umsetzbarkeit orientieren
- Förderung der Kreislaufwirtschaft – Ausgewogenheit und Beteiligung als Schlüssel zum Erfolg
- Unternehmen als Wegbereiter zur Nullschadstoff-Ambition begreifen
- Naturschutz und Standortattraktivität gemeinsam denken

Europäische Umweltgesetzgebung an praktischer Umsetzbarkeit orientieren

Der Umweltschutz ist Teil der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und kann die Attraktivität Europas als Wirtschaftsstandort erhöhen. Zu strikte oder zu umfangreiche Vorgaben können allerdings zu unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten für Betriebe gerade mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit führen. Dies gilt etwa im Hinblick auf nötige Umstellungen von Gestaltungs- und Produktionsprozessen. Die EU ist auch deshalb gefragt, Technologieoffenheit zu einer Leitlinie ihrer Umweltrechtsetzung zu erheben. Denn auch wenn die Umweltgesetzgebung ein Treiber für die Entwicklung und den Export von Umwelttechnologien sein kann, beruhen technische Innovationen und Investitionen vor allem auf unternehmerischem Gestaltungsspielraum. Zudem sollte die Forschung von Unternehmen im Umweltbereich gestärkt werden.

Statt allein auf neue Regulierungsmaßnahmen zu setzen, sollte die einheitliche Anwendung und Durchsetzung bestehender Regeln einen Schwerpunkt der europäischen Umweltpolitik bilden. Im Vorfeld umweltrechtlicher Regulierungsvorschläge sollten deren ökonomische Auswirkungen und praktische Umsetzbarkeit über die Breite der unmittelbar wie mittelbar betroffenen Unternehmen ermittelt werden. Kommt es zu

[4] Es gibt einzelne Stimmen in der Wirtschaft, die sich für ein rasches Ende von Schutzmechanismen aussprechen auch ohne alternative Schutzmaßnahmen.

neuen Regelungen, sollten diese mit möglichst geringem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. Vor der gesetzlichen Regulierung sollte geprüft werden, ob die Umweltziele durch eigenverantwortliche Initiativen oder Anreize erreicht werden können. Eindeutige Standards sollten gegenüber bürokratischen Prüf-, Dokumentations- und Berichtspflichten den Vorzug erhalten.

Förderung der Kreislaufwirtschaft – Ausgewogenheit und Beteiligung als Schlüssel zum Erfolg

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft – gerade auch auf EU-Ebene – hat für die deutsche Wirtschaft einen hohen Stellenwert. Neben ökologischen Vorteilen liegen hierin auch ökonomische Potenziale. Dies umfasst z.B. eine geringere Importabhängigkeit bei verschiedenen Rohstoffen oder eine größere Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt durch nachhaltigkeitsorientierte Regulierung. Umfassende Nachhaltigkeitsvorgaben für Produkt- – wie etwa durch eine Ökodesign-Verordnung – treffen auf ein vielschichtiges Meinungsbild in der deutschen Wirtschaft. Zu detaillierte Ökodesign-Anforderungen können die Produktvielfalt beschneiden und technologieoffene Innovationen erschweren. Entsprechende Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten sollten Unternehmen daher genügend Freiraum bei der Produktentwicklung einräumen. So können Betriebe die Chancen, die sich aus der Verbesserung der Energie- und Materialeffizienz ergeben, auch im Wettbewerb nutzen. Um ökonomische Potenziale heben zu können, sollten neue Regularien im Umweltbereich europaweit einheitlich gestaltet und angewandt werden. Ebenfalls sollten neue Vorgaben auf der frühzeitigen und konstruktiven Einbeziehung unternehmerischer Expertise beruhen, die Möglichkeit wirtschaftlicher Selbstregulierung offenhalten und die Wettbewerbsfähigkeit gerade kleiner und mittlerer Unternehmen nicht beeinträchtigen. Dazu benötigen viele Unternehmen finanzielle Unterstützung für notwendige Transformationsprozesse sowie Zeit zur Umsetzung neuer Regularien. Im Licht der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine hält die IHK-Organisation es für wichtig, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht durch zu umfangreiche Produktvorgaben zu überfordern.

Eine Erweiterung des Gewährleistungsrechts im Hinblick auf den Anspruch auf Reparatur ("Right to Repair") sehen viele Unternehmen kritisch. Eine Minderheit setzt sich dagegen explizit für eine Ausweitung dieser Verbraucherrechte ein. Für die Reparatur fehlt es vielen Unternehmen allerdings an der nötigen Infrastruktur. Deshalb sollte bei der Reparierbarkeit von Produkten möglichst auf Freiwilligkeit sowie auf Anreize für Unternehmen gesetzt werden. Geklärt werden sollte auch der Umgang mit Import- sowie Onlineware und deren Einbeziehung in die Reparaturvorhaben, um eine Gleichstellung mit stationärem Handel zu ermöglichen. Allerdings sprechen sich manche Unternehmen in Deutschland demgegenüber für ein europaweites Recht auf Reparatur aus. Demnach könnten mögliche Vorteile neben der Ressourceneinsparung und größeren Marktchancen langlebiger Produkte auch in einer höheren Kundenbindung liegen.

In der Abfallrahmenrichtlinie sollte das Verursacherprinzip nicht unbegrenzt entlang der gesamten Wertschöpfungskette ausgedehnt, sondern weiterhin auf den Umgang mit dem Endprodukt begrenzt werden. Die aus der Richtlinie hervorgehende SCIP-Datenbank (Substances of Concern in Products and Articles) sollte in ihrem Umfang nicht nur in der rechtlichen Theorie, sondern auch in der Praxis auf die in Artikel 33 der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen beschränkt bleiben. Auch sollte sie in ihrer Anwendung praxistauglicher gestaltet werden, um sie für die Kreislaufwirtschaft nutzbar zu machen und die damit verbundenen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren.

Mit der europäischen Verpackungsverordnung sollten Anforderungen harmonisiert und die einheitliche Umsetzung in Europa sichergestellt werden. Die Herstellerverantwortung und Registrierungspflichten – sofern überhaupt notwendig – sollten einmalig europaweit wahrgenommen werden können. Kennzeichnungspflichten und Vorgaben zur Verpackungsgestaltung sollten ebenfalls europaweit einheitlich gelten. Dabei sprechen sich viele Unternehmen der Recyclingwirtschaft für ein einheitliches Recycling-Label und Anforderungen an den Einsatz von Recyclingmaterialien (Minimal-Content) aus. Zur Entlastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden.

Unternehmen als Wegbereiter zur Nullschadstoff-Ambition begreifen

Umfangreiche neue Stoffbeschränkungen und -verbote aufgrund einer zu rigiden Nullschadstoffpolitik können zu einer nachhaltigen Schwächung des Wirtschaftsstandorts Europa führen. Im Hinblick auf die Chemikalienverordnung REACH erscheint es wichtig, die Verfahren der Stoffregulierung zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie ihre Kosten zu reduzieren. Bei der Entscheidung über die Zulassungspflicht oder Beschränkung eines Stoffes sollten nachvollziehbare wissenschaftliche Kriterien zugrunde gelegt und ein praxistaugliches Verfahren gewählt werden. Kommt es innerhalb der REACH-Verordnung zu einer Verschiebung des regulatorischen Ansatzpunktes für Chemikalien und damit zur rechtlichen Relevanz der möglichen Alternativlosigkeit bestimmter Stoffnutzungen (so genannte generische Bewertung und "Essential-use"-Konzept), sollte im Rahmen der darauf bezogenen Darlegungslast eine bürokratische Überforderung für Unternehmen vermieden werden. In jedem Falle benötigen Unternehmen hierbei ausreichende Übergangsfristen zur Anpassung von Produktionsprozessen.

Von einer teilweisen oder vollständigen Überführung der RoHS-Richtlinie (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) in den Rahmen der REACH-Verordnung sollte abgesehen werden. Stattdessen sollten Verfahren zur Genehmigung von Ausnahmen für Stoffverwendungen innerhalb der RoHS-Verordnung möglichst frühzeitig einsetzen sowie transparent und komprimiert gestaltet werden. Zudem sollte über Entscheidungen zu möglichen Verlängerungen von Ausnahmen frühzeitig informiert werden.

Im Rahmen der CLP-Verordnung (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) sollten Vorschriften international und europäisch harmonisiert bleiben, ein internationales Verzeichnis für die Stoffe sowie ihre Einstufung installiert und Ausnahmen von den Kennzeichnungspflichten für kleinere Produkte geschaffen werden. Fehler bei der Einstufung von Chemikalien wie z.B. Titandioxid sollten künftig vermieden werden. Für den Onlinehandel sollten die gleichen Verpflichtungen gelten wie für den stationären Handel. Anpassungen stofflicher Grenzwerte sollten stets unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Verwendungsmöglichkeit der von den jeweiligen Stoffen betroffenen Rezyklate erfolgen.

Im Rahmen der Luftqualitätsrichtlinien i-t die stetige Verbesserung der Luftqualität – in grundsätzlicher Orientierung an den WHO-Leitlinien – im langfristigen Interesse der Wirtschaft. Die Reduzierung der Grenzwerte der Richtlinie sollte jedoch die technische Machbarkeit widerspiegeln und im Einklang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz und nachhaltigen Mobilität stehen. Maßnahmen zur Luftreinhaltung sollten eine faire Lastenverteilung zwischen den verschiedenen Quellen vorsehen und die Einhaltung der Grenzwerte nicht allein von lokalen oder regionalen Verwaltungen verantwortet werden. Lokale Fahrverbote entfalten nur einen punktuellen Nutzen, können jedoch zu nachteiligen Ausweichbewegungen führen und die Erreichbarkeit von Unternehmen sowie Logistikketten beeinträchtigen. Damit die Messungen künftig besser vergleichbar werden, sollten konkrete Vorgaben zur Erzielung möglichst repräsentativer Messergebnisse festgelegt werden.

Bei der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie sollten zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten – etwa zum Umgang mit Chemikalien, Abfällen oder Energie – für die Genehmigung vermieden werden. Viele betroffene Unternehmen berichten, dass sie die strengeren Grenzwerte nicht einhalten können. Diese sollten deshalb entsprechend technischen Entwicklungen und der Art der Anlagen in einem transparenten Prozess mit Einbindung der Anlagenbetreiber weiterentwickelt werden. Anlagenbetreiber sollten dabei mehr Rechtssicherheit für den Weiterbetrieb ihrer Anlagen erhalten. Die Genehmigungsverfahren sollten deutlich effizienter und schneller werden.

Legislative Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in der EU sollten realistische Zielsetzungen verfolgen, nötige Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen und wasserbezogene Infrastrukturprojekte weiter ermöglichen. Die Wasserrahmenrichtlinie sollte europaweit einheitlich umgesetzt werden. Dies gilt für neue Legislativmaßnahmen ebenso wie im Hinblick auf die Anwendung oder Aktualisierung bestehender Regelungen.

Im Hinblick auf den Schutz sowie auf Ziele zur Zustandsverbesserung von Böden sollte sich die europäische Politik neben Umweltschutzgedanken in gleichem Maße an Gesichtspunkten der realistischen betrieblichen Nutzung orientieren. Dies betrifft sowohl die Definition inhaltlicher Vorgaben als auch den

zeitlichen Horizont. Unternehmen sind häufig auf bestimmte Nutzungsformen von Böden angewiesen. Kommt es zu neuen Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung, Überwachung oder Sanierung von Böden, sollten diese auf einer frühzeitigen und konstruktiven Einbeziehung betrieblicher Expertise bestehen. Zudem benötigen die betroffenen Betriebe angemessene Übergangsfristen.

Naturschutz und Standortattraktivität gemeinsam denken

Bei Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Biodiversität sollten wirtschaftliche Belange frühzeitig und konstruktiv in eine Gesamtabwägung einfließen, um Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen wie europäischen Wirtschaft zu erhalten. Dies gilt etwa im Hinblick auf die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete zu Land und auf See. Findet ein solcher Interessenausgleich im europäischen Gesetz zur Wiederherstellung von Ökosystemen ("Nature Restoration Law") keine Berücksichtigung, stehen erhebliche Beeinträchtigungen der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Europa zu befürchten. Auch sollten umweltpolitische Zielstellungen untereinander in ein jeweils ausgewogenes Verhältnis gestellt werden. Dies gilt etwa für die Gewinnung von heimischen Rohstoffen und den Ausbau erneuerbarer Energie einerseits sowie die Interessen des Natur- und Artenschutzes andererseits.

Viele Investitionsvorhaben in Infrastruktur, Industrie oder Gewerbe werden durch langwierige Natur- und Artenschutzprüfungen verzögert. Anpassungen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie könnten eine zügige Planung und Genehmigung fördern. Dazu sollte eine stärkere Fokussierung auf den Populations- statt auf den Individualschutz vorgenommen werden.

Ein europäischer Rechtsakt zum globalen Entwaldungsschutz ("Deforestation Law") sollte mit möglichst geringen Belastungen für betroffene Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf KMUs, einhergehen. Daher ist es wichtig, dass der Gesetzgeber nicht nur die Auswirkungen eines neuen Gesetzes auf die Unternehmen prüft, sondern diese auch in den Kontext mit bereits bestehenden sowie geplanten "Due Diligence"-Mechanismen aus anderen Rechtsakten setzt. Schließlich sollte Rücksicht auf mögliche Lieferkettenprobleme und Importlücken gerade bei strategischen Abhängigkeiten genommen werden. Auch sollte der vom "Deforestation Law" umfasste Produktrahmen möglichst schmal gehalten werden.

Bei einer Anpassung der Aarhus-Regularien sollte weiterhin die Rechtssicherheit von Genehmigungsbescheiden und sonstigen offiziellen Beschlüssen gewährleistet bleiben. Dazu sollte die Präklusion wieder aufgenommen werden. Bezüglich der Offenlegungspflichten sollten Betriebsgeheimnisse und Anlagensicherheit verstärkt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner in der DIHK:

Steffen von Eicke (voneicke.steffen@dihk.de),

Dr. Patrick Thiele (thiele.patrick@dihk.de),

Andrea Höbel (hoebel.andrea@dihk.de)

Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben

Die Unternehmen sind zwingend auf ein zuverlässiges und leistungsfähiges Verkehrssystem angewiesen. Damit Europa mobil bleibt und der Verkehr nicht zur Bremse für Wirtschaft und europäische Integration wird, muss die Politik die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. Die Ertüchtigung der Infrastruktur für alle Verkehrsträger und ihre Vernetzung, die Nutzung der Potenziale intermodaler Verkehre, die Beseitigung von Hemmnissen, die Förderung von Innovation und die Verbesserung von Beteiligungsverfahren sollten dabei im Vordergrund stehen. Alleingänge der EU oder einzelner EU-Staaten in international regulierten Transportbereichen sollten vermieden werden. Vielmehr ist ein unionsweites Vorgehen erforderlich, um Investitions- und Planungssicherheit für die Wirtschaft sicherzustellen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Engpässe beseitigen und Netzlücken schließen, vorausschauend planen, Finanzierung sicherstellen
- Umweltverträglichkeit des Verkehrs durch technischen Fortschritt erhöhen
- EU-Harmonisierung und Liberalisierung weiter vorantreiben

Engpässe beseitigen und Netzlücken schließen, vorausschauend planen, Finanzierung sicherstellen

Der Güterverkehr wächst seit längerer Zeit schneller als das Bruttoinlandsprodukt. Dies gilt besonders für die Langstrecken- und Transitverkehre – zu Lande und in der Luft – sowie die Seehafenhinterlandverkehre. Auf vielen Strecken und an zahlreichen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern bestehen schon heute Engpässe. Gleiches gilt für ergänzende Infrastrukturen, wie beispielsweise die LKW-Parkplätze.

Die Sanierung von Verkehrswegen sowie der Neu- und Ausbau der Infrastruktur sollten zügig angegangen werden. Letzte bedeutende Netzlücken sollten geschlossen werden. Es sollten ausreichende Kapazitäten vorgehalten werden und die Infrastrukturen sollten auf einem neuen Stand der Technik sein. Für das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ist mit der „Fazilität Connecting Europe“ (CEF) ein eigenes Budget für Infrastruktur im EU-Haushalt geschaffen worden, das aber als Anreizinstrument nicht ausreichend wirkt. Die EU sollte noch stärker – beispielsweise durch eine erhöhte Kofinanzierung mit Mitteln der CEF – auf die Mitgliedstaaten einwirken, um

ihrer Verantwortung für eine leistungsfähige nationale und grenzüberschreitende Infrastruktur aller Verkehrsträger gerecht zu werden. Dies gilt sowohl für die Verkehrswege als auch die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern. Um hierfür die Finanzierbarkeit zu gewährleisten, sind die Förderbedingungen praxistgerecht auszugestalten.

Das Transeuropäische Kernnetz ist vordringlich auszubauen und instand zu halten, da es für die europäische Wirtschaft eine hohe strategische Bedeutung hat. Ein Teil der Unternehmen ist der Auffassung, dass die Mittel bevorzugt in den Ausbau der Schiene fließen sollten und bei der Straße die Sanierung im Vordergrund stehen sollte.

Jeder EU-Staat sollte für seine nationalen Verkehrsprojekte – dazu gehört auch das Transeuropäische Kernnetz – ausreichend Mittel und ausreichend Planungskapazitäten für eine zügige Umsetzung bereitstellen. Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ können nur eine Anschubfinanzierung leisten. Sinnvoll erscheint eine langfristige Absicherung der Finanzierung sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die EU (Kofinanzierung), damit die Infrastrukturbetreiber vorausschauend Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen planen können und längere Nutzungseinschränkungen möglichst vermieden werden. Auch private Betreibermodelle und öffentlich-private Partnerschaften (PPP) können genutzt werden, sofern sie im Vergleich zur öffentlichen Bereitstellung wirtschaftlich sind und die Projekte schneller in Umsetzung bringen. Zunächst sollte dabei eine Kosten-Nutzen- und Risikoabschätzung erfolgen, um im Interesse der Unternehmen einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Umweltverträglichkeit des Verkehrs durch technischen Fortschritt erhöhen

Durch technischen Fortschritt wird der Verkehr immer schadstoffärmer und leiser. Dennoch wird Verkehr derzeit mit Markteingriffen zusätzlich verteuert – mit finanziellen Folgen für die Wirtschaft. So ist es EU-weit möglich, bei der Erhebung der Lkw-Maut auch externe Kosten für die Belastungen durch Klimagase, Schadstoffe und Lärm anzusetzen. Auch klimapolitische Alleingänge der EU oder Doppelbelastungen durch EU-Regelungen – so im Luftverkehr oder in der Seeschifffahrt – schaden der Wettbewerbsfähigkeit Europas, wenn sie zu höheren Kosten führen.

Die Festlegung von Grenzwerten sollte sich am technischen Fortschritt orientieren und dabei die wirtschaftliche Verkraftbarkeit von Flottenerneuerungen bei den Unternehmen beachten. Damit wird eine Entlastung der Umwelt erreicht, ohne die Existenz gerade von KMUs zu gefährden. Verlagerungen von der Straße auf die Schiene und das Binnenschiff stoßen derzeit an Grenzen hinsichtlich Kapazitäten, flächendeckender Verfügbarkeit und Ausbaustandards. Nennenswerte Verkehrsverlagerungen erfordern erhebliche Investitionen in den Ausbau und die Sanierung dieser Verkehrsträger sowie in die Entwicklung und Gestaltung modernen Schnittstellen. Dies ist nur mittel- bis langfristig möglich. Eine Verteuierung der Straße

ohne die Schaffung geeigneter Alternativen führt nicht zu einer Umweltentlastung, sondern nur zu erhöhter Kostenbelastung. Innovative Mobilitätskonzepte, neue Antriebstechnologien und multimodale Transportlösungen für einen reibungslosen Güterverkehr sollten weiterentwickelt werden. Sie sollten sich allerdings am Markt bewähren. Ein Beitrag zur Emissionsverringern wäre auch der EU-weite Einsatz von Lang-Lkw. Ein Teil der Unternehmen teilt diese Positionen nicht. Sie befürworten stattdessen restriktivere Maßnahmen zur Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen und lehnen den Lang-Lkw ab.

Klimapolitische Alleingänge wie eine Einbeziehung des Luftverkehrs und der Seeschifffahrt in den EU-Emissionshandel können zu einseitigen Belastungen europäischer Unternehmen führen und CO₂-Emissionen in das außereuropäische Ausland verlagern. Stattdessen sollten laut der Mehrheit der Unternehmen internationale Abkommen angestrebt werden, so im Luftverkehr der auf der ICAO-Ebene gefassten Beschluss, das globale Klimaschutzinstrument CORSIA einzuführen oder in der Seeschifffahrt auf IMO-Ebene. Ein Teil der Unternehmen befürwortet dagegen eine Vorreiterrolle der EU und fürchtet, dass Regelungen auf internationaler Ebene zu zögerlich umgesetzt werden und zu wenig wirksam sind.

Darüber hinaus gilt es, fortschrittliche Technik, Innovation sowie die Umsetzung innovativer Verkehrskonzepte zu fördern, um durch die effiziente Nutzung von Verkehrsflächen und einen möglichst reibungslosen fließenden Verkehr, Belastungen zu verringern und Unfälle zu vermeiden. Bestrebungen, den Verkehr in den Innenstädten zu verringern, werden in der Wirtschaft häufig kritisch gesehen. Sie könnten dazu führen, dass die Attraktivität der Innenstädte als Wirtschaftsstandort beeinträchtigt wird und Unternehmen auf die „grüne Wiese“ abwandern. Bei einer möglichen Neuaufteilung des Straßenraums zur Förderung des Radverkehrs ist daher zu beachten, dass auch dem motorisierten Individualverkehr der Zugang in die Städte weiterhin ermöglicht wird. Die Einrichtung von Ladezonen und die Umsetzung von stadtlogistischen Gesamtkonzepten kann einen Beitrag zur störungsarmen Belieferung leisten und damit effiziente Tourenplanungen erleichtern. Ein Teil der Unternehmen lehnt dies hingegen ab und unterstützt Maßnahmen zu einer deutlichen Verringerung des Verkehrs in Innenstädten.

Neue Technologien und die Sammlung von sektorspezifischen Daten können einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und damit u.a. zur Erreichung der Klimaziele leisten. Dabei sollte auf eine technologieneutrale Herangehensweise gesetzt werden. Ebenso sollten vorhandene Daten besser genutzt und für Unternehmen nutzbar gemacht werden. Bei neuen Technologien wie dem autonomen Fahren und alternativen Antrieben sollte die EU die Entwicklungen aktiv mitgestalten und ihrer koordinierenden Rolle besonders mit Blick auf den grenzüberschreitenden Verkehr gerecht werden. So kann beispielsweise die Umstellung der Fuhrparks gewerblichen Güterkraftverkehrs gewährleistet werden, wenn europaweit eine ausreichende Tank- und Ladeinfrastruktur vorhanden ist. Die Entscheidung, welche Technologien sich am Ende

durchsetzen, sollte vom Markt getroffen werden. Ein Teil der Unternehmen ist hingegen der Auffassung, dass die Politik bei der Frage der Technologien eine steuernde Rolle einnehmen sollte. Um diesen Wandel auf alternative Antriebe und synthetische Kraftstoffe voranzutreiben, können Unterstützungen für Unternehmen notwendig sein.

EU-Harmonisierung und Liberalisierung weiter vorantreiben

Ein leistungsfähiges und gut funktionierendes Verkehrssystem ist für die Unternehmen der EU unverzichtbar. Jeder Verkehrsträger sollte dabei entsprechend seiner Systemvorteile genutzt werden. Dabei sollten die Systemvorteile nicht nur anhand des Status Quo bewertet werden. Um zukunftsfähige Investitionen in die Verkehrsträger sicherzustellen, sollten alle Verkehrsträger auf ihre Zukunftspotentiale hin untersucht werden. Es sollte vermieden werden, dass aufgrund von kurzfristiger Betrachtung wertvolle Infrastruktur, wie etwa Regionalflughäfen oder Logistikflächen in Häfen, geschlossen werden.

Für alle Verkehrsträger hat die EU in den vergangenen Jahrzehnten versucht zu einer Liberalisierung der Regeln und einer Öffnung der Märkte beizutragen. Dies hat teilweise zu sinkenden Preisen, einem vielfältigen Angebot an Transportleistungen und einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft geführt. Dennoch gibt es noch viele Verbesserungsmöglichkeiten. Die EU hat eine Markttöffnung im Schienenverkehr ermöglicht – die Umsetzung ist in den einzelnen Staaten bisher jedoch unterschiedlich. Trotz der Bemühungen um eine Unterstützung der Binnenschifffahrt ist es nicht gelungen, ihren Marktanteil spürbar zu erhöhen.

Obwohl der Markt geöffnet ist, wird in der Praxis von Betreibern der Schienennetze und von Aufsichtsbehörden in einigen EU-Staaten die Durchführung von Schienenverkehren durch „Dritte“ weiter erschwert. Trassenvergabe und technische Vorschriften müssen transparent sein. Sie dürfen nicht zur Marktabstottung verwendet werden. Maßnahmen zur Harmonisierung der Regelwerke und der Technik im europäischen Schienenverkehr können die für den grünen Wandel notwendige Wettbewerbsfähigkeit der Bahn stärken. Auch müssen die Schienennetze Kapazitätsspielräume für Wettbewerber bieten und dürfen nicht allein auf die Bedürfnisse eines Nutzers ausgerichtet sein.

Der „Single European Sky“ sollte vollendet werden; er kann einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zur Erhöhung der Pünktlichkeit leisten. Zudem leidet das deutsche und europäische Luftverkehrsgewerbe unter Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Flugverkehr, insbesondere durch die zumindest teilweise Einbeziehung in den EU-Emissionshandel und durch die Luftverkehrsteuer in Deutschland. Im Luftverkehr sollte daher überprüft werden, inwieweit bestehende Maßnahmen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, abgebaut und neue vermieden werden können. Für internationale Verhandlungen ist ein starkes Mandat für die EU-Kommission nötig. Ein Teil der Unternehmen steht Maßnahmen zur Unterstützung des Luftverkehrs aus Gründen des Klimaschutzes kritisch gegenüber.

Klare Regeln und deren konsequente Durchsetzung sollen für gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Straßengüterverkehr sorgen. Hemmnisse, wie beispielsweise ordnungspolitische Alleingänge in Form von Verboten und Dosierung im Brenner-Transit sollten beseitigt werden. Ein Teil der Unternehmen lehnt dies ab und unterstützt Maßnahmen zur Verringerung des Straßengüterverkehrs und der Verlagerung auf andere Verkehrsträger. Multimodalität kann dazu u.a. einen wichtigen Beitrag leisten.

Zur Linderung des Fahrermangels sollten europarechtliche Regeln, die den Einsatz von Fahrern aus der EU und aus Drittstaaten erschweren, überprüft und – wenn erforderlich – geändert werden. Hierzu gehören beispielsweise die einfachere Anerkennung ausländischer Führerscheine und das Wohnortprinzip und die bisher nicht mögliche Anerkennung vergleichbarer Prüfungen aus Drittstaaten. Dabei gilt es stets ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Ansprechpartner in der DIHK:

Steffen von Eicke (voneicke.steffen@dihk.de),

Dr. Knut Diekmann (diekmann.knut@dihk.de)

Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren

Für eine zukunftsfähige und wirksame EU-Kohäsionspolitik sind investitionsfreundliche Rahmenbedingungen vonnöten. Regionalförderung kann nur Hilfe zur Selbsthilfe sein, die von den regionalen Akteuren wachstumspolitisch genutzt werden sollte. Die EU sollte die Förderung konsequent auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum ausrichten und dieses Ziel nicht durch die Vorgabe von Querschnittszielen – wie eine Digital- oder Nachhaltigkeitsquote – verwässern.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Förderbedarf bleibt, Abbau der Disparitäten im Fokus behalten
- Strukturelle Wandel und Krisen aktiv durch Förderpolitik begleiten
- Zugang erleichtern, Effektivität steigern Regionale Besonderheiten berücksichtigen
- Fonds auf Zukunftsthemen ausrichten

Förderbedarf bleibt, Abbau der Disparitäten im Fokus behalten

Die EU-Strukturfondsprogramme sind der wichtigste und finanziell größte Beitrag zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Für die gewerbliche Wirtschaft sind attraktive Lebensverhältnisse in allen Regionen ein wichtiger Standortfaktor. Auch wenn einige Erfolge zu verzeichnen sind, gilt es weiterhin an Rahmenbedingungen zu arbeiten, die eine Angleichung der Lebensverhältnisse ermöglichen.

Der Abbau regionaler Disparitäten sollte auch in Zukunft das Ziel der europäischen Strukturpolitik bleiben. Die Wirtschaft braucht gute infrastrukturelle und flächenpolitische Rahmenbedingungen. Entscheidend dafür sind Investitionen in die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und Unternehmen, insbesondere bei KMU, speziell in Breitbandnetze, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen sowie in Innovation und Forschung, Bildung. Basis für Investitionen müssen strategische Planung in den Regionen sowie Eigeninitiative regionaler Akteure sein, dabei ist ein europäischer Mehrwert der Projekte aufzuzeigen.

Strukturellen Wandel und Krisen aktiv durch Förderpolitik begleiten

Der grüne und der digitale Wandel sowie der zunehmende

Fachkräftemangel stellt strukturschwache und zunehmend auch andere Regionen vor besondere Herausforderungen. Um trotzdem weiterhin regionale Disparitäten abzubauen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Potentiale dieser Regionen auszuschöpfen, sollte die Förderpolitik an die Bedürfnisse dieser Regionen besser angepasst werden. Gleichmaßen sollten auch zukünftige Entwicklungen in allen Gebieten berücksichtigt werden können, um dort möglichen Herausforderungen vorzubeugen. Dies sollte nicht mit einem strengeren Zielsystem anhand fester Nachhaltigkeits- und Digitalquoten erfolgen, sondern sich stärker an den jeweiligen regionalen Bedarfen, aber auch Stärken orientieren. Vor diesem Hintergrund sollte beispielsweise auch die Förderung von Vorhaben der Daseinsvorsorge besser ermöglicht werden, sofern diese einen Wirtschaftsbezug aufweisen und damit der regionalen Wirtschaft konkret zugutekommen. Ein Teil der Unternehmen ist dabei der Auffassung, dass die Aufnahme eines neuen Fördertatbestands der Daseinsvorsorge die Bereitstellung zusätzlicher Mittel voraussetzt. Diese sollten jedoch nicht zu Lasten der unmittelbaren Wirtschaftsförderung gehen.

Zugang erleichtern, Effektivität steigern, Regionale Besonderheiten berücksichtigen

Die EU-Regionalpolitik entwickelt sich immer mehr zum Instrument der Realisierung eines ausdifferenzierten Zielsystems der europäischen Politik. Damit entfernt sie sich immer weiter von ihrem ursprünglichen Zweck, Wachstum und Beschäftigung zu schaffen. Stattdessen spielen energie- und klimapolitische Herausforderungen, sowie sozial- und gesellschaftspolitische Fragen eine immer größere Rolle und werden teilweise zur Fördervoraussetzung gemacht. Die komplizierten Verfahren sind ein Hindernis für Unternehmen, überhaupt Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Mit einem Katalog unterschiedlicher Ziele läuft aus Sicht der Unternehmen die EU-Kommission zudem Gefahr, durch zu kleinteilige Politik die Wirkung der Gesamtpolitik aus den Augen zu verlieren. Die Vielzahl der Ziele und das komplizierte Indikatorensystem sind Hauptursachen der Bürokratisierung der EU-Regionalpolitik. Zum Abbau der Bürokratie sind einfachere Prozesse bei der Antragstellung, dem Abruf, der Verwaltung und der Prüfung von EU-Fördergeldern nötig, sodass diese schneller in die Projekte fließen, die Unternehmen durch Bürokratie weniger belasten und somit mehr erreichen können. Um die Förderperioden effektiv und umfänglich nutzen zu können, sollte das Roll-out der Programme in den Förderperioden zeitlich abgestimmt erfolgen, auch um eine angepasste Vorbereitung auf allen Ebenen zu ermöglichen. Grundsätzlich sollte dabei vorab einheitlich geklärt werden, ob eine Förderung beihilfenrechtskonform ist oder nicht, um mehr Verlässlichkeit für die Fördermittelnehmer zu schaffen.

Neben der Erfüllung vieler inhaltlicher Ziele wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit ist der Mittelzufluss teilweise zusätzlich an Voraussetzungen wie administrative Reformen und makroökonomische Rahmenbedingungen geknüpft. Deshalb steht die EU-Regionalpolitik immer wieder wegen mangelnder Effizienz

des Mitteleinsatzes und zu wenig Effektivität bei der Zielerreichung in der Kritik.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es unter Effektivitätsaspekten sinnvoll kohäsionspolitische Fördermittel an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. So kann sichergestellt werden, dass regionale Ziele erreicht werden und Unternehmen sowie die gesamte Wirtschaftsstruktur vor Ort langfristig gestärkt werden. Deshalb bleibt Ko-Finanzierung weiterhin ein Mittel für die Sicherstellung nachhaltiger Projektfinanzierungen. Auch makroökonomische Konditionalitäten und eine Bindung der Mittelvergabe an das Europäische Semester können die Effektivität des Mitteleinsatzes erhöhen. Die Verantwortlichkeiten verschiedener staatlicher Ebenen sind dabei häufig nur schwer zu bewerten. Aus diesem Grund wird von einigen Unternehmen gefordert, makroökonomische Kriterien nur als letztes Mittel einzusetzen. Grundsätzlich ist es notwendig, Regionen bei der Schaffung einer leistungsfähigen Administration zu unterstützen, damit sie ihre auf Wirtschaftswachstum ausgerichtete Politik auch so gestalten können, dass sie erst gar nicht in Situationen geraten, in denen erteilte Auflagen greifen müssten.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Förderbedarfe bei Unternehmen je nach Zielsetzung, Strukturschwäche der Region und Projektkategorie sehr unterschiedlich sind. Jede Region sollte nach ihren spezifischen Förderbedarfen bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen unterstützt werden. Deshalb sollte der Vorrang der Finanzinstrumente vor Zuschüssen nicht absolut gelten – beide haben ihre Berechtigung. Der Einsatz von Darlehen statt Zuschüssen als Förderinstrument entfaltet in einer Niedrigzinsphase zudem nur eine geringe Anreizwirkung. Ausgangspunkt der Wahl des Instruments sollte dagegen die konkrete Situation vor Ort sein. Um Finanzierungslücken zu schließen und als Anreiz für einen effizienten Mitteleinsatz bis zur Zielerreichung, sollten verstärkt revolvingierende Mittel eingesetzt werden. Zurückfließende Mittel sollten als Anreiz für einen effizienten Mitteleinsatz bis zur Zielerreichung in der Region verbleiben und wieder eingesetzt werden können.

Fonds auf Zukunftsthemen ausrichten

Der Europäische Sozialfonds (ESF+) spielt in den Mitgliedstaaten aufgrund des Finanzvolumens und der eingespielten Umsetzung eine bedeutsame Rolle, in einigen EU-Ländern übernimmt er wichtige öffentliche Ausgabenpakete. Der ESF+ sollte jedoch in der gesamten Union einen europäischen Mehrwert bringen und nicht als Kompensation für nationale Mittel eingesetzt werden. Das Prinzip der Zusätzlichkeit sollte weiter aufrecht erhalten bleiben. Die Finanzierung der EU-Mittel speist sich auch aus Beiträgen der Unternehmen, die auf einen europäischen Mehrwert vertrauen.

Gerade die neuen Ziele von ökologischer Nachhaltigkeit und mehr Digitalisierung sollten im Rahmen der ESF-Förderung stärker in den Fokus genommen werden. Beide Felder bestimmen über die Wettbewerbsfähigkeit Europa in den nächsten

Jahrzehnten. Auch hier sollten internationale Verzahnung und Erfahrungsaustausche stärker zu einer Vertiefung der guten Beispiele führen.

Bei den Investitionen in Menschen sollte vornehmlich auf einen investiven Beitrag zur Fachkräftesicherung geachtet werden. Gerade bei der sozialen Inklusion wäre es wünschenswert, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsmarktbezug stets berücksichtigt würde. Das Hinführen zu betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollte Vorrang genießen gegenüber dem Ausbau von betriebsfernen Angeboten.

Auf Ebene der Projekte ist auch in der nationalen Umsetzung darauf zu achten, den Projektzyklus nicht auf die Minimaldauer von zwei Jahren und weniger zu befristen. Denn die kurze Laufzeit führt dazu, dass mit Aufbereitung und Personalsuche bereits die Hälfte der effektiven Projektdauer verpufft, ohne dass ein angemessener Erfolg erzielt werden kann.

Bei Steuerung und Governance auf nationaler Ebene dominieren die Kofinanzierer stark, also Bund und Länder. Als wichtige Stakeholder der Praxis sollten die Wirtschafts- und Sozialpartner schon ab der konzeptionellen Programmentwicklung mit abstimmen, damit die Entscheidungen nicht in den Händen nur weniger staatlicher Entscheidungsträger verbleiben. So können auch die Interessen der gewerblichen Wirtschaft in den ESF+ einfließen.

Auch wenn die nationalen Mittel nach europäischen Vergleichszahlen bemessen und nach dem Europäischen Semester angepasst werden, so ist auf nationaler Ebene stärker auf den regionalen Bedarf und die Passung der Projekte untereinander zu achten.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Katrin Sobania (sobania.katrin@dihk.de),
Steffen von Eicke (voneicke.steffen@dihk.de),
Alena Kuehlein (kuehlein.alena@dihk.de),
Kei-Lin Ting-Winarto (Ting-Winarto.kei-lin@dihk.de),
Hildegard Reppelmund (Reppelmund.Hildegard@dihk.de)

Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft 4.0 schaffen

Ein digitaler Binnenmarkt ist Voraussetzung dafür, dass Europa international wettbewerbsfähig bleibt. Europa muss dafür mit Ressourcen und ausreichender eigener Kompetenz ausgestattet sein. Das bedeutet nicht Abschottung nach außen, sondern das Potenzial der Digitalisierung im Binnenmarkt konsequent auszunutzen. Ein digital souveränes Europa benötigt eine dem technischen Fortschritt entsprechende digitale Infrastruktur, sichere und vertrauenswürdige Technologien, digitale Kompetenzen und rechtssichere Rahmenbedingungen. Wichtig ist auch ein innovationsfreundliches Klima, damit Unternehmen Entwicklungsansätze für digitale Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle für sich nutzen können.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen flächendeckend voranbringen
- Sicherheit der Infrastrukturen und Anwendungen unterstützen
- Rahmenbedingungen für eine europäische Datenwirtschaft verbessern
- Digitale Innovationen vertrauenswürdig und sicher zum Vorteil aller nutzbar machen
- Digitalisierung zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen besser nutzen
- Rechtsdurchsetzung stärken
- Regelungen auf Anpassungsbedarf an neue Geschäftsmodelle prüfen, Änderungen evaluieren
- Level Playing Field bei Digitalgesetzgebung gewährleisten

Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen flächendeckend voranbringen

Innovative Dienste setzen eine leistungsfähige digitale Infrastruktur im Festnetz und Mobilfunk voraus. Vielen insbesondere ländlichen Regionen in Europa fehlt eine solche. Ohne sie ist jedoch eine Vorreiterrolle einer europäischen Wirtschaft 4.0 nicht möglich.

Digitale Infrastrukturen – Glasfaser- und leistungsfähige Mobilfunknetze – sind notwendige Voraussetzung für die Digitalisierung aller Unternehmen und damit für deren Wettbewerbsfähigkeit. Wichtig ist, dass die Politik Anreize setzt, damit leistungsfähige Hochgeschwindigkeitsnetze – drahtlos und drahtgebunden – flächendeckend zur Verfügung stehen. Dafür sollten alle Maßnahmen wie z. B. Regulierung, Frequenzpolitik, Genehmigungsverfahren und finanzielle Förderung konsequent darauf ausgerichtet werden, dass die EU ihr Ziel einer flächendeckenden Breitband- und 5G-Infrastruktur bis 2030 erreicht.

Sicherheit der Infrastrukturen und Anwendungen unterstützen

Mit jeder neuen Technologie und der weiteren Digitalisierung und Vernetzung steigen die Anforderungen an den Schutz digitaler Systeme und Daten. Die zahlreichen Cyberangriffe auf Unternehmen führen die reale Bedrohung durch Erpressung, Wirtschaftsspionage und -sabotage deutlich vor Augen.

Die digitale Souveränität von Staat, Unternehmen und Anwendern – also ihre Handlungsfähigkeit im digitalen Raum – muss sichergestellt werden. IT-Produkte, -Dienste, -Infrastrukturen und -Anwendungen sollten von vornherein über ein angemessenes Sicherheitsniveau verfügen (Security by Design/Default). Für kritische Infrastrukturen und weitere wichtige Unternehmen bestehen bereits gesetzliche Regelungen wie die NIS 2-Richtlinie, die zum Teil noch in nationales Recht und in den Unternehmen umgesetzt werden müssen. Transparenzvorgaben dürfen nicht dazu führen, dass besonders sensible Infrastrukturen einem erhöhten Angriffspotenzial ausgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der europäischen und internationalen Standardisierung sollten weitere Akzente gesetzt werden. Bei neuen gesetzlichen Vorgaben sollte das Angemessenheitsprinzip gewahrt bleiben, d. h. bei der Ausweitung gesetzlicher Vorgaben sollten konkrete Umsetzungserfordernisse in den Unternehmen von Beginn an in die Betrachtungen einbezogen werden. Eine solche vollzugs-sensitiven Regulierung sollte von vornherein das Verhältnis der damit verbundenen Belastungen und den konkreten Nutzen einer Regelung für die Unternehmen in den Blick nehmen. Der Entwurf des Cyber Resilience Act erscheint als ein richtiger Ansatz, der aber nicht über das Ziel hinaus Innovationen z. B. im Bereich der Open Source-Lösungen verhindern darf.

In einer zunehmend vernetzten Gesellschaft sind alle Beteiligten – Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – auf ein vertrauensvolles Miteinander angewiesen. Sicherheitsrelevante Prozesse müssen übergreifend gedacht werden und erfordern neue Kooperationsformen, in denen jeder nach seinen Fähigkeiten einen Beitrag leisten muss. Behördliche Cyber-Sicherheitskapazitäten und deren Koordinierung müssen auf allen Ebenen gestärkt werden. Die Einbindung und Unterstützung von Unternehmen im Bereich Cybersicherheit ist dabei unerlässlich.

Rahmenbedingungen für eine europäische Datenwirtschaft verbessern

Daten sind ein wichtiges Wirtschaftsgut und entscheidender Wettbewerbsfaktor für Unternehmen. Die Bedeutung von Da-

ten hat durch die zunehmende Vernetzung und neue technologische Möglichkeiten nochmals zugenommen. Besonders große Wertschöpfung kann durch die Verknüpfung von Daten über verschiedene Akteure, Branchen und Ländergrenzen hinweg entstehen.

Es ist wichtig, dass die Datenwirtschaft als Chance begriffen wird. Deutschland und Europa sollten ihre Position stärken, um weltweit an der Spitze bei datengetriebenen Innovationen mitzuspielen. Dies ist besonders im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaft wichtig, bei der große Mengen an häufig maschinenbezogenen Daten erzeugt werden. Dieses Potential sollte in allen Bereichen der Wirtschaft genutzt werden.

Damit Unternehmen in Zukunft erfolgreich datenbasierte Geschäftsmodelle in der EU etablieren können, bedarf es eines innovationsfreundlichen Rechtsrahmens, der die Betriebe nicht durch Bürokratie und komplizierte rechtliche Regelungen abschreckt. Planungs- und Rechtssicherheit sind dabei für unternehmerische Entscheidungen von zentraler Wichtigkeit. Vorschriften sollten einerseits berechnete Schutzinteressen von Kunden / Verbrauchern berücksichtigen, aber andererseits unternehmerische Interessen und Freiheiten nicht unverhältnismäßig einschränken. Um eine verbesserte Datennutzung zu erreichen, benötigen Unternehmen auch weiterhin Spielräume für unternehmerische Entscheidungen. Der Gesetzgeber sollte daher Anreize setzen und nicht in bestehende Geschäftsmodelle regulierend eingreifen.

Bei der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Datenökonomie bedarf es klarer und eindeutiger Regelungen, die mit den bestehenden Regelungen, z.B. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Einklang stehen. Insbesondere dürfen Datenschutzregeln nicht aufgebläht werden. Dabei muss Gold-Plating (Regelungen, die über das Ziel hinausgehen) vermieden werden, denn dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit. Guidelines und Konkretisierungen in den Erwägungsgründen sorgen für direkte Rechtssicherheit.

Mit Blick auf den Datenzugang und die Weiterverwendung von industriellen Daten hat die Klarheit über Nutzungsrechte höchste Priorität. Mit dem Entwurf eines Europäischen Datengesetzes (Data Act) ist hierfür eine Grundlage geschaffen worden. Bei der weiteren Ausgestaltung ist es wichtig, dass die Innovationsfähigkeit aller an der Datenwertschöpfungskette Beteiligten und der Schutz von sensiblen, wettbewerbsrelevanten Informationen ausreichend gesichert werden. Auch die datenschutzrechtlichen Unklarheiten, die die derzeitige Fassung des Data Act aufweist, müssen im Vorfeld geklärt werden. Es droht sonst eine langjährige Unsicherheit ähnlich wie bei Einführung der DSGVO und der Umsetzung von E-Privacy Vorgaben.

Um das Potential des europäischen Binnenmarkts voll auszuschöpfen und die Datennutzung innerhalb Europas zu stärken, benötigen die Unternehmen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch technische und organisatorische Strukturen, die ihnen ausreichend Sicherheit geben. Mechanismen für die

gemeinsame Nutzung von Daten, Standards, Schnittstellen sowie der Aufbau einer offenen, transparenten und vertrauenswürdigen Dateninfrastruktur in Europa sollten gestärkt werden. So können Daten zusammengeführt und sicher geteilt werden. Um die Verfügbarkeit von Daten zu erhöhen, ist die öffentliche Hand aufgefordert, auf ihrer Seite vorhandene Datenbestände einfach, nutzungsgerecht und in einem gängigen maschinenlesbaren Format zugänglich zu machen.

Durch gemeinsame Datenräume können Innovationen vorangetrieben und gemeinsame Projekte umgesetzt werden, beispielsweise im Bereich Mobilität, Gesundheit oder Umwelt. So sollte der geplante europäische Gesundheitsdatenraum beispielsweise zügig umgesetzt werden, dabei die Bedarfe der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigen und dadurch die Gesundheitsforschung weiter stärken. Unternehmen benötigen einen datenschutzkonformen Zugang zu anonymisierten und pseudonymisierten Daten hoher Qualität, besonders bei Gesundheitsdaten aber auch darüber hinaus. Dadurch könnten Unternehmen diese Daten im Sinne einer bedarfsgerechten und am Nutzen des Kunden orientierten Entwicklung von Innovationen verwenden. Datentreuhänder könnten dabei eine Möglichkeit sein, um den vertrauenswürdigen Datenaustausch zu stärken.

Auch ein digitaler Bildungsdatenraum in Europa ist aus Sicht der Betriebe nötig. Darüber hinaus ist für die Nutzung von Qualifikations- und Lerndaten erforderlich, kurz- und mittelfristig mehr an Förderung für eine gemeinsame Vernetzung der verschiedenen nationalen IT-Architekturen und einen EU-Markt für EdTech-Produkte (Educational Technologies) bereitzustellen – auch um eine gemeinsame europäische Lösung vis-a-vis der überseeischen außereuropäischen Großanbietern zu schaffen. Bildungsdatenräume sollten vor allem erlauben, das Matching auf dem pan-europäischen Arbeitsmarkt zu entfalten und big data-Analysen für erfolgreiche Bildungsbiographien zur Fachkräftesicherung durchzuführen.

Maßgeblich für den Erfolg der europäischen Datenwirtschaft sind digitale Kompetenzen. Die Verbesserung der IT-Fähigkeiten in Unternehmen, aber auch der öffentlichen Verwaltung, sowie Schulen und Universitäten, ist für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Digitale Innovationen vertrauenswürdig und sicher nutzbar machen

Die Digitalisierung verändert die europäische Wirtschaft tiefgreifend: Der Einsatz digitaler Technologien bestimmt immer stärker die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Digitale Technologien und Geschäftsmodelle dringen in nahezu alle Bereiche der Wirtschaft vor und lassen neue Wertschöpfungssysteme entstehen. Damit Europa zu den Gestaltern der Zukunft gehört und wettbewerbsfähig bleibt im internationalen Vergleich, sollten zukunftsweisende Innovationen durch dafür geeignete europäische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Dabei sollten stets neben der Sicherheit von digitalen Technologien wie zum Beispiel Cloud und KI auch die

positiven Möglichkeiten dieser neuen Technologien berücksichtigt werden, um für Unternehmen ein innovatives Umfeld zu erreichen.

Dazu ist ein klar definierter europäischer Rechtsrahmen notwendig, der Verlässlichkeit ebenso wie Transparenz und Sicherheit garantiert. Bei der Ausgestaltung neuer Regelungen gilt es aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen, das richtige Maß zwischen vertrauenswürdigen Systemen einerseits und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen andererseits zu finden. Dabei ist Überbürokratisierung zu vermeiden, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung des Technologiestandortes für Unternehmen nicht zu gefährden. Außerdem sollte die ständige Entwicklung digitaler Technologien ausreichend und dynamisch berücksichtigt werden.

Auch Normen und Standards können dazu beitragen, den Unternehmen Sicherheit zu geben, dass die Funktionsweise der Systeme unter verlässlichen Randbedingungen garantiert wird. Hierbei gilt es, nationale und europäische Standards auch international einzubringen. So helfen sie den Unternehmen, neue Absatzmärkte zu erschließen. Die Unternehmen brauchen vor allem innovationsfreundliche Normen und Standards, die es ermöglichen, Technologien wie KI in den immer kürzeren Innovationszyklen in der digitalen Wirtschaft weiterzuentwickeln. Technische Standards für die Anwendung von Zukunftstechnologien müssen durch direkte Beteiligung der Unternehmen festgelegt werden.

Damit neue Technologien wie KI in allen Branchen und Sektoren gleichermaßen zum Einsatz kommen können, ist es wichtig, die Besonderheiten und den Digitalisierungsgrad jeweils gesondert zu berücksichtigen. KMU wie auch große Unternehmen müssen gleichermaßen Zugang zu diesen Technologien haben.

Ebenso sind Doppelregulierung zu bereits bestehenden Vorschriften und Prozessen sowie komplexe neue Vorgaben in bislang unregulierten Bereichen ebenso zu vermeiden wie zusätzliche Bürokratiebelastungen.

Digitalisierung als Problemlöser sehen

Digitale Technologien können einen Beitrag zur Bewältigung struktureller und ökologischer Herausforderungen in der Wirtschaft leisten. Die Potentiale, die durch die Vernetzung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ermöglicht werden, sollten in neuen Gesetzen gegenüber möglichen Risiken stärker in den Blick genommen werden. Dabei sollten zunächst entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dann im Anschluss strukturiert umzusetzen sind. Anstelle neuer gesetzlicher Verpflichtungen sollte die Regierung ihren Fokus vor allem auf Anreize setzen und bestehende Hemmnisse beseitigen.

Rechtsdurchsetzung stärken

Die Digitalisierung stellt neue Herausforderungen an das geltende Recht – besonders für die Rechte des geistigen

Eigentums und das Urheberrecht sowie die Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen in der digitalen Welt.

Durchsetzbarkeit ist ein wichtiger Bestandteil eines verlässlichen EU-Rechtsrahmens. Dies gilt auch gegenüber Online-Plattformen. Eine Schattenseite der Digitalisierung sind größere Risiken der Produkt- und Markenpiraterie. Eine lückenhafte Vereinheitlichung auf europäischer Ebene behindert grenzüberschreitende Geschäftsmodelle und bremst die Digitalisierung der Wirtschaft und Verwaltung insgesamt.

Das Recht des Geistigen Eigentums muss mit Blick auf die Herausforderungen durch die Digitale Welt überprüft, das Kartellrecht den neuen digitalen Wettbewerbsbedingungen angepasst werden, z. B., indem Nutzungsrechte an Daten gezielter berücksichtigt werden und Haftungsprivilegierungen für Plattformbetreiber kritisch hinterfragt werden sollten. Für geschäftliche Tätigkeiten innerhalb der EU sollte soweit möglich die Geltung des europäischen Wettbewerbs-, Urheber- und Datenschutzrechts durchgesetzt werden. Voraussetzung für die Entstehung innovativer Dienste ist, dass allgemein gültige Prinzipien für Datenaustausch, -verarbeitung und -archivierung entwickelt werden. Außerdem bedarf es mit der Digitalisierung vertraute Richter und Behördenpersonal.

Regelungen auf Anpassungsbedarf an neue Geschäftsmodelle prüfen, Änderungen evaluieren

International agierende Plattformbetreiber und neue Geschäftsmodelle in der digitalen Wirtschaft (z. B. Share Economy, Maschinendaten) erweitern bestehende Geschäftsmodelle, schaffen neue Märkte, bieten große Wachstumspotenziale und beeinflussen schon heute viele Wirtschaftsbereiche. Die Wettbewerbsintensität nimmt zu, und veränderte Marktstrukturen werfen neue Rechtsfragen auf.

Digitaler Fortschritt sollte für die Politik Anlass sein, bestehende Regeln z. B. im Rahmen des Produktsicherheits-, Haftungs- und Wettbewerbsrechts auf den Prüfstand zu stellen und auf Aktualität und Angemessenheit zu untersuchen. Anpassungen werden aus Sicht der Wirtschaft erforderlich, um gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Der Digital Markets Act und der Digital Services Act sind dafür bereits wesentliche Schritte. Nun wird es darauf ankommen, wie diese in der Praxis angewandt werden und ob die damit verfolgten Ziele – auch zugunsten der Wirtschaft in der Breite – erreicht werden. Außerdem wird dabei das Zusammenspiel mit nationalen Gesetzen und zwischen den Behörden von hoher Relevanz sein. Um frühzeitig rechtliche Hürden bei neuer Technologie identifizieren zu können, sollten Experimentierräume mit der Wirtschaft hierfür unterstützt werden.

Level Playing Field bei Digitalgesetzgebung gewährleisten

Die Zunahme internationaler Datenströme und globale Vernetzung führt dazu, dass digitale Produkte, Technologien und Dienstleistungen grenzüberschreitend zum Einsatz kommen.

Damit deutsche Unternehmen auch in Zukunft wettbewerbsfähig in der EU und international agieren können, benötigen diese neben einem sicheren Rechtsrahmen auch eine abgestimmte Umsetzung der Vorschriften. Nur so wird eine starke europäische Digitalwirtschaft im internationalen Kontext wettbewerbsfähig bleiben und die Wertschöpfung aus Datenverarbeitungsprozesse langfristig in der EU stattfinden.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Knut Diekmann (diekmann.knut@dihk.de)

Fachkräftesicherung I: Alle Bildungspotenziale für die Betriebe nutzen

Eine ausreichende Anzahl gut qualifizierter Fachkräfte ist ein elementarer Faktor für den wirtschaftlichen und unternehmerischen Erfolg sowie Beschäftigung und Wohlstand in der EU. Für die EU ist eine europaweite und vorausschauende Fachkräftestrategie aus Sicht der Wirtschaft ein Gebot der Stunde. Nur so können die Folgen der Corona-Pandemie, die ökologische und digitale Transformation der Wirtschaft, der demographische Wandel sowie bereits vorhandene Engpässe bei gleichzeitig hoher Jugendarbeitslosigkeit in zahlreichen EU-Ländern bewältigt werden.

Angesichts der begrenzten bildungspolitischen Kompetenzen der EU müssen dafür in erster Linie die Mitgliedstaaten entsprechende nationale Bildungsanstrengungen voranbringen. Die EU-Kommission sollte hierzu nach dem Vorbild des Bologna-Prozesses Bildungsinitiativen anstoßen, dabei aber im Interesse der Unternehmen die jeweiligen Besonderheiten in den nationalen Bildungssystemen als gegeben nehmen und Spielräume für flexible individuelle Wege und Instrumente lassen.

Von großem Vorteil für die unternehmerische Fachkräftesicherung in der EU wäre es, wenn die EU-Kommission politische Impulse setzen würde, praxisnahe und qualitativ hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung mit hohen Lernanteilen im realen betrieblichen Arbeitsumfeld weiter in der EU zu verbreiten. Idealerweise wäre dies in Verantwortung der Wirtschaft und öffentlich-rechtlich qualitätsgesichert mit einer klaren Rechtsgrundlage. Dabei müssen die betrieblichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Damit einhergehen muss eine Verbesserung der Vermittlung der notwendigen beruflichen Kompetenzen. Gleichzeitig sollten die akademische und insbesondere auch die berufliche Bildung ihre Zielgruppen auf eine europäische und international ausgerichtete Wirtschaft und Vernetzung vorbereiten.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Praxisnahe und hochwertige Berufliche Bildung unter Einbindung der Wirtschaft fördern
- Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung etablieren
- Informell erworbene berufliche Kompetenzen sichtbar machen und bewerten
- Beteiligung an praxisnaher und qualitativ hochwertiger Weiterbildung steigern
- Europassportal für die Betriebe nutzbar machen und nationale Instrumente einbeziehen

- Europaweite und internationale Mobilität in der Beruflichen Bildung fördern und für den Mittelstand besser zugänglich machen

EU-Bildungsinitiativen: Chancen bieten, aber Flexibilität und nationale Spielräume wahren

Mit Blick auf die betriebliche Fachkräftesicherung sollte von den Mitgliedstaaten europaweit eine intensive Berufsorientierung zur Regel gemacht werden. Hierbei sollten auch die berufliche Qualifizierung, die Chancen der betrieblichen Ausbildung und der Höheren Berufsbildung als gleichwertiger Weg zur akademischen Bildung aufgezeigt werden. Schulen, Hochschulen und Betriebe sollten dazu ihre Zusammenarbeit intensivieren, um Jugendlichen möglichst früh Einblicke in die betriebliche Praxis zu geben. Eine engere Verknüpfung von Schule und Wirtschaft sollte auch in EU-Grenzregionen mitgedacht und durch gemeinsame "cross-border-Aktivitäten" praktiziert werden.

Betriebliche Fachkräftesicherung durch praxisnahe und hochwertige Berufliche Bildung unter Einbindung der Wirtschaft fördern

Duale Ausbildung und arbeitsplatzbasiertes Lernen im realen betrieblichen Arbeitsumfeld verbessern die Beschäftigungsfähigkeit. Berufliche Bildung vermittelt den Beschäftigten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für den sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt und bietet Höher- und Weiterqualifizierung mit hoher Qualität. Praxisnähe und Attraktivität der Beruflichen Bildung sollte weiter verbessert und eine Mitgestaltung durch die Betriebe von den EU-Ländern in ihren Bildungssystemen verankert werden, in denen dies noch nicht der Fall ist. Dies würde zugleich die hohe Jugendarbeitslosigkeit von europaweit ca. 15 Prozent zu reduzieren und damit im Interesse der Unternehmen zusätzliche Fachkräftepotenziale zu erschließen helfen. Die von den EU-Bildungsministern Ende 2020 verabschiedete „Osnabrücker Erklärung“ zur Beruflichen Bildung sowie die EU-Empfehlung für eine nachhaltige Berufsbildung setzen dafür die bildungspolitischen Impulse. Es bedarf allerdings europaweit einer höheren politischen wie auch gesellschaftlichen Wertschätzung der dualen Ausbildung, die eine zentrale Säule für die Fachkräftesicherung der Wirtschaft darstellt. Weitere notwendige Handlungsfelder sind Angebote, berufliche Bildungsabschlüsse nachzuholen und Beschäftigte in Unternehmen zu qualifizieren, um sie auf die Anforderungen des technologischen Wandels vorzubereiten, ihre Wege für die berufliche Weiterbildung zu fördern und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen zu sichern.

Die rasante Entwicklung der modernen Arbeitswelt stellt die betriebliche Ausbildung, den (hoch-/berufs-)schulischen Lernort sowie die Beschäftigten in Unternehmen (lebenslanges Lernen) vor Herausforderungen. Das Beherrschen digitaler Kompetenzen wird so zum Erfolgsfaktor für betriebliche Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Digitale Lehr- und Lernformate gewinnen zudem an Bedeutung. Auch Lehrkräfte sollten bildungsbereichsübergreifend über das Know-how verfügen, noch stärker solche Zukunfts- und Schlüsselkompetenzen zu vermitteln.

Berufliche Bildung als gleichwertige Alternative zur Hochschulbildung etablieren – Höhere Berufsbildung europaweit als Marke etablieren und bekannter machen

Um den europaweiten Bedarf der Unternehmen an beruflich exzellent qualifizierten Fachkräften zu gewährleisten, sollte berufliche Exzellenz in der EU – wie z.B. die Höhere Berufsbildung in Deutschland – als eigene Marke gestärkt und noch besser bekannt gemacht werden. Die im Januar 2020 im deutschen Berufsbildungsgesetz eingeführten Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional unterstreichen aus Sicht vieler Unternehmen die sehr hohe Wertigkeit dieser beruflichen Abschlüsse, wie z. B. der Master Professional in Business Management bzw. der Geprüfte Betriebswirt. Auf Seiten der Betriebe gibt es aber auch Stimmen, die in den neuen Abschlussbezeichnungen keinen Mehrwert sehen und beispielsweise eine Verwechslung mit hochschulischen Abschlüssen befürchten. Die EU-Mitgliedstaaten sollten den Europäischen Qualifikationsrahmen konsequent umsetzen, etwa indem sie in ihren nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildungsprogramme auf den Niveaustufen 5 bis 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens als gleichwertige Alternative zur Hochschulbildung und deren Bachelor- und Masterabschlüssen entwickeln, ausbauen und „promoten“. Eine gesetzliche Grundlage für die nationalen Qualifikationsrahmen würde dazu beitragen, diese bekannter zu machen und deren Verbindlichkeit zu erhöhen. International verständliche Abschlussbezeichnungen wie „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ können zudem die Einsatzmöglichkeiten solchermaßen qualifizierter Fachkräfte im Ausland fördern. Die EU-Kommission sollte diesbezügliche nationale Initiativen und gute Beispiele der EU-Länder in den Fokus rücken und europaweit verbreiten.

Informell und nicht formell erworbene berufliche Kompetenzen sichtbar machen und bewerten

Viele Betriebe erleben einen massiven Fachkräftemangel. Neben der beruflichen Aus- und Fortbildung müssen nach Einschätzung der Betriebe Wege gefunden werden, um neue Fachkräftepotentiale zu erschließen. Ein deutsches Best-practice-Beispiel für Europa ist hierfür das Verbundprojekt „ValiKom Transfer“, in dessen Rahmen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern ein Verfahren entwickeln und erproben, mit dem die im aktiven Arbeitsleben erworbenen beruflichen Kompetenzen von Menschen sichtbar gemacht und im Vergleich mit einem anerkannten Ausbildungsberuf bewertet werden.

Diese Validierung der Berufskompetenzen durch zuständige Kammern, die zurückgeht auf eine EU-Ratsempfehlung von 2012 zur Validierung informeller Kompetenzen von Angehörigen und Quereinsteigern, ist ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung und ergänzt die bestehenden erfolgreichen Instrumente der Beruflichen Bildung. Sie hilft Betrieben, das Wissen und Können von Menschen ohne Berufsabschluss besser einzuschätzen und deren Fähigkeiten im Arbeitsleben optimal einzusetzen. Die abschlussbezogene Validierung ist auch eine große Hilfe, um den Weiterbildungs-

bedarf von angelernten Beschäftigten zu erkennen und diese bei einer passgenauen Weiterbildung zu unterstützen. Mit Blick auf eine erleichterte Arbeitskräftemobilität im Interesse der Unternehmen und potenzieller Fachkräfte könnten gemeinsame europäische Standards für berufliche Validierungsverfahren – so wie derzeit in ValiKom Transfer erprobt – für eine bessere Vergleichbarkeit sorgen.

Beteiligung an praxisnaher und qualitativ hoher Weiterbildung steigern – Flexibilität und Arbeitsmarktnähe notwendig

Mit Blick auf die Chancen und Herausforderungen, die der digitale und ökologische Wandel für die europäische Wirtschaft mit sich bringt, sollte die berufliche Weiterbildung in Unternehmen einen noch größeren Stellenwert erhalten. Betriebliche Weiterbildung ist aus Sicht der Betriebe eine wichtige Maßnahme, um auf aktuelle und künftige Fachkräfte-Engpässe zu reagieren.

Europassportal für die Betriebe nutzbar machen und nationale Instrumente einbeziehen

Die EU-Kommission baut mit dem Europass-Portal ein Instrument zur Begleitung der persönlichen beruflichen Laufbahn über den gesamten Lebenslauf auf. Mehrwerte für Betriebe, die sich auf dem europäischen Binnenmarkt bewegen, sind dabei u. a. die inhaltlichen Standards in der Begriffswelt und der Gestaltung von Qualifikationen, der Überblick über digitale Lernangebote im europäischen Bildungsraum oder die Informationen über die Bildungssysteme und Arbeitsmärkte der Nachbarstaaten.

Die grundlegende Orientierung an der Einzelperson macht es den Unternehmen jedoch schwer, den Europass auch für ihre eigenen Zwecke und Bedürfnisse zu nutzen. Dies sollte bei der weiteren Entwicklung berücksichtigt werden, um den Europass etwa auch den betrieblichen Personalentwicklern nahezubringen.

Das Europass-Portal ist auch eine Antwort auf die Aktivitäten der großen, nicht europäischen social-media-Netzwerke, die sich global zunehmend in der berufsrelevanten Bildung engagieren. Hier kann sich eine Chance für ein qualitativ hochwertiges Angebot unter Einschluss der Daten- und Informationssicherheit eröffnen. Um sich jedoch auch mit nationalen Initiativen der Mitgliedstaaten vernetzen zu können – beispielsweise für den Austausch von Nutzerdaten – sollte man bei der Fortentwicklung des Portals konsequent die Mitgliedstaaten und auch die relevanten Wirtschaftsakteure wie Kammern in die Steuerung einbeziehen und Andockmöglichkeiten für nationale Instrumente vorsehen.

Europaweite und internationale Mobilität in der Beruflichen Bildung fördern und für den Mittelstand besser zugänglich machen

Angesichts der europäischen und internationalen Vernetzung der Unternehmen muss auch die Berufliche Bildung einen

Beitrag leisten, Fachkräfte und Auszubildende auf den Europäischen Binnenmarkt und auf die Globalisierung vorzubereiten. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz und interkulturellen Kompetenzen durch praktische Lern- und Arbeitserfahrung im Ausland gewinnt deshalb auch für Auszubildende und beruflich qualifizierte Fachkräfte weiter an Bedeutung.

Die vom EU-Bildungsprogramm ERASMUS+ geförderten Auslandsaufenthalte bringen sowohl dieser Zielgruppe als auch den Unternehmen Vorteile. Um den betrieblichen Erfordernissen und auch den individuellen Möglichkeiten gerecht zu werden, sollte die grenzüberschreitende Mobilitätsförderung von ERASMUS+ sowohl Kurzaufenthalte von einigen Wochen als auch längere Aufenthalte (von über drei Monaten) im Ausland umfassen. Für die praktische Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten sollten allerdings unterjährige Ausschreibungen eingeführt und die Verfahren weiter entbürokratisiert werden, damit insbesondere auch KMUs ERASMUS+ noch flexibler nutzen können. Weiter ausgebaut werden sollte zudem die Nutzung von digitalen Möglichkeiten als Ergänzung zu physischen Auslandsaufenthalten bzw. von Azubi-Austauschmaßnahmen. Die virtuelle Mobilität, die von einigen europäischen Hochschulen derzeit erprobt wird, kann auch für die Berufliche Bildung ein Vorbild sein.

Mobilität muss dabei nicht auf das Absolvieren einzelner Ausbildungsabschnitte im Ausland begrenzt sein. Auch die Möglichkeit, grenzüberschreitend eine vollständige Ausbildung im EU-Ausland zu absolvieren sollte im Interesse der Betriebe verstärkt in den Blick genommen werden – gerade angesichts drückender Jugendarbeitslosigkeit in den einen und einer hohen Anzahl unbesetzter Ausbildungsstellen in anderen EU-Ländern.

EU-Bildungsinitiativen bieten Chancen, müssen aber Flexibilität und nationale Spielräume und rechtliche Regulierungsrahmen berücksichtigen

Die Europäische Kompetenzagenda enthält Potential zur Verbesserung des Bildungsstandortes Europa und auch für die betriebliche Fachkräftesicherung. Grundsätzlich sollte hier Einvernehmen erzielt werden, ob die EU selbst oder die Mitgliedstaaten direkte Serviceleistungen für den Kunden aufbauen. Und die EU-Agenda sollte bei der Ausrichtung auf die Nutzerperspektive nicht nur die Einzelperson als Kunden begreifen, sondern auch die Unternehmen.

Kritisch zu bewerten sind hingegen die Empfehlungsvorschläge der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten zur verpflichtenden Schaffung von individuellen Lernkonten (ILAs) und zum Einsatz von kleinen Lerneinheiten, sog. „Microcredentials“. Letztere sind mit nationalen Grundprinzipien Beruflicher Bildung wie z.B. dem ganzheitlichen Ausbildungsansatz in Deutschland und anderen „dualen“ Mitgliedsländern womöglich nur schwer in Einklang zu bringen. Perspektivisch könnten sie sogar weitere wirtschaftliche Belastungen der Unternehmen durch mehr Regulierung befördern und damit insbesondere KMU negativ betreffen. Gleichzeitig können Microcredentials für die betrieb-

liche Weiterbildungspraxis aber durchaus sinnvoll sein, sollten aber auf freiwilliger Basis und ohne administrative Vorgaben aus Brüssel benutzt werden.

Der EU-Aktionsplan digitale Bildung muss ständig an den Fortschritt der neuen EU-Rechtsakte (Digital Service Act, Digital Market Act, Künstliche Intelligenz usw.) angepasst werden. Eine Stärkung des europäischen Standorts für neue Bildungstechnologien zu schaffen, ist aus Sicht der Unternehmen richtig. Die Förderung einer Interessengemeinschaft der führenden EU-Unternehmen in der Education Technology kann dabei helfen.

Ansprechpartner in der DIHK:

Dr. Stefan Hardege (hardege.stefan@dihk.de),

Anne Courbois (courbois.anne@dihk.de),

Dr. Anne Zimmermann (zimmermann.anne@dihk.de)

Fachkräftesicherung II: Beschäftigung und Integration – Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen

Eine hohe Erwerbsbeteiligung ist eine wichtige Voraussetzung zur Fachkräftesicherung in den Unternehmen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür die passenden Rahmenbedingungen schaffen und dabei nationale Besonderheiten berücksichtigen können. Hierbei sollte das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden. Die demografische Entwicklung, Digitalisierung, der Weg hin zur Klimaneutralität und Internationalisierung stellen Unternehmen – gerade kleine und mittlere Unternehmen – vor Herausforderungen. Um diesen erfolgreich begegnen zu können, brauchen die Unternehmen neben passenden Fachkräften ausreichend Flexibilität und dürfen nicht durch Bürokratielasten beeinträchtigt werden.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Beschäftigungspotenziale heben
- Beschäftigung von Frauen erhöhen
- Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sichern, Bürokratiebelastung auf den Prüfstand stellen
- Für die Integration von Geflüchteten gemeinsam Verantwortung übernehmen
- Arbeitsmarktorientierte Zuwanderung sinnvoll und unbürokratisch steuern

Beschäftigungspotenziale heben

Viele deutsche Unternehmen finden keine Fach- und Arbeitskräfte mehr. Gleichzeitig herrscht in anderen EU-Staaten eine höhere Arbeitslosigkeit. Zudem stellt der demografische Wandel viele EU-Staaten mittelfristig vor große Herausforderungen. Beschäftigungspolitische Leitlinien der EU müssen im Sinne der Betriebe auf eine hohe Erwerbsbeteiligung zielen und die betrieblichen Anstrengungen zur Personalgewinnung unterstützen.

Es ist notwendig, in den Mitgliedstaaten beschäftigungsfreundliche Rahmenbedingungen zu setzen und alle Fachkräftepotenziale besser auszuschöpfen. Ziel ist eine Steigerung der Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen, Älteren sowie auch die effizientere Vermittlung von Arbeitslosen in Beschäftigung. Die konkrete Ausgestaltung – z. B. bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, flexiblen Übergängen in die Rente, mit Blick

auf die Lebensarbeitszeit sowie bei flexiblen Beschäftigungsformen – sollte hier bei den Mitgliedstaaten liegen. Nur so können nationale Besonderheiten und unterschiedliche institutionelle Arrangements in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, in denen sich die Unternehmen bewegen. Dies ist nicht zuletzt für deutsche Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland relevant.

Beschäftigung insbesondere von Frauen erhöhen

Die Förderung der Erwerbstätigkeit von Eltern und Angehörigen mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben ist mit Blick auf die Fach- und Arbeitskräftesicherung in den Unternehmen essenziell. Insbesondere mit Blick auf Frauen liegen hier große Potenziale. Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit ist zudem deshalb wichtiges Ziel, weil sie sich auch in einer stärkeren Präsenz von Frauen in Führungspositionen abbilden wird.

Allem voran sollten die notwendigen Rahmenbedingungen für umfangreichere Erwerbstätigkeit – für Frauen wie für Männer – geschaffen werden. Hier sollten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die jeweiligen Mitgliedstaaten ansetzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. So gilt es mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Betrieben die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – und zwar sowohl hinsichtlich Kinderbetreuung wie auch für pflegebedürftige Angehörige – weiter zu verbessern. Wichtig ist insbesondere eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungsinfrastruktur mit flexiblen Betreuungszeiten, auch an den Randzeiten, Möglichkeiten der Ferienbetreuung, eine ausreichende Anzahl auch an Tagespflegeplätzen etc. Gesetzliche Regelungen wie zusätzliche Rechtsansprüche auf Freistellung für Beschäftigte, die seitens der EU vorangetrieben werden, setzen dagegen häufig nicht an diesen Notwendigkeiten an. Sie können vielmehr zu neuen Belastungen für die Betriebe führen.

Die Wirtschaft leistet zudem ihren Beitrag dazu, dass mehr Frauen und Mädchen eine Ausbildung oder ein Studium in mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Feldern aufnehmen. Dies fördert eine breite Präsenz von Frauen in allen Branchen und in Führungspositionen. Gesetzliche EU-weite Quoten setzen dagegen nicht an den Ursachen an. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass sie Unternehmen mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belasten und passende betriebliche Lösungen verhindern können. In der IHK-Organisation befürworten jedoch einige Unternehmen Quoten als einen sinnvollen Weg zu mehr Frauen in Führungspositionen. Sie sehen die Steigerung der Erwerbstätigkeit als nicht ausreichend für die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an.

Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sichern, Bürokratiebelastung auf den Prüfstand stellen

Die schnelle Veränderung von Märkten, der Umgang mit den Folgen der Corona-Krise und des Krieges in der Ukraine, die Präsenz auf Weltmärkten und mögliche Tendenzen einer De-Globalisierung, technischer Fortschritt, Digitalisierung und der Weg zur Klimaneutralität erfordern in den Unternehmen

eine hohe Anpassungsfähigkeit und die nötigen Arbeitskräfte. Europäische Regulierungen und damit zusammenhängende arbeits- und sozialrechtliche Regelungen und Meldepflichten wie z. B. bei der Arbeitnehmerentsendung, Arbeitsbedingungen und Mindesteinkommen bergen die Gefahr von Rechtsunsicherheit, neuen Bürokratielasten und zusätzlichen Kosten – gerade für Unternehmen, die grenzüberschreitend agieren. Flexibilität und Rechtssicherheit sind jedoch zentral für Unternehmen – gerade im Hinblick auf die geschilderten Herausforderungen. Hierauf sollte die EU bei ihren Entscheidungen nicht zuletzt bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Säule sozialer Rechte achten und die zusätzlichen bürokratischen Lasten in den Unternehmen stärker bedenken sowie insbesondere den Subsidiaritätsgrundsatz und somit die nationalen Kompetenzen in diesem Bereich berücksichtigen. EU-Richtlinien sollten die Arbeitsmarktflexibilität in den Mitgliedstaaten nicht einschränken – vielmehr zeigen Beschäftigungsprobleme in EU-Ländern, dass weitere Flexibilisierungen und anreizorientierte Arbeitsmarktpolitik hilfreich sein können. Chancen für die Beschäftigung bestehen etwa in der innereuropäischen Erleichterung grenzüberschreitender Beschäftigung u.a. auch im Rahmen von Remote Work. Um bestehende bürokratische und rechtliche Hemmnisse abzubauen, sollten möglichst einheitliche, einfache und rechtssichere Rahmenbedingungen herrschen. Betriebliche Herausforderungen, die sich stellen, z. B. hinsichtlich der Organisation von orts- und zeitflexiblem Arbeiten gerade durch die Möglichkeiten der Digitalisierung lassen sich zumeist im Betrieb am leichtesten regeln, nicht durch nationalstaatliche oder EU-weite Regelungen. Neue arbeitszeitliche Regelungen müssen den Betrieben ausreichend Gestaltungsspielräume lassen.

Nicht nur aber insbesondere für Unternehmen in Grenzregionen ist eine grenzüberschreitende Beschäftigung üblich. Die notwendige Mobilität und Flexibilität sollten grundsätzlich und nicht nur in Krisenzeiten gesichert und bürokratiearm gewährleistet sein.

Für die Integration von Geflüchteten gemeinsam Verantwortung übernehmen

Die Zuwanderung von Geflüchteten aus Drittstaatländern stellt die EU-Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen und erfordert hohe Ausgaben und gezielte Maßnahmen, um ihre Integration in gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig kann sie bei gelungener Integration einen Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung in den Unternehmen und zur Sicherung der Sozialsysteme leisten. Die jüngsten Erfahrungen mit dem Krieg in der Ukraine und die Aktivierung der Massenzustromrichtlinie haben verdeutlicht, dass eine stärkere Koordination der Zuwanderung von Geflüchteten auf EU-Ebene zu einer besseren Verteilung des Aufwands und zu Erleichterungen insb. für nationalen Behörden und Institutionen führen kann. Dies ermöglicht es den jeweiligen Mitgliedstaaten, den Fokus auf die nötigen Integrationsmaßnahmen zu legen, um die Geflüchteten möglichst schnell in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen, den Spracherwerb zu fördern und die fachliche Qualifizierung zu unterstützen. Davon kön-

nen Unternehmen profitieren. Besonders bedeutend ist hierfür auch die finanzielle Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einer effizienten Integrations- und Migrationspolitik mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) oder des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus).

Arbeitsmarktorientierte Zuwanderung sinnvoll steuern

Arbeitnehmerfreizügigkeit und arbeitsmarktorientierte Zuwanderung aus Drittstaaten haben eine hohe Bedeutung für Unternehmen bei der Personalgewinnung. Durch ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in der Einwanderungspolitik soll auch diese Zuwanderung aus Drittstaaten koordiniert werden. So soll die EU als Ganzes ein attraktiver Standort für internationale Arbeitskräfte sein, um die hiesigen Unternehmen im weltweiten Wettbewerb um Personal zu unterstützen.

Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung muss wiederum durch die Mitgliedstaaten ausgestaltet werden, um spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Deutschland hat seine Zuwanderungsregelungen in den letzten Jahren gelockert, nicht – zuletzt im Rahmen der Umsetzung der EU-Blue Card Richtlinie. Allerdings ist die Rekrutierung aus Drittstaaten weiterhin oftmals langwierig, bürokratisch und kompliziert, so dass insgesamt Vereinfachungspotenzial besteht. Attraktive Regelungen können ein wichtiger Standortfaktor für deutsche Unternehmen im Wettbewerb innerhalb der EU sein und gleichzeitig die EU als Ganzes stärken. Zudem gilt es, die Möglichkeiten und Perspektiven der Arbeits-, Ausbildungs- und Studienorte Deutschland und EU gezielt bekannt zu machen. Unternehmen sollten bei der Suche und Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte besser unterstützt werden – z.B. durch die Arbeitsverwaltung. Der administrative Prozess der Zuwanderung sollte insgesamt effizienter werden. Da gute Sprachkenntnisse eine wichtige Chance für die erfolgreiche Zuwanderung und Integration sind, könnte die EU verstärkt den Spracherwerb für das Zielland bereits in den Herkunftsländern unterstützen. Um die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität insgesamt zu stärken, sollte die Berufsanerkennung in den Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt werden. Ein zentrales Verfahren, wie es die IHK FOSA praktiziert, kann dabei hilfreich sein.

Grundsätzlich sollten die Chancen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Sicht der Unternehmen noch stärker genutzt und bestehende Hürden abgebaut werden. Die EU-Arbeitsbehörde kann hierzu einen Beitrag leisten. Sie muss dafür z.B. effizient und unbürokratisch Unternehmen und Beschäftigte hinsichtlich der Arbeitskräftemobilität informieren und unterstützen, bestehende Angebote bekannter machen, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden effizient flankieren und, wo nötig, Mitgliedsstaaten dabei unterstützen, Informationsangebote und Handlungskompetenzen der Behörden bei der Rechtsdurchsetzung zu stärken. Das europäische Job-Portal EURES (European Employment Services) sollte hinsichtlich der internationalen Personalgewinnung auf Effizienzpotenziale geprüft und falls nötig angepasst werden, damit Betriebe und Beschäftigte es unkompliziert nutzen können.

Auch ist zu prüfen, ob mit Mitteln des ESF Plus die Zuwanderung zur Fachkräftesicherung flankiert werden kann. Neben der Zuwanderung sollte die Abwanderung insb. ausländischer Fachkräfte in den Fokus genommen werden. Je geringer die Abwanderung ist, desto geringer kann die Neuzuwanderung rein rechnerisch ausfallen und damit wären Kosten und Aufwand der Fachkräftegewinnung und Integration für Unternehmen und Gesellschaft geringer. Daher ist es sinnvoll, dass die EU-Kommission im Arbeitsprogramm 2022 eine Initiative gegen Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte ankündigt, bei der auch mögliche Lösungen zur Eindämmung oder Umkehr dieser Abwanderung Gegenstand sein sollen. Hierbei sollte es darum gehen, den Wirtschaftsstandort zum Leben und Arbeiten für Fachkräfte und deren Familien attraktiv auszugestalten und so Anreize zum Bleiben zu setzen. Damit Zuwanderer auch langfristig in Deutschland und der EU bleiben, muss die dauerhafte Integration von Beginn an mitgedacht werden. Ein ausreichendes Angebot an Integrationskursen sollte sichergestellt werden. Zudem sollten regionale Welcome-Center die erste Anlaufstelle für die ankommenden ausländischen Arbeitskräfte sowie für die Unternehmen sein und diese bei allen Fragen der Integration aktiv unterstützen.

Ansprechpartner in der DIHK:

Benjamin Baykal (baykal.benjamin@dihk.de)

Besseres Recht: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung an den Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit und Praxisnähe ausrichten

Die Europäische Union hat allein im Jahr 2022 insgesamt 29 neue Verordnungen und Richtlinien erlassen, 36 bestehende Rechtsakte geändert sowie rund 60 delegierte Verordnungen, zahlreiche Durchführungsverordnungen und 90 Änderungen an delegierten Rechtsakten verabschiedet. Diese Vielzahl an Normen müssen Unternehmen auf ihre Betroffenheit hin prüfen und gegebenenfalls anwenden. Dabei steigt der Detaillierungsgrad der Regelungen und die Anwendungsbereiche von Richtlinien, Verordnungen sowie nationalen Regelungen überschneiden sich häufig, ohne explizit Bezug aufeinander zu nehmen. Die europäische Regulierung verliert damit immer mehr ihren Charakter als einheitliches, kohärentes System. Gleichzeitig werden die Auswirkungen eines Rechtsakts für unterschiedliche Branchen oder Mitgliedstaaten häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Nicht selten wird gleichen Begriffen unterschiedliche Bedeutung oder unterschiedlichen Begriffen die gleiche Bedeutung zugemessen. Bei den Unternehmen führt das zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und damit zu einem hohen Zeit- und Beratungsaufwand, der sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg auswirkt.

Verrechtlichung und Verfahren sollten daher auf das Notwendige beschränkt werden. Legislative, Exekutive und Judikative sollten sich in ihrer gesamten Tätigkeit an den systematischen Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit in der Terminologie, Praxisnähe und Verhältnismäßigkeit orientieren. Eine Verbesserung der europäischen Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung kann so dazu beitragen, Unternehmen wieder mehr Sicherheit für Investitionen und Freiräume für Innovationen zu geben. Gesamtwirtschaftlich könnte so das Wachstum gefördert und der europäische Binnenmarkt gestärkt werden.

Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und Durchsetzung des Rechts:

- Frühzeitig Bürokratie durch nutzerfreundlichere Konsultationen, Praxis-Checks und KMU-Tests vermeiden – in Zusammenarbeit mit den IHKs zu klaren und verständlichen Regelungen.
- Subsidiaritätsprinzip konsequent beachten und bessere Rechtsetzung verfolgen.
- Unnötige Bürokratie abbauen mithilfe der "One-in-one-out"-Regel und einer regelmäßigen Evaluierung bestehender Rechtsakte inklusive eines Digital- und eines Krisen-Checks. Impact Assessments sollten alle mit dem Rechtsakt verbundenen Kosten kalkulieren.

- Anstelle von Regulierung stärker auf Selbstverpflichtung der Unternehmen setzen.
- Informationspflichten reduzieren
- Auf die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen achten.
- Die einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten besser kontrollieren.
- Vollzugsbehörden und Gerichte in Hinblick auf den Vollzug von EU-Recht besser ausbilden und ausstatten.
- Die EU als Justizstandort stärken – strategische und kollektive Klagen beschränken.
- Außergerichtliche Konfliktlösung entwickeln und als Bestandteil effektiver Rechtsdurchsetzung stärken.

Frühzeitig Bürokratie durch nutzerfreundlichere Konsultationen, Praxis-Checks und KMU-Tests vermeiden – in Zusammenarbeit mit den IHKs zu klaren und verständlichen Regelungen

Gute Rechtssetzung mit klaren und von sich aus verständlichen Regelungen beginnt schon im Konsultationsverfahren. Die Wirtschaftsakteure sollten so früh wie möglich in einen Gesetzgebungsprozess eingebunden werden, um ausreichend Zeit für Stellungnahmen zur Verfügung zu haben. Konsultationen der Betroffenen sollten nutzerfreundlicher gestaltet werden, u. a. durch zeitgleiche Veröffentlichung zumindest in den Arbeitssprachen der EU. Die Auswertung sollte ebenfalls transparent werden. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Regelungen, vor allem ihre Praxistauglichkeit, sollten im Rechtsetzungsprozess berücksichtigt, zu erwartende Konflikte mit bestehenden Regelungen vermieden werden. Sowohl im Vorfeld jeder Gesetzesinitiative als auch im Rahmen der Evaluation jeden Rechtsakts sollten die Regelungen auch auf ihre Standortfreundlichkeit und die Durchsetzbarkeit des Rechts hin überprüft werden. Im Vorbereitungsstadium von Regulierungsentwürfen sollten insbesondere Möglichkeiten zur Entlastung von KMU gesucht werden. Deswegen sollte bei jedem Vorschlag der EU-Kommission sowie bei Änderungen durch Rat und Parlament eine Prüfung auf Mittelstandstauglichkeit mithilfe eines KMU-Tests durchgeführt werden. Davon würden Betriebe, aber auch Verwaltungen profitieren. Daneben sollten auch die Auswirkungen auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und alternative Regelungsmöglichkeiten geprüft werden. Auch die Industrie- und Handelskammern können hier einen wesentlichen Beitrag im Konsultationsprozess leisten. Ergänzend sollte die EU-Kommission transparent klarstellen, welche Regulierungsziele sie mit jedem Rechtsakt verfolgt. Beispielsweise, ob Änderungen an der Lebensmittelskennzeichnung der Durchsetzung von europäischen Nachhaltigkeitszielen dienen soll. Neue oder zusätzliche Rechtsakte sollten sich zudem wieder vermehrt am Leitbild des „mündigen Bürgers“ orientieren, und Überregulierung vermeiden.

Subsidiaritätsprinzip konsequent beachten und bessere Rechtssetzung verfolgen

Viele von der Kommission vorgelegte Vorschläge zur besseren Rechtssetzung und zum Abbau unnötiger Bürokratie sind hilfreich, müssen aber auch effektiv umgesetzt werden. Alle Gesetzgebungsorgane sollten die Kompetenzverteilung, das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Unternehmen profitieren von einem einheitlichen „Level-playing field“. Einzelne Unternehmen nehmen hierfür auch in einzelnen Branchen in Kauf, dass rechtlich zwingende Akte (Verordnungen) statt Richtlinien, die durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, als Instrument gewählt werden. Mehrheitlich wird aber zum Schutz nationaler Handlungsspielräume die strenge Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gefordert, allerdings im Verbund mit konsequenter Umsetzung der Rechtsakte und Rechtskontrolle durch die Kommission, die gleichermaßen zu einem einheitlichen Rechtsraum führt. Denn selbst im Bereich von grundlegenden Verordnungen – etwa bei der DSGVO – kommt es bei Anwendung und Auslegung zu kaum hinnehmbaren Verzerrungen zwischen den (und sogar innerhalb der) Mitgliedstaaten. Delegierte Rechtsakte müssen auf das Notwendige beschränkt und sollten nur für technische Details genutzt werden, dann aber eine schnelle Entscheidungsfindung ermöglichen. Sie sollten nicht dazu genutzt werden, einem bereits bestehenden Rechtsakt im Nachgang eine Fülle an Detailregelungen hinzuzufügen, ohne die betroffene Wirtschaft in angemessenem Umfang zu beteiligen. Das informelle Trilog-Verfahren zwischen Parlament, Rat und Kommission sollte transparent gestaltet und auf besondere Fälle beschränkt werden. Nur so bleibt es Stakeholdern wie der Wirtschaft möglich, dem Gesetzgeber praktische Hinweise auch in laufenden Verfahren zu geben.

Unnötige Bürokratie abbauen mithilfe der „One-in-one-out“-Regel und einer regelmäßigen Evaluierung bestehender Rechtsakte inklusive eines Digital- und eines Krisen-Checks. Impact Assessments sollten alle mit dem Rechtsakt verbundenen Kosten kalkulieren.

Die EU-Kommission hat sich vorgenommen, bestehende bürokratische Belastungen abzubauen und auf neue Belastungen für Unternehmen zu verzichten. Das gesamte Regelungsumfeld für Unternehmen, insbesondere für KMU, könnte so einfacher und transparenter werden. Da KMU überproportional stark von Regulierung betroffen sind, sollte der Mittelstandsfreundlichkeit von Rechtsakten eine höhere Priorität bei der europäischen Rechtssetzung eingeräumt werden. Besonders hilfreich ist hierfür die Durchführung von KMU-Tests, aber auch die Einführung von „Clearing-Stellen“ oder eines „Normenkontrollrats“ auf europäischer Ebene würde die praxistaugliche Umsetzbarkeit der EU-Rechtssetzung fördern. (>> s. auch Abschnitt Mittelstandspolitik)

Dabei muss die Wahl des Instruments zur Rechtssetzung je nach Bedarf im konkreten Einzelfall erfolgen: Während

Richtlinien den Mitgliedstaaten oftmals den nötigen Spielraum geben, europäisches Recht adressaten- und systemgerecht zu implementieren und dabei Besonderheiten der nationalen Rechtslage und der Wirtschaftsstruktur berücksichtigen, sind EU-Verordnungen ausschließlich bei zwingender normativer Einheitlichkeit in der EU geboten. Für Unternehmen sind jedenfalls konsistente Regelungen erforderlich, die eine rechtssichere Anwendung in der unternehmerischen Praxis ermöglichen.

Der Abbau von Belastungen darf außerdem nicht durch neue Bürokratie an anderer Stelle, konterkariert werden. Deshalb sollte auch die EU bei ihrer Gesetzgebung eine Bürokratiebremse wie die „One-in-one-out“-Regel konsequent anwenden. Für eine effektive „One-in-one-out“-Regel, sollte sich die Generaldirektionen bei ihren Initiativen im Vorhinein untereinander abstimmen, wodurch Überschneidungen vermieden werden. Um die bisher zunehmende bürokratische Last zu bremsen sollten zudem bestehende Berichtspflichten überprüft und anschließend themen- sowie bereichsübergreifend gebündelt und reduziert werden. Ergänzend sollte die Kommission ihre Vorhaben nach Dringlichkeit priorisieren.

Der Anpassungs- und Umstellungsbedarf in Zusammenhang mit bestehenden Rechtsakten sollte seinerseits mit minimalem Aufwand für die Unternehmen und möglichst im Ergebnis mit einem Weniger an Bürokratie und Kosten für sie verbunden sein. Impact Assessments müssen vor Erlass eines Rechtsakts alle Kosten kalkulieren. Um das Maß an Bürokratie stets so gering wie möglich zu halten, sollten geltende Rechtsakte regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Praxis evaluiert werden, um zu prüfen, ob das Gesetz weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen ist (ex-post „Praxis-Check“). Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht der Betriebe dabei jeweils auf den zwischenzeitlich erfolgten digitalen Fortschritt und die damit verbundenen Möglichkeiten zum Bürokratieabbau zu richten. Zugleich sollte bei der Bewertung von Belastungen der Unternehmen durch neue oder geänderte Regelungen immer die gesamtwirtschaftliche Lage und die Bedeutung von Bürokratie als Standortfaktor berücksichtigt werden: Je höher die für Unternehmen zu tragende aktuelle Belastung ist, desto wichtiger sind der Abbau von bestehenden und der Verzicht auf neue belastende Regelungen. Die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Unternehmen sind hier ein gutes Beispiel. Erfahrungen aus dieser Zeit sollten im Sinne eines „Lessons learned“ genutzt werden.

Anstelle von Regulierung stärker auf Selbstverpflichtung der Unternehmen setzen

Das Instrument der Selbstverpflichtung von Unternehmen, z. B. durch Corporate Governance Kodizes, das sog. Comply-or-Explain-Prinzip oder das Instrument des Wettbewerbs, sollte auch auf europäischer Ebene anerkannt und berücksichtigt werden. Es ermöglicht individuelle Lösungen für die betroffenen Unternehmen und reduziert Belastungen.

Informationspflichten reduzieren

Aufgrund einer fast nicht mehr zu überschauenden Vielzahl von Informationspflichten, die fast durchgehend auf europäische Vorgaben aus verschiedenen Politikbereichen zurückgehen, sind Geschäftsabschlüsse im Internet für kleine und mittlere Unternehmen ohne aufwändige Rechtsberatung kaum noch rechtssicher möglich. Rechtliche Unsicherheiten sind daher eine der größten Hürden, um im grenzüberschreitenden Online-Handel aktiv zu werden. Die Komplexität hat sich durch die Warenkaufrichtlinie und die Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte weiter erhöht. Der Vereinfachungsbedarf könnte zum Beispiel über einheitliche „Muster“-Formulierungen oder verbindliche Checklisten erfolgen. Die unverbindlichen „Muster-Formulierungen“ bzw. „Muster-Formulare“ sollten mit der Maßgabe verbunden werden, dass die Verwendung des Musterformulars den gesetzlichen Informations- und Belehrungsanforderungen genügt.

Auf die Verhältnismäßigkeit von Sanktionierung achten

Die von europäischen Rechtsakten vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten werden immer detaillierter. Statt dem Mitgliedstaat den Erlass von angemessenen und wirksamen Sanktionen zu übertragen, werden in vielen Rechtsgebieten tendenziell immer höhere Sanktionen und Bußgelder vorgesehen, etwa im Wettbewerbsrecht, im Datenschutzrecht oder dem Recht der digitalen Wirtschaft (DMA/DSA). Der in der EU angewandte einheitliche Unternehmensbegriff wirkt dabei für Konzerne ohne Grund verschärfend, die regelmäßige Anknüpfung an den Umsatz, teilweise ohne Kappungsgrenze, nicht sachgerecht. Die Verhältnismäßigkeit sollte in jedem Fall geprüft und berücksichtigt werden. Auch naming and shaming als Sanktionsinstrument ist aus Sicht der Breite der Wirtschaft nicht erforderlich zur Rechtsdurchsetzung. Gerade in umstrittenen Fällen, in denen Sanktionen zunächst rechtlich überprüft werden, führt diese Art der Sanktion zu oftmals nicht revidierbaren Schäden. Verwaltungsverfahren beinhalten zunehmend Sanktionen und überaus hohe Bußgelder, ohne dass die üblichen strafrechtlichen Schutzmechanismen greifen. Sie dürfen nicht als eigenständige Sanktion instrumentalisiert werden.

Die einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten besser kontrollieren

Die Mitgliedstaaten sind zu einer effektiven und transparenten Umsetzung des EU-Rechts verpflichtet. Die Umsetzung sollte von der Kommission als Hüterin der Verträge kontrolliert werden, notfalls im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens. Die Kommission sollte diese Verfahren im Sinne eines fairen Wettbewerbs allein rechtlich bewerten. Eine konsequente und einheitliche Durchsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten stärkt den Binnenmarkt, indem sie für fairere Wettbewerbsbedingungen und mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen sorgt.

Die EU als Justizstandort stärken – Strategische und kollektive Klagen beschränken

Ein moderner Justizstandort ist für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland und in Europa ein wichtiges Anliegen. Gerichtsverfahren sollten in allen Mitgliedstaaten schneller und effizienter werden und nie Anlass für rechtsstaatliche Zweifel geben. Gerade die Digitalisierung in der Justiz kann hierbei ein wichtiger Eckpfeiler sein: Verhandlungen und Beweisaufnahmeverfahren sollten online durchführbar sein; europäische Harmonisierung von Legal Tech-Instrumenten kann hier helfen. Auch die Einführung von englischsprachigen Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten kann gerade bei grenzüberschreitenden Verfahren für die Wirtschaft einen Mehrwert bieten, solange hierbei keine unverhältnismäßigen Streitwertgrenzen eingeführt werden. Recht sollte kein Investitionsobjekt sein. Gerade Kollektivklagen gegenüber Unternehmen führen im Systemwettbewerb zu Märkten für Rechtsdienstleister und zu „forum shopping“ – und werden von einzelnen Unternehmen daher auch positiv betrachtet. Sie führen aber selten zu gerechten Ergebnissen und der für die Mehrheit der Unternehmen wichtigen Systemstabilität und Planungssicherheit. Sie sollten nicht auf das Umwelt-, Klima- und Datenschutzrecht erstreckt werden.

Außergerichtliche Streitbeilegung ausbauen und als Bestandteil effektiver Rechtsdurchsetzung stärken

Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit sollten alle Formen der alternativen Streitbeilegung, insbesondere der Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit, gestärkt werden. Sie sind wichtige Elemente kaufmännischen Handelns und der Vertragspraxis von Unternehmen aller Größenordnung in Europa, denn sie ermöglichen kostengünstige, vertrauliche, effektive und wie z. B. in der Mediation häufig einvernehmliche Lösungen.

Im kaufmännischen Bereich können die Industrie- und Handelskammern die Unternehmen bei der außergerichtlichen Streitbeilegung unterstützen. Die systematische Einheitlichkeit des Europarechts erfordert zudem auch neue Formen der Kooperation zwischen den Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung, darunter der Schiedsgerichtsbarkeit, und den Institutionen der EU, etwa die Ermöglichung von Vorlageverfahren an Europäische Gerichte.

Freiwilligkeit wahren: Die Parteien sollte immer entsprechend ihren Bedürfnissen autonom zwischen der gerichtlichen Streitbeilegung und alternativer Konfliktlösung entscheiden können. Das gilt auch für Verbraucherschlichtung, die für Unternehmen nicht verpflichtend werden darf. Ihre Akzeptanz hängt von einer fairen Ausgestaltung auch hinsichtlich der Kosten ab.

Ansprechpartner in der DIHK:

Annika Böhm (boehm.annika@dihk.de),

Mona Moraht (moraht.mona@dihk.de),

Hildegard Reppelmund (reppelmund.hildegard@dihk.de)

Europäisches Wirtschaftsrecht: Regulierung nicht als Selbstzweck, sondern zielorientiert und verhältnismäßig einsetzen

Unscharfe Regulierung und sachfremde Details resultieren in Rechtsunsicherheit und vermeidbaren, teilweise erheblichen Beratungskosten. Eine Fokussierung der EU auf der Grundlage der Verträge mit den klaren Zielvorgaben der Grundfreiheiten, der prioritären Herstellung des Binnenmarktes und einer klaren Rechtssprache wäre wichtig, um ein Wirtschaftsumfeld zu schaffen, in dem sich die Betriebe wieder verstärkt auf die Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Unternehmensziele fokussieren können.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Ausweitung von Auskunfts-, Informations-, und Dokumentationspflichten kritisch hinterfragen; Aufwand-Nutzen-Relation und Verhältnismäßigkeit dabei stets im Blick behalten.
- Europäische Gesellschaft für KMU einführen – zusätzliche Angabepflichten vermeiden.
- Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch nur mit dem Ziel der Reduzierung der Komplexität des Wirtschaftsrechts.
- Die digitale Unternehmensgründung als attraktive Option ausgestalten.
- Gewerbefreiheit stärken
- Registermodernisierung unternehmensnah vorantreiben
- Geldwäschevorschriften risikoangemessen straffen – Unternehmen nicht überfordern
- Produkthaftungsrecht mit Augenmaß modernisieren

Ausweitung von Auskunfts-, Informations-, und Dokumentationspflichten kritisch hinterfragen; Aufwand-Nutzen-Relation und Verhältnismäßigkeit dabei stets im Blick behalten

Viele EU-Vorschläge sehen komplexe und aufwendige Informationspflichten für Unternehmen vor. So werden Betriebe z. B. beim Datenschutz, im Fernabsatz und auf Plattformen sowie beim Verkauf von Lebensmitteln verpflichtet, Verbraucher über vielfältige Einzelheiten zu unterrichten. Wichtige Hinweise gehen in dieser Informationsflut oftmals unter. Auch binden Berichts- und Dokumentationspflichten wertvolle Ressourcen in

den Unternehmen, und schränken deren Handlungsmöglichkeiten ein. Darüber hinaus versucht die Kommission zunehmend, die Unternehmen verpflichtend in die Informationsbeschaffung zur Kontrolle der korrekten Umsetzung des Unionsrechts einzubinden, etwa durch Auskunftersuchen über Marktdaten. Dies konterkariert das Ziel, Bürokratie abzubauen.

Transparenz wird von den Unternehmen grundsätzlich befürwortet – muss aber zielgerichtet sein und sich auch an einer Aufwand-Nutzen-Relation messen lassen: Zu viele Informationen und immer umfangreichere Berichte erreichen nach Erfahrung der Wirtschaft die eigentlichen Adressaten nicht. Für manche Unternehmensbranchen werden hierdurch zwar neue Geschäfts- und Analysefelder eröffnet und folglich von diesen Unternehmen unterstützt. Auch fordern manche Unternehmen z. B. die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings steigt der Aufwand vieler anderer Unternehmen überproportional, der individuelle Nutzen ist oftmals gering und der übergeordnete europäische Mehrwert im Ergebnis fraglich. Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird daher mehrheitlich abgelehnt. Die allgemeine Tendenz zur Ausweitung der zur Verfügung zu stellenden Informationen durch Unternehmen oder zur Einführung neuer Offenlegungspflichten ist daher kritisch zu überprüfen. Bestehende Pflichten sollten mit Blick auf ihre tatsächliche Nutzung durch und ihren tatsächlichen Nutzen für die Adressaten überprüft und gegebenenfalls reduziert oder gestrichen werden. Unternehmen dürfen überdies nicht dazu verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, auch nicht durch Auskunftersuchen der EU-Kommission. Eine individuelle Auskunftspflicht muss auf das Notwendige reduziert werden. Informationen über die Unternehmenspraxis und Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns vor Ort, z. B. auch über Marktdaten, kann die Kommission effektiv etwa über Institution wie Kammern erhalten.

Sind Informations- und Offenlegungspflichten tatsächlich erforderlich, so sollten Unternehmen verpflichtet sein, grundsätzlich nur wesentliche Informationen offenzulegen. Manche Unternehmen befürworten allerdings möglichst umfangreiche Informationspflichten. In jedem Fall sollten Regeln für die Offenlegung, insbesondere für KMU, klar und einfach umzusetzen sein.

Im Rahmen der Angemessenheit ist auch aus überwiegender Sicht eine Differenzierung der Anforderungen nach Kapitalmarktorientierung und Unternehmensgröße erforderlich (vgl. auch >> Positionen Sustainable Finance und Mittelstand.) Wenn an größere Unternehmen zusätzliche, da gerechtfertigte und verhältnismäßige, Anforderungen als an KMU gestellt werden, muss sichergestellt werden, dass kleinere und mittlere Zulieferbetriebe nicht mittelbar doch betroffen werden.

Europäische Gesellschaft für KMU einführen – zusätzliche Angabepflichten vermeiden

KMU gründen oftmals Gesellschaften nach nationalem Recht in verschiedenen Mitgliedstaaten. Zeit-, Beratungs- und damit Kostenaufwand sind erheblich. Die „Gesellschaft mit einem Gesellschafter“ sollte zunächst harmonisiert werden, ohne die

Vertrauenswürdigkeit der Daten des Handelsregisters zu beschädigen. Ziel ist die Weiterentwicklung zu einer praktikablen supranationalen Rechtsform, auch mit mehreren Gesellschaftern und Geschäftsführern. Der von der Kommission zurückgezogene Vorschlag einer Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft) war bereits eine gute Basis und sollte aus Sicht der Betriebe wieder aufgegriffen werden.

Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch nur mit dem Ziel der Reduzierung der Komplexität des Wirtschaftsrechts

Ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch ist für die Unternehmen von Interesse, soweit es nicht nur die vielen bestehenden Regelungen konsolidiert, sondern auch zu einer inhaltlichen und systematischen Überarbeitung des bestehenden Regelungskonvoluts führt. Einfachere, klare Regelungen, Reduzierung auf das Notwendige, eine strenge Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie die Berücksichtigung der Instrumente der Selbstverpflichtung, des Comply-or-Explain-Prinzips sowie des Wettbewerbs können die teilweise handlungshemmende Komplexität des bestehenden europäischen Wirtschaftsrechts verringern.

Die digitale Unternehmensgründung als attraktive Option ausgestalten

Unternehmensgründungen sowie Beglaubigungen von Registeranmeldungen unabhängig vom Aufenthaltsort erleichtern als zusätzliche Option nicht nur grenzüberschreitende Aktivitäten. Die Möglichkeit der Beurkundung per Videokommunikation sollte grundsätzlich alle Rechtsformen gleich behandeln und rechtsformunabhängig auf die Gründung sowie dieser nachfolgenden Beurkundungen, z. B. zur Satzungsänderung oder zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen, von Vollmachten auch im Zusammenhang der Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen etc. ausgeweitet werden. Die Registerbeglaubigungen sollten ebenfalls rechtsformunabhängig in einem Online-Verfahren angeboten werden. Dabei darf die Vertrauenswürdigkeit der Daten im Handelsregister, aber auch in den weiteren Registern nicht verwässert werden – es bedarf eines harmonisierten Niveaus. Eine möglichst flexible Wahl des Notars kann den praktischen Bedarfen von Gesellschaftern und Geschäftsführern entsprechen. Die sichere, aber praktikable Identifizierung der Personen und Authentizität der Dokumente sind für den Geschäftsverkehr weiterhin von Bedeutung. Sichere digitale Übertragungskanäle zwischen den Registern der Mitgliedstaaten sowie die Anerkennung elektronischer beglaubigter Kopien könnten grenzüberschreitende Unternehmensvorgänge erleichtern.

Bisher erforderliche Beglaubigungen von Unterlagen von Unternehmen aus EU-Staaten oder das zeitaufwendige Einholen von Apostillen wären nicht mehr erforderlich. Die Register in anderen EU-Staaten könnten sich auf die Eintragungen der Hauptniederlassung z. B. bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen verlassen, das „Once-Only-Prinzip“ könnte so zur Entlastung der Unternehmen angewendet werden.

Digitale Optionen, einfach anwendbar und sicher ausgestaltet, können den organisatorischen Aufwand und die Kosten für

die Unternehmen erheblich verringern. Dabei ist das Verfahren nutzerfreundlich zu gestalten, ohne dass Gründer, Gesellschafter oder Geschäftsführer sich besondere kostenpflichtige Software oder Signaturen anschaffen müssen.

Praxiskonforme Mustersatzungen für die verschiedenen Rechtsformen können Gründer maßgeblich unterstützen und sollten vom Gesetzgeber auch im Sinne der Rechtssicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Bei dem Modell einer „virtuell registrierten Niederlassung“ könnten Unternehmen auf physische Niederlassungen verzichten, Komplexitäten, die in grenzüberschreitenden Vorgängen innewohnen, könnten vermieden werden. Es müssten jedoch zusätzliche Regulierungs- und Registrierungsvorgaben eingeführt werden, um u. a. auch die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Anknüpfungspunkte, z. B. für den Gerichtsstand und das geltende Recht müssten entwickelt werden. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist die Ermöglichung virtueller Niederlassungen (aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive) nicht erforderlich.

Gewerbefreiheit stärken

Soziale Marktwirtschaft kann nur gelingen, wenn die Unternehmen im eigenen Land und im vereinigten Europa leistungsfähig bleiben und sich im Rahmen eines fairen und freien Wettbewerbs behaupten können. Allerdings folgen aus der harmonisierten Unionsrechtsetzung stark wachsende regulative Vorgaben der Berufsausübung. Europäische Liberalisierungs-, Anerkennungs- sowie Verbraucherschutzvorschriften haben zu immer komplizierteren Regelwerken geführt – die Gewerbefreiheit verliert ihre leitende Funktion im Wirtschaftsleben und macht staatlichen Eingriffen Platz. Insofern liegt aus Sicht der Wirtschaft der Gedanke nahe, die Einführung einer Europäischen Gewerbeordnung mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften zu prüfen. Freiheitssichernde wirtschaftsverwaltungsrechtliche Strukturen bedingen eine vorsorgende und ausgleichende staatliche Aufsicht über Gewerbebezweige. Eine Überregulierung kann die eigentlichen Ziele staatlichen Handels gefährden. Auch die vielfältigen Formen moderner digitaler Wertschöpfung und ihre rechtliche Regulierung sollten sich an den Grundprinzipien der Gewerbefreiheit orientieren.

Neue oder erweiterte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln z. B. für Finanzdienstleister und Kreditvermittler, engen die Gewerbefreiheit teilweise zu stark ein, insbesondere durch neue und übermäßig detaillierte Erlaubnis-, Register- und Qualifikations- sowie zahlreiche Informationspflichten. Die Einschränkungen nutzen vielfach nur einzelnen Betroffenen oder kleineren Gruppen. Im Vordergrund der Frage nach neuen Regeln sollte stattdessen die Gewerbefreiheit als zentrales Merkmal einer freiheitlich ausgerichteten Marktwirtschaft stehen. Es bedarf nach Ansicht der Unternehmen der konsequenten Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Regulierungen sollten nur dann eingeführt werden, wenn diese zum Schutz anderer benannter Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Registermodernisierung unternehmensnah vorantreiben

Das Vorhaben der EU-Kommission, verschiedene Register, wie z. B. Handels-, Unternehmens- und Transparenzregister, in allen EU-Mitgliedsstaaten miteinander zu verknüpfen, bietet Unternehmen wie Verwaltung erhebliches Potenzial, das Once-Only-Prinzip umzusetzen und Bürokratiekosten zu senken. Dabei sollte ein angemessener Ausgleich zwischen den Informationsvorteilen auf der einen und den Datenschutz- sowie Sicherheitsinteressen auf der anderen Seite vorgenommen werden. Auch Unternehmer haben das Recht, dass personenbezogene Daten, die für die Information des Geschäftsverkehrs nicht erforderlich sind, nicht für jedermann recherchierbar und abrufbar sind. Von neuen Registern sollte abgesehen, der Zugang zu bestehenden Registern EU-weit harmonisiert werden. Jedoch sollte an bestehenden und gerechtfertigten Registerzugangsschranken festgehalten werden. Die Verknüpfung der Register und die damit einhergehende gesteigerte Transparenz erfordert besondere Datenschutzmaßnahmen. Da die Verknüpfung von Registern die Angreifbarkeit auf Daten erhöht, müssen für die Sicherheit der Datenverarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Datenschutz, sollten die Registerdaten Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse von in den Unternehmen handelnden natürlichen Personen erlauben. Register dienen der Transparenz im Einzelfall: Massenabrufen ist daher aus ganz überwiegender Sicht entgegenzutreten, um die Entstehung von Schattenregistern und damit einhergehende Irreführungen der Unternehmen zu verhindern. Denn oftmals ist für Unternehmen nicht ersichtlich, dass es sich um private Schattenregister und nicht um das öffentliche Register handelt.

Unternehmen sollten die Registergebühren nicht allein tragen müssen. Sich schnell verändernde Metadaten sollten nicht angegeben werden müssen. Der Zugang sollte sich auf Informationen über die rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens beschränken und dabei technisch und organisatorisch dem Stand der Technik entsprechend abgesichert sein. Für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse ist es nach überwiegender Sicht der Unternehmen nicht erforderlich, Informationen über Verbindungen eines Unternehmens zu anderen Unternehmen oder über Gesellschafter und Geschäftsführer anzugeben. Bereits herausgegebene Daten sollten nicht erneut herausgegeben werden müssen (Once-Only-Prinzip).

Das Vertrauen in die Richtigkeit der Register sollte durch einheitliche Minimumstandards zur Verifizierung der Unternehmensinformationen vor Eintragung gestärkt werden sowie durch Löschungsmöglichkeiten der Registergerichte.

Geldwäschevorschriften risikoangemessen straffen – Unternehmen nicht überfordern

Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung werden auch von der Wirtschaft als wichtige Ziele anerkannt und unterstützt. Das Ziel der EU-Geldwäscheregeln sollte es sein,

professionelle, organisierte Geldwäsche effektiv zu verhindern. Die EU-Geldwäscheregeln dürfen aber nicht dazu führen, dass Unternehmen aufgrund immer neuer bürokratischer Hürden in ihrer Arbeitsweise zu stark eingeschränkt werden. Stattdessen ist darauf zu achten, dass die Regelungen für die Unternehmen angemessen, transparent und einfach umsetzbar sind. Sie müssen einen effektiven Nutzen bringen. Unübersichtliche Regelungen zur Geldwäscheprävention erschweren deren praktische Umsetzung: nicht praktikable Identifizierungspflichten bezüglich Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten sowie umfangreiche Dokumentationspflichten und Präventionsmaßnahmen führen zu einem hohen Bürokratieaufwand und teilweise zu nicht erfüllbaren Belastungen bei Unternehmen. Verpflichtete mit geringem Risiko sollten vollständig aus dem Anwendungsbereich der EU-Regelungen herausgenommen und den Mitgliedstaaten keine Spielräume eröffnet werden, sie durch nationales Gesetz doch wieder einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Güterhändler, die für ihr Unternehmen die Bargeldverbots-Vorgaben umgesetzt haben.

Produkthaftungsrecht mit Augenmaß modernisieren

Das bislang austarierte Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen auf dem Gebiet der Produkthaftung hat sich bewährt. Eine einseitige Verschiebung der Haftungsrisiken ohne belastbare Begründung zu Lasten der Unternehmen gefährdet die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in Europa. Deutlich abzulehnen ist die Übernahme US-amerikanischer Modelle des Prozessrechts etwa mit einem Discovery-Verfahren, wie es durch den aktuell von der Kommission vorgelegten Entwurf einer neuen Produkthaftungsrichtlinie angestrebt wird – diese widersprechen den kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen und gefährden die prozessuale Fairness. Auch die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen durch Beweisregeln, der Entfall von Selbstbehalten und Höchstgrenzen sowie die Ausweitung der Haftung auf die Zulieferer von Komponenten, besonders Bevollmächtigte, Fulfillment-Dienstleister und ggf. auch Händler verschieben das Gleichgewicht der Parteien und lassen eine Verteuerung der Produkte zulasten des Industriestandorts Europa befürchten. Für digitale Produkte bedarf die Produkthaftungsrichtlinie allenfalls einer punktuellen Anpassung.

Ansprechpartner in der DIHK:

Kei-Lin Ting-Winarto (ting-winarto.kei-lin@dihk.de)

Datenschutz: Umsetzung vereinfachen, Durchsetzung vereinheitlichen

Die EU strebt an, mit ihrer DSGVO Vorreiter und Vorbild für ein fortschrittliches Datenschutzrecht und ein entsprechend hohes Datenschutzniveau zu sein. Bei der Umsetzung der ambitionierten Vorgaben stoßen jedoch viele Unternehmen an ihre Grenzen, zudem hat das Vorgehen auch international zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, welche die Datenwirtschaft teilweise gefährden und bestehende wie neue Geschäftsmodelle teilweise verhindern. Bei der Entwicklung des Datenschutzrechts innerhalb Europas und auf internationaler Ebene sollte daher verstärkt auch die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der Datenschutzbestimmungen in den Blick genommen werden.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- DSGVO-Evaluierung zum Anlass nehmen, um KMU-Ausnahmen von den umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbindlicher und praxisorientiert auszugestalten.
- Mehr Rechtssicherheit durch klarere Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche nach DSGVO schaffen.
- Internationale Datenschutzvereinbarungen vorantreiben. Schneller über Datenschutzniveau in Drittstaaten informieren und Angemessenheitsbeschlüsse bearbeiten.
- E-Privacy-VO praxisnah und kohärent zur DSGVO ausgestalten.
- Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen

DSGVO-Evaluierung zum Anlass nehmen, um Ausnahmen für KMU von den umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbindlicher auszugestalten

Die EU-Kommission muss 2024 dem Europäischen Parlament einen Bericht „über die Bewertung und Überprüfung“ der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorlegen. Diese Evaluierung sollte zum Anlass genommen werden, um Regelungen anzupassen und nachzubessern; insbesondere die Praxisrealität der KMU stärker zu berücksichtigen und eindeutige Erleichterungen bzw. Ausnahmen für KMU, wie sie bereits in der DSGVO angelegt sind, vorzusehen.

Datenschutz ist angesichts einer rasant fortschreitenden Digitalisierung des privaten und öffentlichen Lebens für die Wirtschaft ein wesentliches und wichtiges Element des europäischen Binnenmarkts. Die bisherige Umsetzung der DSGVO hat allerdings gezeigt, dass die hohen Anforderungen an die Unternehmen große Schwierigkeiten bereiten. KMU

werden durch die Regelungen überproportional stark belastet. Zudem stellen sie einen hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand dar.

Rechtssicherheit ist gefragt. Die durch die DSGVO angestrebte EU-weit einheitliche Anwendung hat sich bisher noch nicht verwirklicht. Ein EU-weit tätiges Unternehmen muss sich an unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Auslegungen und Rechtsprechungen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten anpassen. Ähnliches gilt sogar in der föderalen Struktur Deutschlands. Muster, Checklisten, Leitlinien, Standardvorgaben sowie praxisnahe lösungsorientierte Beratung können hier Abhilfe schaffen, die Abstimmung und das einheitliche Auftreten der Aufsichtsbehörden national und EU-weit bleiben aber prioritär.

Die für KMU geregelte Ausnahme in Art. 30 Abs. 5 DSGVO findet in der Praxis kaum Anwendung. Auch der Erwägungsgrund 13, nach dem die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der Verordnung berücksichtigt werden sollen, wird ebenso wenig beachtet. Daher sollte eine Überprüfung der DSGVO Ausnahmen für die KMU vorsehen, etwa durch vereinfachte, praxisorientierte Vorschriften oder Ausnahmeregelungen, insbesondere was die Informations-, Nachweis- und Dokumentationspflicht betrifft. Zudem sollte der risikobasierte Ansatz stärker berücksichtigt werden.

Die DSGVO besitzt extraterritoriale Wirkung und soll sich auch im Ausland durchsetzen. Gleiches wird für die Regelung der KI angestrebt. So wichtig das Ziel ist, in der EU generierte persönliche Daten auch in der weiteren Verarbeitung zu schützen, so zweifelhaft erscheint es, europäische Standards ausschließlich (strikte Konditionalität) und weltweit zwingend durchsetzen zu wollen. Die extraterritoriale Anwendung europäischen Rechts ist grundsätzlich abzulehnen damit europäische Unternehmen im internationalen Handel nicht umgekehrt mit entsprechendem Verlangen konfrontiert werden.

Mehr Rechtssicherheit durch klarere Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche nach DSGVO schaffen

Bisher ist unklar, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Umfang bei Verstößen gegen die DSGVO Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Hier besteht große Rechtsunsicherheit zu Lasten aller Unternehmen, die verschärft wird durch stark fragmentierte und teilweise widersprüchliche Positionen von Datenschutzbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten – und teilweise auch der Bundesländer. Gerade im Zusammenhang mit Kollektivklagen droht eine Situation, in der wegen der andauernden Rechtsunsicherheit bei gleichzeitig zu erwartenden Sammelklagen strategische Innovationspotentiale gehemmt werden. Eine hinreichende Rechtssicherheit kann nur durch textliche Klarstellungen erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eindeutig geregelt werden, unter welchen – nur strikten Voraussetzungen – eine Verbandsklagebefugnis gegeben sein kann. Allein die Bedeutung des Datenschutzrechtes kann eine solche Verbandsklagebefugnis nach Ansicht der Breite der Wirtschaft noch nicht rechtfertigen. Auch beim Auskunftsan-

spruch gibt es in der Praxis enorme Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen, die derzeit die Wirtschaft aufgrund immer häufiger gestellter Auskunftersuchen vor außerordentliche Herausforderungen stellen.

Internationale Datenschutzvereinbarungen vorantreiben. Schneller über Datenschutzniveau in Drittstaaten informieren und Angemessenheitsbeschlüsse bearbeiten

Datenschutzrechtliche Regelungen können wegen der globalen Datenströme nicht mehr von einzelnen Nationalstaaten beschlossen werden, sondern es bedarf Staaten-übergreifender Vorschriften. Die DSGVO kann aber nur ein Baustein auf dem Weg zu internationalen Regelungen sein. Solange es keine verbindlichen internationalen Vereinbarungen gibt, muss die EU mit dem Instrument der Angemessenheitsbeschlüsse schneller agieren als das bisher der Fall war. Zudem müssen die Beschlüsse auch dauerhaft und belastbar sein. Soweit kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, sollten die EU-Kommission und die Datenschutzaufsichtsbehörden zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in einzelnen Drittstaaten herausgeben, damit nicht jede Behörde und jedes Unternehmen dies selbst ermitteln muss.

E-Privacy-VO praxisnah und kohärent zur DSGVO ausgestalten

Eine künftige E-Privacy Verordnung, die dem Schutz vor unerwünschtem Daten-Tracking dient, sollte einen verlässlichen, praktikablen und technikneutralen Rechtsrahmen bilden und moderne Informations- und Konsumbedürfnisse abbilden. Ausreichend zu berücksichtigen sind zudem Belange der Wirtschaft, insbesondere der KMU. Die Regelungen sollten konsistent und kohärent zur DSGVO sein.

Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen

Die rechtliche Gestaltung der Datenökonomie muss für die Unternehmen mindestens unionsweit einheitlich beantwortet werden. Es bedarf eines verlässlichen Rechtsrahmens mit klaren, wettbewerbsfähigen, international abgestimmten Rahmenbedingungen, innerhalb dessen Datenverarbeitung möglich ist und gleichzeitig die berechtigten Schutzinteressen von Bürgern und Unternehmen gesichert werden.

Bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenökonomie bedarf es Kohärenz und Konsistenz mit den bestehenden Regelungen, z.B. der DSGVO. Insbesondere dürfen Datenschutzregeln nicht über maßen ausgeweitet werden. Auch eine weit überschießende Regelungstiefe (Gold-Plating) muss vermieden werden, denn es gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und birgt das Risiko einer Abwanderung in das Ausland, wo Anforderungen gegebenenfalls nicht so hoch sind.

Ansprechpartner in der DIHK:

Hildegard Reppelmond (reppelmond.hildegard@dihk.de)

Wettbewerbsrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern

Wettbewerbspolitik muss fairen Wettbewerb sicherstellen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Dies gilt gerade mit Blick auf Nachhaltigkeitsziele, z. B. den Green Deal.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Einhaltung des Wettbewerbsrechts sicherstellen – Forum Shopping verhindern
- Green Deal und Wettbewerbsrecht: Kooperationen erleichtern, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen
- Greenwashing verhindern, Regelungen zu nachhaltigen Produkten angemessen gestalten
- Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht zivilrechtlich belassen, Nachbesserungsbedarf bei Sammelklage
- Nur ein bieterfreundliches Vergaberecht dient dem Wettbewerb

Einhaltung des Wettbewerbsrechts sicherstellen – Forum Shopping verhindern

Verstoßen Unternehmen gegen das EU-Wettbewerbsrecht, wird dies zu Recht geahndet. Die Verfahren im EU-Wettbewerbsrecht sind jedoch häufig intransparent und in ihren wirtschaftspolitischen Folgen teilweise schwer vorhersehbar. Die Bußgeldhöhe bei Kartellfällen steigt und verursacht enormen Druck, Vergleichsvereinbarungen zu treffen. Diskutiert wird sogar die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen einzelne Entscheidungsträger in Unternehmen. Die Kartell-Bußgeldverfahren müssen im Hinblick auf die bestehenden Ermessensspielräume die Verteidigungsrechte ausnahmslos wahren. Dies gilt auch für Verhandlungen zur Verfahrenseinstellung: Wettbewerbsrecht darf nicht zum politischen Instrument der Verwaltung werden. Entscheidungen müssen gerichtlich vollständig überprüfbar sein. Handelt eine Behörde zugleich als Ermittler und Richter – wie in der EU –, muss der EuGH seiner Pflicht zur vollständigen und strengen Kontrolle nachkommen. EU-Entscheidungen sind für Gerichte der Mitgliedstaaten bindend und dienen als Grundlage für private Schadenersatzklagen. Die Gerichtsstandorte stehen im Wettbewerb als attraktive Foren für Schadenersatzklagen (forum shopping). Hier gilt es Regeln zu finden, die die Verteidigungsmöglichkeit von Unternehmen hinreichend sicherstellen. Private Schadenersatzklagen sollten allein der Entschädigung dienen.

Green Deal und Wettbewerbsrecht: Kooperationen erleichtern, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen

Im Rahmen des Green Deal werden Kooperationen zwischen Unternehmen – auch auf horizontaler Ebene – besonders bedeutsam, da viele Innovationen für mehr Nachhaltigkeit einer Zusammenarbeit bzgl. Know-how, Finanzkraft und Wettbewerbsfähigkeit bedürfen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht aus nachvollziehbarer Unsicherheit wegen möglicher wettbewerbsrechtlicher Sanktionierung von derartigen Kooperationen absehen. Hierfür ist es erforderlich, dass Unternehmen Rechtssicherheit erhalten, z. B. in Form von Kommissionsschreiben, wonach die geplante Kooperation auf keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken stößt.

Greenwashing verhindern, Regelungen zu nachhaltigen Produkten angemessen gestalten

Nachhaltige Produkte sollen nach Willen der EU zur Norm werden. Dabei sollen Verbraucher besser über die Nachhaltigkeit von Produkten informiert und besser vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt werden. Auch aus Sicht der Unternehmen sind Transparenz, Wahrheit, keine Irreführung auch mit Blick auf nachhaltige Produkte als Grundgedanken wichtig – diese Regelungen gibt es aber schon. Sollte es dennoch zu Spezialregelungen hierzu kommen, ist darauf zu achten, dass einerseits die Anforderungen an die Informationspflichten nicht unangemessen ausgeweitet werden. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Nutzen der jeweiligen Information für den Verbraucher gering, aber die Belastung der Unternehmen hoch ist. Andererseits sollte auch bei nachhaltigen Produkten der Irreführungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der Unternehmen verändert werden. Per se-Verbote sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen – die EU-Kommission sollte nur wissenschaftlich entscheiden. Ein Positivisten zulässiger Claims mit entsprechendem Zulassungsverfahren durch die EU-Kommission – vergleichbar dem Verfahren bei der Health Claims Verordnung – wird in der Wirtschaft mehrheitlich abgelehnt, da sich ein solches Instrument als schwerfällig erwiesen hat; zudem wird hierdurch Innovation eingeschränkt. Aufwand-Nutzen-Relation und die Verhältnismäßigkeit müssen im Blick behalten werden. Werbemöglichkeiten mit Green Claims müssen auch für KMU möglich sein und dürfen nicht an finanziell kostspieligen Zulassungsverfahren scheitern.

Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht zivilrechtlich belassen, Nachbesserungsbedarf bei Sammelklage

Die EU-Kommission unternimmt seit vielen Jahren in verschiedenen verbraucherschützenden Regelungen immer wieder Schritte, Details der Sanktionierung in Form von behördlichen Bußgeldern europaweit vorzuschreiben. Für den Binnenmarkt ist es aber ausreichend, dass das Recht durchgesetzt wird und dass es effektive Sanktionen gibt. Dies kann nicht nur durch Behörden, sondern auch durch eine zivilrechtliche Durchsetzung, wie es sie im Lauterkeitsrecht in Deutschland und in Österreich gibt, sichergestellt werden. Insofern gibt es keinen

Grund zwingender staatlicher Durchsetzung, zudem ist ein solches Vorgehen kompetenzrechtlich bedenklich.

Die Rechtsdurchsetzung in Form von Verbandsklagen hat die EU durch die Verbandsklagerichtlinie geregelt. Dabei sind jedoch Regelungslücken geblieben, die geschlossen werden sollten. Das betrifft zum einen die Prozessfinanzierung: Anders als in sonstigen Bereichen, in denen sie wichtige Funktionen erfüllt, sollte sie aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft für Sammelklagen zwingend ausgeschlossen werden. Denn dem Verbraucher würde selbst bei erfolgreicher Sammelklage nicht der vollständige Schadenersatz gezahlt – einen prozentualen Anteil müsste dieser an den Prozessfinanzierer abgeben. Zudem besteht bei Drittfinanzierung mit Gewinninteresse ein hohes Missbrauchspotenzial, dem nicht allein mit Transparenzvorschriften begegnet werden kann. Daher darf es keine finanziellen Anreize oder eine Drittfinanzierung vor allem von Kollektiv- oder strategischen Klagen geben. Die Prozessfinanzierung sollte insgesamt einer ausgewogenen, missbrauchsvorbeugenden Regelung im Sinne der Verfahrensfairness für alle Beteiligten unterliegen, damit der Zugang zum Recht verbessert, aber der Rechtsstaat nicht zum Investitionsobjekt wird. Zum anderen eröffnet die Verbandsklagerichtlinie die Möglichkeit zum Forum Shopping, weil die Regelungen zum Gerichtsstand – anders als für die Lieferkette geplant – unberührt gelassen wurden. „Forum-Shopping“, bei dem sich Kläger den für sie günstigsten Gerichtsstandort aussuchen, muss verhindert werden. Da ein Verbot von sogenannten „punitive damages“, wie sie in einzelnen Mitgliedstaaten national diskutiert werden, außerhalb der Kompetenz der EU liegt, sollten Urteile, die Strafschadenersatz zubilligen, in anderen Mitgliedstaaten nicht vollstreckbar sein. Die Verordnung zur Anerkennung von Zivilurteilen („Brüssel Ia-VO“) sollte entsprechend dieser Vorgaben präzisiert werden.

Im Zusammenhang mit Sammelklagen ist für die Wirtschaft außerdem wichtig, dass die Möglichkeit zur Leistungsklage nicht auf weitere EU-Rechtsakte ausgeweitet wird. Der bisherige Katalog im Anhang der Verbandsklagerichtlinie bedarf vielmehr der Überprüfung, inwieweit der Anwendungsbereich auf eindeutige Rechtspositionen hin eingeschränkt werden sollte: die vielfach anzutreffende Rechtsunsicherheit im Europarecht begünstigt sonst grenzüberschreitende Klagen alleine aus Gewinninteresse und außerhalb von nachweisbaren Schäden, etwa in EU-Jurisdiktionen mit einem extensiven Schadenersatz, z. B. auf der Basis von Typisierungen, generalpräventiven Zumessungen oder Schätzungen. Kollektivklagen zur Durchsetzung der DSGVO bzw. darauf basierender immaterieller Schadenersatzansprüche werden als mißbrauchsanfällig abgelehnt.

Nur ein bieterfreundliches Vergaberecht dient dem Wettbewerb

Das Vergaberecht wird sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch von Unternehmen als Bieter häufig als schwerfällig, bürokratisch und rechtlich zersplittert empfunden. Bei Überlegungen zur Vereinfachung und Beschleunigung wird seitens der Auftraggeber aber vielfach ausschließlich die Erhöhung der Schwellenwerte als Lösung vorgeschlagen. Dies greift zu kurz

und konterkariert teilweise die grundlegenden Ziele des Vergaberechts, nämlich Transparenz, Wettbewerb und Korruptionsprävention. Daher ist es wichtig, durch zusätzliche Maßnahmen das Vergaberecht zu erleichtern. Mehr Wettbewerb durch mehr Angebote von Bietern erreicht man nur, wenn die Vergabeverfahren insgesamt bieterfreundlicher gestaltet werden.

Eine wettbewerbsförderliche Ausgestaltung beginnt bei gezielter Vereinheitlichung auf den unterschiedlichen gesetzlichen Ebenen und mehr Professionalisierung und Know-how bei den öffentlichen Auftraggebern. Besonders kritisch ist die Problematik, dass durch das Ziel strategischer Beschaffung (Nachhaltigkeit, Innovation, Menschenrechte) die Anforderungen in Ausschreibungen häufig so umfangreich und detailliert gefasst sind, dass sie für sehr viele Betriebe faktisch nicht erfüllbar sind. Das gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Hinsichtlich krisenbedingter Dringlichkeitsvergaben bedarf es für Auftraggeber und Bieter mehr Rechtssicherheit in Form von verbindlichen Erläuterungen oder Regelungen durch die EU-Kommission, wie man in der Coronazeit und angesichts des Ukrainekriegs, aber auch bei Hochwasserereignissen gesehen hat. Eine generelle Verkürzung der Fristen wäre dabei wenig hilfreich; diese hätte vielmehr zur Folge, dass Unternehmen ihre Angebote nicht mehr sorgfältig erstellen können und sich Risiken vermehrt im Rahmen der Vertragsausführung wegen nicht einkalkulierter Nachbesserungen zu Lasten des anbietenden Unternehmens bzw. konkurrierende Unternehmen auswirken. Zudem ist mit Blick auf die in den aktuellen Krisenzeiten sehr rasche Preisentwicklung und Ressourcenverknappung mehr Flexibilität erforderlich, z. B. bzgl. Preisanpassungsmöglichkeiten – dies ist gerade momentan eine europaweite Herausforderung.

Ansprechpartner in der DIHK:

Frank Thewes (thewes.frank@dihk.de)

Medien und Kommunikation: Informationen gewährleisten, Monopole verhindern

Die Europäische Union sollte die hohe Relevanz von Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft für die stetige Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft anerkennen und sie als Lieferant valider Informationen und kreativen Impulsgeber für Wandel und Innovation stärken und schützen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Information als Wirtschaftsfaktor anerkennen
- Informationsplattformen und Soziale Medien einheitlich regulieren
- Monopolbildungen wirksam entgegenzutreten

Information als Wirtschaftsfaktor anerkennen

Wirtschaft braucht Informationen. Die Transparenz über nationale wie internationale Entwicklungen und Ereignisse bestimmen Unternehmens- und Investitionsentscheidungen. Unternehmertum ist auf die Darstellung von Alternativen angewiesen, um Fehlentwicklungen und falschen Einschätzungen vorzubeugen. Das gilt gerade auch in einem gemeinsamen Markt wie der Europäischen Union. Daher kommen der Pressefreiheit sowie dem Wettbewerb unterschiedlicher Meinungen und Ansichten auch für die Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Der Zugang zu diesen Informationen muss voraussetzungslos und unabhängig von bestimmten Medien und Kanälen möglich sein. Es muss für unterschiedliche Anbieter möglich sein, in einem fairen Wettbewerb um Kunden zu werben. Dazu gehören gute Rahmenbedingungen für klassische wie für neue Medienanbieter. Etwa mit Blick auf das Urheberrecht sollten alle Beteiligten eingebunden werden. Die EU sollte sich unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zudem für einen fairen Wettbewerb weltweit einsetzen.

Informationsplattformen und Soziale Medien einheitlich regulieren

Es liegt in der EU-Verantwortung, den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die unabhängige Medienlandschaft zu fördern. In den vergangenen Jahren hat sich die öffentliche Kommunikation in Europa und weltweit stark verändert. Internetplattformen haben massiv an Bedeutung gewonnen, klassische Medien erleben das oft als Konkurrenz – zumal auch die Akteure national wie supranational, stark beeinflusst durch Entscheidungen auf EU-Ebene, sehr unterschiedlichen Regulierungen unterliegen.

Das hat nicht nur konkrete Folgen auf im Wettbewerb stehende Unternehmen aus der Medien- und Kreativbranche. Hier geht es primär um Fragen des Marktzugangs und eines Level-Playing-Fields der Regulierung. Es hat auch starke Auswirkungen auf die deutsche Gesamtwirtschaft: Wie lassen sich hohe Informationsqualität und fairer Wettbewerb sowohl auf international agierenden Plattformen wie gerade auch in den Regionen sichern?

Notwendige Leitlinien der Medienregulierung gilt es zu institutionalisieren, ganzheitliche Risikoevaluation aller Regulierungsansätze auf die Medienbranche und andere Wirtschaftsbereiche sind daher wichtig. Gleiches gilt auch für zukunftsweisende Innovationen der Kreativwirtschaft, ob in den Bereichen Softwareentwicklung, Spieleindustrie, digitale Kommunikation oder neuartige Geschäftsmodelle.

Monopolbildungen wirksam entgegenzutreten

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es ein sehr grundlegender Aspekt, Wettbewerb sowohl auf dem Gebiet der Information als auch bei Fragen der Reichweite oder Bewertung, der Inhalte, der Werbung und auf anderen Feldern zu ermöglichen und Monopolentwicklungen zu verhindern. Die von der Europäischen Union formulierten Ziele zur Sicherung eines unabhängigen Mediensystems und der Pressefreiheit sind daher wichtig, dürfen die vorgenannten auch Ziele aber nicht gefährden.

Das gilt auch für die Stärkung und Förderung von Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft als Motor für die regionale Wirtschaftsentwicklung.